Actenmäßige Darstellung

verschiedener

Straf-Rechtsfälle

aus der neuesten Zeit,

nebst den Entscheidungsmotiven der kurhessischen Obergerichte zu Cassel, Fulda, Hanau und Marburg, sowie des kurhessischen Oberappellationsgerichts,

bearbeitet

und mit Erläuterungen und Anmerkungen versehen

von

Joseph Schüssler,

Justizbeamten zu Rauschenberg.

Zweites Bändchen.

Cassel,

im Verlag von J. J. Bohné.

1838.

Vorwort.

In der Vorrede zum ersten Bändchen gab ich das Versprechen, diese Sammlung verschiedener Straf-Rechtsfälle fortzusetzen, wenn mein Unternehmen mit Nachsicht aufgenommen werden würde und überreiche, dieser Verheißung gemäs und ermuthigt durch mehrere mir zugegangene günstige Urtheile und dabei kundgegebene deshalbige Wünsche, jetzt dem Publicum das zweite Bändchen dieser Straf-Rechtsfälle mit der Bitte, auch diesem Nachsicht angedeihen zu lassen.

Der Recensent in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Aemilius Richter (im Aprilhefte von 1837, Seite 365 fgd.) erkennt den Werth dieses Unternehmens an,

wünscht aber, daß solche Rechtsfälle lieber in einer Zeitschrift, z. B. in Hitzig's Annalen, mitgetheilt werden möchten, wogegen der Recensent in den Ergänzungsblättern zur allgemeinen Literatur-Zeitung Nr. 110 (November 1837) es für besser erklärt, daß solche Rechtsfälle in besonderen Schriften veröffentlicht werden. Die Ansicht des Letzteren halte auch ich für die richtigere und es bürgen mir die an mich deshalb ergangenen Aufforderungen dafür, daß die hier gewählte Form Anklang gefunden hat und daß — wenn auch der Erfolg vielleicht nicht allenthalben meiner Absicht entsprechen sollte — mir dennoch gütige Nachsicht zu Theil werden wird.

Was die in den Noten enthaltenen Bemerkungen anlangt, so habe ich in den Fällen, wo kurhessische Gesetze einschlagen, solche regelmäßig angeführt, die sonstigen wissenschaftlichen Anmerkungen aber deshalb hauptsächlich beigefügt, um Manches, was sich (begreiflicher Weise) in den Lehr- und Handbüchern ausführlicher abgehandelt findet, in das Gedächtniß zurück zu rufen und durch das Bild in der Anschauung mehr zu verdeutlichen und ebendaher habe ich auch bei den geeigneten Gelegenheiten diejenigen Werke und Schriften genannt, in

welchen solche ausführlichere Belehrungen zu finden sind. Auch hier leisten mir jene ermuthigenden Aufforderungen von Seiten practischer Juristen genügende Bürgschaft, daß ich mir keine vergebliche Arbeit gemacht habe und sicheren mich hinreichend gegen die deshalbige, ohnehin höchst einseitige, Ansicht des Recensenten in der erwähnten allgemeinen Literatur-Zeitung.

Rauschenberg im Februar 1838.

Der Verfasser.

welchen solche ausführlichere Belehrungen zu finden sind. Auch hier leisten mir jene ermuthigenden Aufforderungen von Seiten practischer Juristen genügende Bürgschaft, daß ich mir keine vergebliche Arbeit gemacht habe und sichere mich hinreichend gegen die deshalbige, obschon höchst einseitige, Ansicht des Recensenten in der erwähnten allgemeinen Literatur-Zeitung.

Rauschenberg im Februar 1838.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

I.	Kindermord, zwei Rechtsfälle	1
II.	Versuchter Verwandtenmord	14
III.	Versuchter Giftmord	23
IV.	Versuchter Selbstmord	27
V.	Tödtung	30
VI.	Körperverletzung, drei Rechtsfälle	34
VII.	Kindesaussetzung	56
VIII.	Versuchte Nothzucht, zwei Rechtsfälle	59
IX.	Blutschande	66
X.	Einfacher Ehebruch	69
XI.	Blasphemie, zwei Rechtsfälle	72
XII.	Meineid, zwei Rechtsfälle	77
XIII.	Fälschung, zwei Rechtsfälle	82
XIV.	Calumnie	86
XIVa	Diebstahl, sieben Rechtsfälle	90

		Seite
XV.	Beleidigung, Mißhandlung u. dgl. gegen Eltern und Schwiegereltern, sieben Rechtsfälle	109
XVI.	Thätliche Widersetzlichkeit bei einer Auspfändung . .	120
XVII.	Lebensgefährliche Bedrohung eines öffentlichen Dieners in Ausübung seines Berufes	125
XVIII.	Brandstiftung	128
XIX.	Forstfrevel, drei Rechtsfälle	136

I. Kindermord.

Erster Rechtsfall.

Die unverheirathete, beiläufig 30 Jahre alte, ganz arme Maria Katharina E. aus St., welche bereits im Jahre 1814 ein, drei Monate nach der Geburt wieder verstorbenes, Kind geboren hatte, wurde beschuldigt, daß sie ihr am 20. Februar 1823 gebornes uneheliches Kind gleich nach der Geburt getödtet habe.

Das vorgefundene todte Kind erkannte dieselbe als das ihrige nicht nur an, sondern gestand auch, nach anfänglichem Läugnen, unter Bezeigung von Reue, in völliger Uebereinstimmung mit dem objectiven Thatbestande und allen sonstigen Ergebnissen der Untersuchung ein:

„daß sie mit Joh. H. aus W., mit dem sie in einem Hause im Dienste gestanden, geschlechtsvertrauten Umgang gepflogen und in Folge dessen schwanger geworden sey;

daß sie ihre Schwangerschaft durchaus geheim gehalten und den Entschluß gefaßt habe, bei der Niederkunft ihr zu erwarten habendes Kind, wenn es nicht etwa schon todt zur Welt kommen sollte, auf irgend eine Weise bei Seiten zu schaffen, weil weder sie, noch ihr Schwängerer — der übrigens von der Schwangerschaft nichts gewußt haben will und gegen den auch keinerlei Indizien einer Mitwissenschaft erhoben werden konnten — Vermögen besessen, sie ein Kind nicht zu ernähren gewußt habe, am ferneren Dienen dann verhindert worden seyn und von ihren Eltern eine harte Behandlung zu erwarten gehabt haben würde;

daß sie am 20. Februar 1823, des Morgens, in dem von der Elisabeth B. allein bewohnten Nebenhäuschen, in deren Abwesenheit, und nachdem sie einige s. g. Wehen bekommen, auf leichte Weise niedergekommen wäre und ihr Kind mit den Daumen beider Hände an den beiden Schläfen ein= oder zweimal hart gedrückt und solches zu gleicher Zeit mit der Hand auf die Brust geknüret (gedrückt) habe, um es zu tödten, wobei das Kind noch gewimmert hätte, und

daß sie dasselbe hierauf in das, unter dem Backofen im Hauserden befindliche, Aschenloch unter die Erde und Asche verscharrt, während sich solches noch etwas bewegt, den Stein wieder auf dieses Loch gemacht habe, gleich darauf aber entdeckt und auch ihr getödtetes Kind vorgefunden worden sey."

Bei der durch die Gerichtsärzte bewirkten Obduction und Section ergab sich Folgendes:

das Kind war männlichen Geschlechtes, vollkommen ausgebildet, reif und gliedmäßig und hatte nach dem Ergebnisse der angestellten Lungen= und Athem=Probe nach der Geburt gelebt. An den beiden Schläfen fanden sich bedeutende, mit Blut unterlaufene, Impressionen, dergestalt, daß der Kopf etwas zusammengedrückt war und man in jede derselben bequem einen starken Finger legen konnte.

Der Thorax, besonders am vordern Theile der Brust, fand sich flach, klein und zusammengedrückt und auf der rechten Seite in der Gegend der Brustwarzen eine 2 Zoll lange und 1½ Zoll breite Vertiefung der Muskeln und der Unterleib etwas aufgetrieben und nach dem Zwergfelle hin ausgedehnt.

Hierauf gründeten die Gerichtsärzte die Meinung, daß das Kind höchst wahrscheinlich auf gewaltsame Weise das Leben verloren habe.

Nachdem die Angeklagte in der mit ihr vorgenommenen Hauptuntersuchung das oben bereits mitgetheilte Geständniß nochmals wiederholt, auf eine Vertheidigung verzichtet und nur um gelinde Strafe gebeten hatte, ertheilte der Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda am 29. November 1824 nachstehendes Urtheil:

„Der Criminalsenat des Kurf. Obergerichts der Provinz „Fulda erkennt, nach geschlossener Untersuchung, nach erkann„ter und geführter Hauptuntersuchung und nach geschehener „Verzichtsleistung auf die Vertheidigung durch einen Rechts„gelehrten,

„in Erwägung:

„daß Inquisitin eingestanden, ein von ihr am 20. Febr „1823 heimlicher Weise gebornes, außer ehelich erzeugtes, „Kind männlichen Geschlechts, gleich nach der Geburt durch „Eindrücken der beiden Daumen in des Kindes Kopf „und durch Drücken auf dessen Brust, getödtet und „dasselbe, obwohl es sich noch etwas geregt, unter „Asche und Erde vergraben zu haben;

„daß Inquisitin, nach eigenem Eingeständnisse, ihre „Schwangerschaft verheimlicht und während derselben „schon den Vorsatz gefaßt hat, das von ihr zu gebäh„rende Kind, falls dieses nicht schon todt zur Welt käme, „heimlich bei Seite zu schaffen;

„daß dieselbe zu diesem Vorsatze durch die zu erwar„tende Härte ihrer Eltern, durch ihre große Armuth „und durch das Bewußtsein, weder sich, noch ihr Kind „ernähren zu können, bewogen worden zu seyn, angiebt;

„daß dieser Angabe zufolge und wegen des Umstandes, „daß Inquisitin schon in früheren Zeiten ein außerehelich „erzeugtes Kind geboren hat, derselben der allgemeine „gesetzliche Milderungsgrund beim Verbrechen des Kinder„mordes, nämlich die Furcht vor dem Verluste der Ehre, „nur im geringen Grade zu Statten kommt;

„daß in dem unterliegenden Falle das Leben des gebor-
„nen Kindes durch die eigene Angabe der Inquisitin,
„daß dasselbe sich bewegt, geschrien und bei der ihm
„zugefügten Mißhandlung gewimmert habe, constatirt ist;

„daß auch ferner die Lebensfähigkeit desselben aus den
„Worten des von den in Pflichten stehenden Landgerichts-
„Physikus und Chirurgen ausgestellten Befundscheines,
„daß solches ein vollkommen ausgebildetes, ganz reifes,
„ausgetragenes, gliedmäßiges Kind gewesen sey, her-
„vorgeht;

„daß diesemnach der erfolgte Tod dieses Kindes lediglich
„als Folge der, demselben in der Stunde der Geburt
„von der Mutter zugefügten, bei der gerichtlichen Section
„an seinem Leichname entdeckten, Mißhandlungen ange-
„nommen werden muß;

„in weiterer Erwägung:

„daß Inquisitin, gegen welche nach allem Obigen
„das Verbrechen des Kindermordes in seinem ganzen
„Umfange zur Bestrafung vorliegt, sich zwar zur Zeit
„der Schwangerschaft und Geburt in einer sehr ärm-
„lichen und höchst unglücklichen, ihr das Leben verlei-
„denden, Lage befand, auch in der Untersuchung ihr
„großes Verbrechen erkannt und bereuet hat, dagegen
„aber weiter keine Milderungsgründe anzugeben im
„Stande ist, auch auf förmliche Vertheidigung aus-
„drücklich verzichtet hat;

„für Recht:

„daß Inquisitin Maria Katharina E. aus St. zu
„lebenslänglicher Gefängnißstrafe, mit Nieder-
„schlagung der Untersuchungskosten, zu verurtheilen sey,
„v. R. w."

Als die Acten an das Ober-Appellationsgericht von Amtswegen eingesendet worden waren, erfolgte am 9. Juni 1825 folgendes, abänderndes, Erkenntniß:

„Der Criminalsenat des Kurf. Ober=Appellationsgerichts „zu Cassel ertheilt . . . . . nachstehendes Erkenntniß:

„Nach Einsicht der Acten und des unterm 29. November „1824 von dem Obergerichte zu Fulda ertheilten Erkennt=„nisses . . . . . . und

„in Erwägung:

„daß das von der Angeschuldigten am 20. Februar „1823 geborne Kind nach der Erklärung der Obducenten „mit denen Organen versehen war, welche dasselbe fähig „machten, sein Leben getrennt von der Mutter fortzusetzen,

„daß dieses Kind auch nach der Geburt wirklich gelebt „hat, indem die Angeschuldigte selbst angiebt, daß „dasselbe, nachdem es geboren gewesen, geschrien „(gewimmert) und bei dem Einlegen in das Aschenloch „sich bewegt habe,

„diesem Geständnisse auch voller Glauben beigelegt „werden kann, da die Angeschuldigte, wie ihre ganze „Handlungsweise darlegt, bei der Geburt in keinem, „die Auffassungsfähigkeit aufhebenden, Zustande sich „befand,

„und ihre Angabe durch das Gutachten der Sach=„verständigen, welche den Eintritt des Lebens nach den „Grundsätzen ihrer Wissenschaft für wahrscheinlich erklären, „bestätigt wird,

„in fernerer Erwägung:

„daß die Angeschuldigte in Uebereinstimmung mit den „Ergebnissen der Obduction und den sonstigen, durch „die Untersuchung hergestellten, Umständen geständig ist, „ihrem neugebornen Kinde sowohl an der Brust gedrückt „(geknüret), als auch auf dem vordern Theile des Kopfes „demselben bedeutende Eindrücke an beiden Seiten zu=„gefügt, sodann das Kind in ein Aschenloch unter „Asche eingescharrt und diesen Behälter mit Steinen „zugelegt zu haben,

„diese, gegen das neugeborne Kind vorgenommenen „Handlungen auch von der Beschaffenheit sind, daß sie „den Tod desselben nothwendig bewirken mußten,

„der eingetretene Tod mithin aus der Handlungsweise „der Angeschuldigten hervorgegangen ist und demnach „derselben in factischer Hinsicht zugerechnet werden muß, „wenn auch in dieser Beziehung nicht erhellet, welche „der einzelnen Handlungen den Tod des Kindes zur „Folge gehabt habe;

„daß ferner, soviel die rechtliche Zurechnung der That „betrifft, von der Angeschuldigten die tödtlich gewesenen „Handlungen, nach ihrem eigenen Geständnisse, mit „dem Vorsatze, den Tod des Kindes zu bewirken, ausgeführt worden sind,

„und daß die Angeschuldigte diesen verbrecherischen „Entschluß nicht in augenblicklicher Aufwallung während „der Schmerzen des Gebährens, sondern schon mehrere Monate vor der Geburt des Kindes „gefaßt hat;

„daß mithin der Angeschuldigten nach den vorhergehenden Gründen die nach vorausgefaßtem Vorsatze „vollzogene Tödtung ihres eigenen neugebornen Kindes, „folglich das Verbrechen des Kindermordes „zur Last fällt; a)

---

a) Das Verbrechen des Kindermordes unterscheidet sich bekanntlich dadurch vom Verwandtenmorde, daß das Kind ein neugebornes gewesen und die Tödtung von der Mutter geschehen seyn muß, wie schon aus der Ueberschrift des Art. 131 der P. G. O. sich ergibt. Die neueren Rechtslehrer fordern außer dem auch noch, daß das Kind außerehelich erzeugt und die Tödtung nach vorhergegangener Verheimlichung der Schwangerschaft erfolgt seyn müsse. Spangenberg über den Begriff des Kindermords (im neuen Archive Bd. II., St. 1, Seite 85 fgd.) sucht diese, auch in das preusische Landrecht und in das baierische Strafgesetzbuch übergegangene, Ansicht mit sehr schlagenden Gründen zu widerlegen und sich darauf hauptsächlich

„daß, die Bestrafung dieses Verbrechens betreffend, „zufolge des Art. 131 der P. G. O. der Kindermord „mit dem Verluste des Lebens geahndet werden soll,

„daß indessen nach dem neueren Gerichtsgebrauche „diese Strafe nicht mehr zur Anwendung kommt,

„insonderheit auch in Kurhessen das angegebene „Verbrechen in neueren Zeiten nicht mehr mit dem Tode, „sondern dem Gerichtsgebrauche zufolge mit einer zeit= „lich begrenzten und bei vorhandenen besonders „erschwerenden Umständen mit lebenslänglicher Freiheits= „beraubung bestraft worden ist,

„besonders erschwerende Umstände aber in dem unter= „gebenen Falle nicht vorhanden sind,

„und demnach eine fünfzehnjährige Zuchthaus= „strafe der Strafbarkeit der Angeschuldigten entspricht, „erkennt der, in Folge des §. 40 der Verordnung vom „29. Juni 1821 mit sieben Mitgliedern [b]) besetzte Criminal= „senat des Ober=Appellationsgerichts

„für Recht:

---

zu stützen, daß die P. G. O. keinen Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Geburt mache.

Feuerbach in seinem Lehrbuche §. 238 am Ende leugnet, daß die Verheimlichung der Schwangerschaft überhaupt ein Verbrechen oder Vergehen sey, während andere Rechtslehrer solches, mit Berufung auf einen älteren und neueren Gerichtsgebrauch annehmen, z. B. Grollmann §. 278. Hagemann pract. Erörterungen Th. VI., Nr. 89. In Kurhessen ist es entschieden, daß die Verheimlichung der Schwangerschaft ein Vergehen sey, wie die Verordnungen vom 10. September 1765 und vom 22. Juni 1782, welche durch ein Regierungs=Ausschreiben vom 2. August 1815 wiederholt eingeschärft worden sind, klar ergeben, indem sie bestimmen, daß eine schwangere Person, wenn sie ihre Schwangerschaft vor dem Beamten geläugnet, zur Strafe einige Tage eingesteckt werden solle.

b) Das Nähere hierüber habe ich bereits im ersten Bändchen dieser Straf=Rechtsfälle, Seite 12, Note g angeführt.

„daß die Angeschuldigte . . . . wegen des ver=
„übten Kindermords in eine fünfzehnjährige Zucht=
„hausstrafe zu verurtheilen und solchergestalt das zur
„amtlichen Revision eingesendete Erkenntniß des Ober=
„gerichts abzuändern sey v. R. w." c)

---

c) Einen, mit dem vorliegenden ganz ähnlichen, Fall hat Jäger in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege (Darmstadt 1834) Bd. I., Seite 17 fgd. mitgetheilt, wo der Criminalsenat des Obergerichts zu Marburg die Helene W. aus K. wegen versuchter Abtreibung ihrer Leibesfrucht, verheimlichter Schwangerschaft und in deren Folge verübten vorsätzlichen Ermordung ihres neu gebornen Kindes am 16. Dezember 1828 zu einer Zuchthausstrafe von zehnjähriger Dauer verurtheilte, auch als Milderungsgründe anführte, theils die Rücksicht auf die Erhaltung der äußeren jungfräulichen Ehre, welche man bei erstgebährenden Mädchen eintreten zu lassen pflege, theils den Umstand, daß die Inculpatin von dem angeblichen Vater des Kindes sich verlassen gesehen und in einer um so bedrängteren Lage sich befunden habe, als — wie sie anführte — ihre Eltern einer ehelichen Verbindung mit demselben entgegen gewesen und sie daher wegen ihrer künftigen Versorgung große Verlegenheit gehabt haben müsse, da sie bei den ungünstigen Vermögens=Verhältnissen ihrer Eltern von diesen wenig oder nichts zu erwarten gehabt.

Einen weiteren, auch in mehrfacher anderer Beziehung interessanten, Rechtsfall theilt Bopp in derselben Zeitschrift, Seite 160 fgd., mit, wo das Hofgericht in Darmstadt die ledige M. S. von H. wegen versuchten Kindermordes in eine siebenjährige Zuchthausstrafe verurtheilte.

Auch hat Dr. Bischoff im I. Bande seiner merkwürdigen Criminal=Rechtsfälle, Seite 301 — 366, sowie im II. Bande, Seite 163 fgd. und Seite 495 fgd. sehr interessante Fälle mitgetheilt.

Zweiter Rechtsfall.

Der Knecht des Müllers R. in der, nächst der Stadt Fulda an dem Flusse gleichen Namens gelegenen, s. g. Wiesenmühle gewahrte am 13. Mai 1833, des Morgens gegen

4 Uhr, vor dem ersten Schutzbrette des Aalfanges einen fremden Gegenstand und fand bei dessen Herausnahme, daß solches ein (neugebornes) todtes Kind männlichen Geschlechtes, in ein mit M. T. gezeichnetes Frauenhemd eingepackt, war.

Auf die sofort bewirkte Anzeige wurde alsbald durch das Gerichtspersonal mit Zuziehung der Gerichtsärzte die Besichtigung und die Section des Leichnams vorgenommen.

Dieses Kind, welches schon großentheils in Fäulniß übergegangen, war 1 Fuß 8 Zoll lang, gliedmäßig und vollkommen reif und hatte über dem linken Stirnbeine und Seitenwandknochen ein starkes Extravasat von dunkelrothem sülzenartigem Blute.

Die Gerichtsärzte schlossen aus dem ganzen Habitus des Kindes und den Ergebnissen der angestellten Lungenprobe, daß dies Kind vollkommen ausgebildet, ausgetragen und zur rechten Zeit geboren worden und höchst wahrscheinlich nach der Geburt gelebt habe, durch äußere Gewalt gegen den Kopf aber getödet worden sey.

Als dieser That dringend verdächtig, ward am 24. Mai 1833 verhaftet die ledige Dorothea B. von F., 24 Jahre alt, katholischer Religion, ohne Vermögen, in gutem Rufe stehend und noch niemals in Untersuchung gewesen, welche vor drei Jahren bereits ein, nach Verlauf eines halben Jahres wieder verstorbenes, Kind außerehelich geboren hatte. Der Physikus beauftragt, dieselbe zu untersuchen, erklärte, es sey wahrscheinlich, daß dieselbe schon zweimal geboren habe, es lasse sich jedoch nicht genau angeben, vor wie viel Tagen das letztemal.

Die Angeklagte läugnete anfänglich die Anschuldigung, gestand aber später ein, daß sie ein Kind außerehelich geboren, machte jedoch über die Zeit, den Ort und die näheren Umstände ihrer Niederkunft verschiedene, theilweise sich widersprechende, Angaben, bis sie endlich in der Voruntersuchung ein, mit dem objectiven Thatbestande durchaus harmonirendes, Geständniß ablegte und solches in der gepflogenen Haupt-

untersuchung nicht nur wiederholte, sondern auch noch näher substanziirte. Sie erzählte nämlich:

zur Zeit, als sie im August oder Anfange Septembers 1832 als Magd zu F. in Diensten gestanden, habe sie mit einem, ihr dem Namen nach unbekannten, Soldaten geschlechtsvertrauten Umgang gepflogen, in dessen Folge sie schwanger geworden sey. Ohne hiervon irgend Jemanden etwas zu eröffnen, habe sie sich im Herbste des gedachten Jahres nach H. als Dienstmagd vermiethet, sey jedoch wegen ihres schwangeren Zustandes von ihren Dienstherrschaften entlassen worden, und deshalb im Februar 1833 nach F. zurückgekehrt.

Bei ihren Verwandten daselbst habe sie ein Unterkommen nicht finden können, bis sie eine Tante, Dorothea D. endlich aufgenommen, welche sie dann auf deren Reisen in die, um F. gelegenen, Ortschaften begleitet und bei dem Seifenhandel unterstützt, solche auch mit ihrem Zustande bekannt gemacht habe.

Als sie mit derselben am 15. April 1833 von N. nach F. zu gegangen, habe sie Geburtswehen verspürt und alsbald den Vorsatz gefaßt, das zur Welt kommende Kind bei Seiten zu schaffen, welcher Vorsatz dann von ihr auch zur Ausführung gebracht worden sey; denn als sie in die Nähe von K. bei einen isolirt liegenden Hof gekommen, habe sie in ihrem Leibe ein Krachen verspürt, — welches heftigere Schmerzen verursacht, weshalb sie sich an einem da befindlich gewesenen Baume gehalten — und dann in aufrechter Stellung, den Kopf vorwärts an diesen Baum anlehnend, ein Kind männlichen Geschlechts, ohne alle Beihülfe einer dritten Person, geboren.

Das Kind sey zwischen ihren Beinen durch, auf die Erde gefallen, sie habe dasselbe, welches den Mund, die Arme und Beine bewegt, und welches sie für lebend erkannt, aufgehoben, die Nabelschnur abgerissen, es in

der Mitte des Leibes angefaßt und einige Mal mit dem Kopfe wider diesen Baum geschlagen, bis es sich nicht mehr bewegt, worauf sie dasselbe in ein bei sich getragenes Frauenhemd eingewickelt, und des anderen Tages oberhalb der s. g. Wiesenmühle in den Fuldafluß geworfen habe.

Zugleich bemerkte die Angeklagte, daß ihre Tante, Dorothea D., während ihrer Niederkunft nicht weit von ihr gestanden und ihr zugesehen habe, und erkannte das ihr vorgezeigte Frauenhemd, in welchem die Kindesleiche aufgefunden worden war, als dasjenige an, in welches sie ihr getödtetes neugebornes Kind wie angegeben eingepackt und mit demselben in die Fulda geworfen habe.

Die Dorothea D. stellte jede Theilnahme an dem vorliegenden Kindermorde beharrlich in Abrede, konnte jedoch nicht läugnen, von dem schwangeren Zustande und der verheimlichten Niederkunft der Angeschuldigten Kenntniß gehabt zu haben und es wurde in Hinsicht des erstgedachten Verbrechens kein Ueberführungsbeweis gegen sie geliefert.

Nach geführter Hauptuntersuchung und erklärtem Verzichte der Angeklagten auf eine Vertheidigung sprach sie der Criminalsenat des Obergerichts der Provinz Fulda am 30. Dezember 1833 des Verbrechens des Kindermordes schuldig und verurtheilte sie deshalb zu einer sechsjährigen Zuchthausstrafe, wogegen die Dorothea D. von dem Verdachte der Theilnahme an diesem Kindermorde freigesprochen, jedoch der Theilnahme an der verheimlichten Niederkunft der Ersteren schuldig erachtet und ihr der ausgestandene Untersuchungs-Arrest als Strafe angerechnet wurde, unter Niederschlagung der Untersuchungs-Kosten.

Die Entscheidungsgründe lauten wie folgt:

„In Erwägung:

„daß am 13. Mai 1833 in der Fulda bei der Wiesen-„mühle ein bereits in Fäulniß übergegangenes, neugebornes,

„in ein Frauenhemd eingewickeltes, todtes Kind männ=
„lichen Geschlechts aufgefunden worden ist, welches von
„den, die Section sofort vorgenommen habenden, Ge=
„richts=Aerzten als ein völlig ausgetragenes, wohlgebil=
„detes Kind begutachtet wird, an welchem sich auf der
„linken Seite des Kopfes Spuren einer Gewaltthätigkeit
„gezeigt haben, von dem aber mit Gewißheit nicht
„constirt, ob es lebend zur Welt gekommen ist;"

„daß die Inquisitin geständig ist, als sie die, in
„Folge einer im August oder Anfangs September 1832
„Statt gehabten außerehelichen Schwängerung heran=
„nahende Niederkunft an den Geburtswehen auf dem
„Wege von N. nach F. am 15. April 1833 bemerkt
„habe, den Vorsatz gefaßt zu haben, das zur Welt
„kommende Kind bei Seite zu schaffen; daß, als hierauf
„bei einem einzelnen Hofe an dem genannten Wege,
„nächst K. die Geburt wirklich eingetreten sey, sie diesen
„Vorsatz dadurch ausgeführt habe, daß sie das Kind,
„welches sich mit dem Munde, den Armen und Beinen
„bewegt und das sie deshalb für lebend gehalten, in
„der Mitte des Leibes angefaßt und einige Mal mit
„dem Kopfe wider einen Baum geschlagen habe, bis
„es sich nicht mehr bewegt, worauf sie es in ein
„Frauenhemd gewickelt und Tags darauf oberhalb der
„Wiesenmühle in den Fuldafluß geworfen habe;

„daß alle von der Inquisitin angegebenen Merkmale
„des von ihr in's Wasser geworfenen Kindes mit den
„an der bei der Wiesenmühle geländeten Leiche befind=
„lichen genau übereinstimmen und hiernach mit Rücksicht
„auf Ort und Zeit an der Identität des bei der Wiesen=
„mühle gefundenen mit dem von der Inquisitin in's
„Wasser geworfenen, kein Zweifel obwalten kann;

„daß durch das umständliche, oft wiederholte Geständ=
„niß der Inquisitin der objective Thatbestand ergänzt
„worden ist;

„daß hiernach Inquisitin ihrem, außerehelich gebornen,
„gehörig ausgetragenen, lebendig zur Welt gekommenen,
„Kinde das Leben auf rechtswidrige Weise genommen
„hat und daher des Verbrechens des Kinder-
„mords schuldig erscheint;

„daß dieses Verbrechen nach dem heutigen Gerichts-
„gebrauche mit einer, in das Ermessen des Richters
„gestellten Freiheitsstrafe längerer Dauer zu ahnden ist;

„daß vorliegenden Falles einigermaßen mildernd in
„Betracht kommt, daß ein Erforderniß des objectiven
„Thatbestandes lediglich auf dem nicht völlig erwiesenen
„Geständnisse der Inquisitin beruht; *)

„daß, was die mitangeschuldigte Dorothea D.
„betrifft, diese jedwede Theilnahme an dem Kinder-
„morde beharrlich in Abrede stellt und in dieser Bezie-
„hung ein Beweis gegen sie nicht vorliegt;

„daß sie dagegen der Theilnahme an der verheim-
„lichten Niederkunft für überführt zu erachten und ihr
„deshalb der bereits ausgestandene Arrest als Strafe
„anzurechnen ist."

---

*) Vgl. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen §. 102 und Hefter Criminalrecht §. 258.

II. Versuchter Verwandtenmord und Diebstahl.

Bei dem Justizamte zu Rauschenberg machte der Bürgermeister von L. am 3. August 1836 die berichtliche Anzeige, daß die ledige M. W. dortselbst an diesem Tage sich von L. unter dem Vorwande entfernt, um eine Reise nach dem nicht weit entlegenen Orte H. unternehmen und zeitig wieder zurückkehren zu wollen, vorher aber ihr, drei Monate altes, uneheliches Kind an die A. B. zu L. zur einstweiligen Pflege übergeben habe. Von diesem Kinde sey nun am ersterwähnten Tage Quecksilber mit dem Stuhlgange abgegangen, was den Verdacht errege, daß die M. W. ihr gedachtes Kind durch Einschütten von Quecksilber habe tödten wollen.

Zugleich hatte der Bürgermeister die von dem Kinde abgegangene Masse aufbewahrt und an das Untersuchungsgericht abgeliefert.

Bei der durch den Physikus und Apotheker vorgenommenen Untersuchung dieser Masse ergab es sich, daß darunter 18 Gran laufendes Quecksilber (argentum vivum) sich befand und in einem, in dem Kleiderkasten der M. W. vorgefundenen, durch den Bürgermeister gleichfalls abgelieferten Medizingläschen fanden sich weiter 15 Gran von demselben Quecksilber vor.

Der Physikus erklärte sodann auf die ihm vorgelegten Fragen gutachtlich:

1) „ob das Eingeben von Quecksilber (argen„tum vivum) überhaupt nachtheilig auf „die Gesundheit eines Menschen einwirken „könne?“

daß solches Quecksilber ein in den Säften des menschlichen Organismus unauflösbarer Stoff sey, dessen Wirkung darin bestehe, daß es den Darmkanal mechanisch eröffne, und daß es hiernach keinen nachtheiligen Einfluß auf den menschlichen Organismus äußere; und

2) „ob, und unter welchen Umständen die vor„gefundene Quantität Quecksilber einem „drei Monate alten Kinde Schaden brin„gen könne?" und
„wie groß die Quantität hätte seyn müssen, „um einen schädlichen Erfolg zu bewirken?"

daß die vorgefundene geringe Dosis Quecksilber dem Säugling unter keiner Bedingung Schaden zugefügt habe, daß aber eine sehr große Quantität solchen Quecksilbers, wenn es eingenommen werde, möglicher Weise durch seine Schwere eine Zerreißung der Eingeweide hervorbringen könne.

Die inzwischen zur gefänglichen Haft gebrachte Angeklagte, welche 26 Jahre alt, ohne Vermögen und früher noch nicht in Untersuchung gewesen war, legte, nach anfänglichem Läugnen, gleich im ersten Verhöre, unter Bezeigung von Reue, in völliger Uebereinstimmung mit dem sonstigen Ergebnisse der Untersuchung, folgendes Geständniß ab:

sie sey, in Folge des mit W. B. von R. geflogenen geschlechtsvertraulichen Umgangs, schwanger geworden, deshalb aus ihrem Dienste nach Hause gegangen, um daselbst ihre Niederkunft zu halten, jedoch von ihren Eltern weggeschickt und sogar mißhandelt worden, weshalb sie sich bei der A. K. D. zu L. eingemiethet und sechs Wochen später in die Entbindungs-Anstalt in Marburg begeben habe, woselbst sie dann am 20. Mai 1836 mit ihrem dermalen noch lebenden Kinde weiblichen Geschlechts niedergekommen und vierzehn Tage danach wieder von dort entlassen worden sey.

Nach ihrer Rückkehr nach L. habe sie von dem wenigen Gelde, welches sie sich als Dienstmagd erspart gehabt und durch sonstige kleine Verdienste, mit Waschen und dergl. sich kümmerlich zu ernähren gesucht.

Am 31. Juli 1836 sey sie in der Absicht in den nahe gelegenen Wald gegangen, um Himbeeren zu suchen und dieselben zu verkaufen, wobei ihr die traurige Lage, in der sie sich befunden, eingefallen und sie von dem Gedanken befallen worden wäre, daß sie sich, wenn sie ihr Kind nicht hätte, recht gut ernähren könne. Dabei habe sie den Entschluß gefaßt, in der Apotheke zu H. Quecksilber zu kaufen und solches ihrem Kinde einzuschütten, damit solches davon sterben solle, denn sie habe früher einmal gehört: „daß, wenn „Jemand Quecksilber eingegeben erhalte, er „daran sterben müsse.“ Alsbald sey sie nach dem nahe gelegenen H. in die dortige Apotheke gegangen, habe für zwei Kreuzer Quecksilber geholt, solches in das an das Untersuchungsgericht abgelieferte (oben erwähnte) Medizingläschen thun lassen, es mit nach Hause genommen und am 2. August 1836 des Abends einen Theil davon ihrem unehelichen Kinde in den Mund eingeschüttet. Die Nacht über hätte sie nur wenig geschlafen und sehr oft nach dem Kinde gesehen, um zu bemerken, ob demselben der Athem ausbliebe.

Am 3. August 1836 des Vormittags gegen 11 Uhr sey sie dann, nachdem sie ihrem Kinde vorher erst noch ihre Brust gereicht und es der A. B. zur einstweiligen Pflege, mit der Versicherung, übergeben gehabt, daß sie bald wieder zurückkehren werde, von L. weg nach F. gegangen, aus Furcht über den Erfolg ihrer Handlung, „denn sie habe bei dem Eingeben des Queck„silbers wirklich die Absicht gehabt, ihr Kind „um's Leben zu bringen,“ weil es ihr gar sehr zur Last gewesen sey und sie nicht gewußt habe, wie sie solches durchbringen solle.

Die Angeklagte hatte gegen das Ergebniß der von dem Physikus vorgenommenen Untersuchung nichts einzuwenden und versicherte, daß sie ihre That später bereuet und sich sehr gefreuet hätte, als sie nach ihrer Zurückkunft von F. erfahren gehabt, wie ihr Kind noch am Leben sey.

W. B., der natürliche Vater des Kindes — welches sich übrigens ganz wohl befand — versicherte, daß er die Angeklagte öfters unterstützt und stets an ihr bemerkt habe, daß sie das Kind nicht recht lieb gehabt, daß er ihr deshalb mehrmals Vorwürfe gemacht und sie dringend gebeten habe, demselben ja kein Leid zu thun. Die Lieblosigkeit der Angeschuldigten gegen ihr Kind hatten auch mehrere andere Personen wahrgenommen und die Erstere suchte diese Vorwürfe durch ihre bedrängte Lage und die dadurch angeblich für sie herbeigeführte Last zu beseitigen und bat um gelinde Bestrafung mit dem Versprechen, daß sie ihrem Kinde nie wieder ein Leid zufügen werde.

Unter den, bei der Angeklagten vorgefundenen, Sachen fanden sich auch ein Stück Leinen und zwei Paar Strümpfe vor, über deren redlichen Erwerb sie sich nicht auszuweisen vermochte und auch dieserhalb zur Untersuchung gezogen wurde.

Auch hier gestand dieselbe, übereinstimmend mit dem objectiven Thatbestande, ein,

daß sie das fragliche, auf 2 Thlr. taxirte, Stück Leinen und die zwei Paar Strümpfe im abgeschätzten Werthe zu 10 gGr. von der Bleiche bei F. am frühen Morgen des 4. August's 1836 entwendet habe.

Nachdem die Untersuchung geschlossen und die Acten an Kurf. Obergericht zu Marburg eingesendet worden waren, holte dieses Gericht das Gutachten des Ober-Medicinal-Collegiums ein, welches sich mit der vom Physikus dargelegten Ansicht einverstanden erklärte, worauf das gedachte Obergericht die Angeklagte am 22. November 1836 wegen versuchten Verwandten-Mordes und kleinen Diebstahls im ersten Betretungsfalle, unter Anrechnung

des seit dem 4. August 1836 erlittenen Untersuchungs-Arrestes als Strafe, noch zu einer weiteren achtmonatlichen Zuchthausstrafe, mit Niederschlagung der Kosten wegen ihrer Vermögenslosigkeit, (ohne daß die Haupt-Untersuchung erkannt worden war) verurtheilte und in den Entscheidungsgründen anführte:

Die Angeklagte habe eingestanden, ihrer am 20. Mai 1836 gebornen unehelichen Tochter am 2. August desselben Jahres in der Absicht, dieselbe, weil sie ihr zur Last gewesen, um's Leben zu bringen, Quecksilber, von dem sie gehört, daß, wenn jemand dasselbe eingegeben erhalte, er daran sterben müsse, eingeschüttet zu haben;

dadurch, daß am 3. August von dem Kinde mit dessen Stuhlgange Quecksilber abgegangen, sei zur Gewißheit erhoben, daß das Einschütten desselben auch wirklich stattgefunden habe;

das Kind sei unverletzt geblieben, die Handlung der Angeschuldigten also ohne allen schädlichen Erfolg gewesen, Quecksilber auch nach dem Gutachten des Physikus und dem, demselben beitretenden, weiteren Gutachten des Ober-Medicinal-Collegiums nur dann, wenn es in großer Quantität gegeben werde, geeignet ein Zerreisen der Eingeweide zu bewirken,

und hiernach würde das von der Angeklagten angewendete Mittel nur dann als ein solches betrachtet werden können, welches die Tödtung ihres Kindes hätte herbeiführen können, wenn es in gehöriger Gabe gebraucht worden wäre.

Demgemäs und da die vorbedachte Absicht der Tödtung des Kindes und die Anwendung eines relativ hierzu tauglichen Mittels vorliege, erscheine die Angeklagte des versuchten Verwandten-Mordes schuldig; *)

*) In der neuesten Zeit hat Dr. H. A. Zachariä (außerordentlicher Professor der Rechte zu Göttingen) über die Lehre

weil jedoch nach dem ärztlichen Gutachten die wirklich beigebrachte kleine Gabe dem Säugling unter keiner

---

vom Versuche der Verbrechen (erster Theil zu Göttingen 1836 erschienen) geschrieben und folgende Definition aufgestellt:

„Unter Versuch denken wir uns im Allgemeinen eine absichtliche „Handlung, welche darauf gerichtet ist, eine gewisse Erscheinung „in der Sinnenwelt hervorzubringen."

Obwohl diese Definition eine strenge Probe nicht bestehen kann und zu einer nicht zu billigenden Ausdehnung des Begriffes hinführt, so enthält das Werk im Ganzen doch ein rühmliches Streben des Verfassers, die an sich schwierige Lehre vom Versuche der Verbrechen mehr, als solches bisher geschehen ist, zu beleuchten.

Den Versuch eines Verbrechens definirt der Verfasser im §. 19 indem er sagt:

„Versuch eines Verbrechens ist eine absichtliche, auf Begehung „eines Verbrechens gerichtete, äußere Handlung oder Unterlassung, „mit welcher, oder durch welche noch nicht Alles geschehen oder „bewirkt worden ist, was zur Beendigung des Verbrechens, „vermöge seines gesetzlichen Begriffs, gehört."

J. Fr. H. Abegg im Lehrbuche der Strafrechts-Wissenschaft (von 1836) sagt im §. 94:

„Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn der Wille, „dasselbe zu verüben, sich durch äußere, hierauf gerichtete „Thätigkeit kundgegeben hat, ohne daß jedoch die vorgesetzte „Wirkung eingetreten ist."

Auch Zachariä in dem angeführten schätzbaren Werke nimmt im §. 23 an, daß es keinen culposen Versuch der Verbrechen gebe, während Hepp im Archive des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang von 1836, Seite 31 fgd. und Seite 230 fgd. mit großem Scharfsinne die Möglichkeit eines culposen Versuchs zu zeigen sich bemüht und daher auch den Begriff des Versuchs anders bestimmt.

Daß der Versuch eines Verbrechens, der aber ohne alle Wirkung geblieben — wie im vorliegenden Falle — nicht mit Strafe belegt werden dürfe, wie Einige annehmen, ist gewiß unrichtig. Wenn auch der Wille, Gedanke, Entschluß, wenn er sich durch keine Handlung äußert (cogitationis poenam nemo patitur) nach den bürgerlichen Gesetzen nicht strafbar erscheint, so ist doch der Wille (Absicht) der sich durch eine (äußere) Handlung bethätigt

Bedingung irgend einen Schaden habe zufügen können, der Mangel alles schädlichen Erfolges also in der gänz=

---

hat, allerdings strafbar, auch wenn diese Handlung den beabsichtigten Erfolg — ja gar keinen Erfolg — hervorgebracht hat, denn wo eine, auf Vollendung des Verbrechens gerichtete, Absicht vorhanden war und wo zur Ausführung dieser Absicht auch wirklich *gehandelt* wurde, da muß man nothwendig auch auf die Ernstlichkeit und Festigkeit des *verbrecherischen Willens* des Handelnden schließen und gegen denselben das Strafgesetz zur Anwendung bringen. Ja, es bedarf eigentlich gar keines *besonderen* Gesetzes über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens, weil die Strafe schon durch das Gesetz, welches das Verbrechen, das versucht wurde, mit Strafe bedrohl, begründet wird, wie aus den Worten der P. G. Ordn., Art. 178 — „scheinliche Werke, die zur *Vollbringung* der Missethat dienlich seyn mögen" — sich ergiebt.

Daß die von *Feuerbach* in dem IVten Abschnitte, §. 41 fgd. (der 7ten Auflage) aufgestellten Grundsätze in mancherlei Hinsicht auf irrigen Annahmen und Voraussetzungen beruhen und zu falschen Folgerungen führen, ist schon von Anderen ebenso nachgewiesen worden, als es einleuchtend ist, daß der im §. 42, Not. c, als Beispiel aufgeführte Fall, wo ein Baier nach einer Kapelle wallfahrtete, um da seinen Nachbarn *todt zu beten*, zur Einleitung einer *Untersuchung* sich gar nicht eignen konnte, eine solche Handlung vielmehr als *die eines Verrückten* zu betrachten war. Das daselbst weiter aufgeführte Beispiel der Mittheilung eines *vermeindlichen* Giftes — welches mit dem hier erzählten Falle Aehnlichkeit hat — bekundet das Irrige der *Feuerbach*'schen Ansicht, wenn er zur Begründung der Strafbarkeit einer Versuchshandlung stets einen *Causalzusammenhang* zwischen dieser und dem beabsichtigten Verbrechen verlangt.

Auch *Abegg* a. a. O. führt im §. 96 an:

„Nicht sowohl *straflose Versuchshandlungen*, als viel=
„mehr gar keine *Versuche* im strafrechtlichen Sinne, bestehen,
„wenn bei verbrecherischem Willen die Thätigkeit noch nicht den
„*Anfangspunct* des eigentlichen *Versuchs* erreicht hat,
„wozu auch der Fall gehört, wenn der Böswillige sich *gänzlich*
„*und sofort untauglicher Mittel* bedient hat,"

und bemerkt dabei, daß die P. G. Ordn., Art. 178, einen Causalzusammenhang der verbrecherischen Unternehmung mit dem vorgesetzten

lichen Unzulänglichkeit des angewendeten Mittels selbst seinen Grund habe, so könne nur eine verhältnißmäßig

---

Erfolge erfordere, mithin müsse das Eintreten desselben bei fortgesetzter Thätigkeit möglich gewesen seyn und der Grund des Nichteintretens nicht in der Handlung selbst gelegen haben.

Dieser Rechtslehrer bestimmt also den Begriff enger und es liegt wohl außer Zweifel, daß derjenige, welcher einen andern tödten will, und demselben deshalb eine kleine Quantität gesunden trinkbaren Wassers gibt, nicht strafbar erscheint und, wie jener Baier, für verrückt oder stupid gehalten werden muß; man kann aber demselben so wenig wie dem Feuerbach darin beistimmen, daß stets ein Causalzusammenhang der Versuchshandlung mit dem beabsichtigten Verbrechen vorhanden sein müsse, denn der Versuch ist — wie Abegg selbst sagt — nicht blos eine gefährliche, sondern selbst eine verbrecherische Handlung, und es muß bei dem Versuche gerade an einem Causalzusammenhange mit dem Verbrechen fehlen, weil ja sonst der Erfolg eingetreten sein würde.

Derjenige also, der ein vermeindliches Gift in der Absicht gereicht, um damit einen Andern zu tödten, hat sich ebenso des Versuchs eines Mordes schuldig gemacht, als derjenige, welcher, um einen Diebstahl zu begehen, einsteigen wollte, zufällig aber eine zu kurze Leiter gewählt hat, des Versuchs eines Diebstahls schuldig erscheint.

Vgl. Kropp de conatu pag. 43. Archiv für crim. Prax. I. 2 Nr. 6. §. 9. und Henke Handbuch B. I. Seite 257. Die Wahrheit der hier dargelegten Ansicht ergibt sich schon aus einer richtigen Auslegung des Art. 178 der P. G. Ord. und hat die Praxis für sich.

Vgl. auch Zachariä a. a. O. im dritten Kapitel, im 1sten, 2ten und 3ten Titel.

Die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens, als einer theilweisen Uebertretung des Strafgesetzes, ist im Allgemeinen im Art. 178 der P. G. Ord. von Carl nicht genau bestimmt „in einem Fall härter denn in dem anderen, nach Gelegenheit und Gestalt der Sache" und wird sich wohl auch nicht genau bestimmen lassen; vielmehr muß die zu erkennende Strafe nach den näheren Umständen des Falles — einerlei ob das Verbrechen oder Vergehen mit peinlicher oder nicht peinlicher, oder blos polizeilicher Strafe bedroht ist — bemessen werden. Wenn im Art. 178 der P. G. Ord. blos von peinlicher Strafe die Rede ist, so hatte Carl blos solche Verbrechen vor Augen, welche peinlich bestraft zu werden pflegen und wollte damit

geringe Strafe des Versuchs gegen die Angeklagte erkannt werden.

Was den von der Angeschuldigten geständigermassen verübten Bleichdiebstahl anlange, so sei solcher zwar ein kleiner, jedoch gesetzlich ausgezeichneter Diebstahl und dessen Strafe mit der wegen versuchten Verwandtenmordes zu verbinden, von der Verurtheilung zum Schadensersatze aber, beim Vorhandensein der entwendeten Gegenstände, abzustehen.

---

keineswegs die nicht peinlich zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen ausgeschlossen wissen.

Hiernach muß also der beendigte Versuch, wenn nämlich der Verbrecher seiner Seits Alles gethan hat, was zur Herbeiführung des gesetzwidrigen Erfolgs dienen konnte, dessen Eintreten jedoch durch Umstände, die außerhalb des Willens und der Handlung des Thäters lagen, verhindert wurde (subjectiv vollendetes Verbrechen) härter bestraft werden, als der s. g. nahe Versuch, und dieser härter als der entfernte; keinenfalls aber darf die Strafe erkannt werden, welche das Gesetz für das vollendete Verbrechen androht.

Vgl. Abegg a. a. O. §. 95 und P. G. Ord. Art. 178.

III. Versuchter Giftmord.

Zu Jacobi 1835 verheirathete sich die Eva Elisabeth N. von St., welche 24 Jahre alt war und bereits ein uneheliches Kind geboren hatte, mit dem Valentin Th. zu M.

Nach Verlauf einiger Wochen schon trat öfters Uneinigkeit zwischen diesen Eheleuten ein, die Frau verließ zuletzt ihren Ehemann und begab sich zu ihren Eltern, kehrte aber auf deren Zureden und nach einer von dem Pfarrer bewerkstelligten Versöhnung zu ihrem Manne wieder zurück.

Einige Zeit darauf, am 15. April 1836, holte sie sich in der Apotheke zu N. in einem Bückschen Rattenpulver und mischte davon am folgenden Mittage und Abende ihrem Ehemanne in die Suppe, die sie ihm dann auch vorsetzte und sich jedesmal gleich darauf entfernte, ohne daß jedoch derselbe von der Suppe gegessen hat. An jenem Abende kam eben der Bruder des Ehemannes hinzu, als der Letztere die Suppe am Tische vor sich stehen hatte und es bemerkte sowohl dieser, als auch der Valentin Th. daß die Suppe übel roch und, wie sie sich durch Lecken überzeugten, auch einen übelen Geschmack hatte, weshalb der Erstere sogleich Verdacht schöpfte, der dadurch noch mehr bestärkt wurde, daß die Ehefrau, welche später nach Haus zurückkehrte, ungeachtet der Nöthigung von Seiten ihres Schwagers, die Suppe zu versuchen, solches standhaft ablehnte.

Dieser Letztere nahm sogleich die Suppe weg und machte noch in derselben Nacht die Anzeige bei dem Justizamte, welches alsbald die Eva Elisabeth Th. verhaften ließ.

Bei der vorgenommenen Untersuchung der Suppe fand sich Phosphor darin vor, welcher im Rattenpulver gewöhnlich enthalten ist und in dem dann auch aufgefundenen Bückschen war noch ein Rest von Rattenpulver vorhanden.

Nach dem Gutachten des Gerichtsarztes ist der Phosphor als eine der menschlichen Gesundheit schädliche Substanz zu betrachten, jedoch nicht anzunehmen, daß der Valentin Th. wenn er von der Suppe gegessen hätte, einen besonderen Nachtheil an seinem Leben würde erlitten haben.

Die Angeklagte gestand in völliger Uebereinstimmung mit dem objectiven Thatbestande und dem sonstigen Ergebnisse der Untersuchung ein,

sie habe am 15. April 1836 in der Apotheke zu N. Rattenpulver gekauft und davon an dem folgenden Tage in eine Gerstensuppe gethan, die sie ihrem Ehemanne am Mittage und Abende zum Essen vorgesetzt,

sie habe durch die Ausführung dieses, schon den Tag vorher beschlossenen, Vorhabens bezwecken wollen, daß ihr Ehemann durch den Genuß der Suppe etwas erkranke, dann glaube, daß ihn Gott wegen seines gegen sie beobachteten schlechten Benehmens züchtige und sich solchergestalt bessere, oder daß ihn solches zu einer Ehetrennung bewege; durchaus aber habe sie nicht die Absicht gehabt, demselben irgend einen Schaden an Leib oder Leben zuzufügen.

Das vom Ober-Medizinal-Collegium am 19. November 1836 eingeholte Gutachten sprach sich dahin aus:

daß Phosphor in Substanz allerdings als Gift zu betrachten sey, indem er dem Begriffe von Gift, wie ihn die gerichtliche Medizin festsetze, vollkommen entspreche, da er eine im Organismus sich nicht wieder erzeugende Substanz sey, welche verhältnißmäßig zu anderen Substanzen, in kleinen Gaben in oder an den Körper gebracht, ohne sichtbare mechanische Wirkung, Leben und Gesundheit beschädige. Ebenso sey er, seines penetranten Geruchs nach, in die Reihe der direct tödtenden Gifte zu stellen, weil er, wenn er einem, mit mangelndem Geruchs- oder Geschmackssinne begabten, Menschen beigebracht, oder aus freiem Entschlusse

genommen werde, mit allen übrigen scharfen Giften in gleicher Katechorie stehe [a]).

Auch in der vorgenommenen Hauptuntersuchung wiederholte die Angeklagte ihr Geständniß und beharrte, ungeachtet der ihr deshalb gemachten geeigneten Vorhälte, dabei, daß sie ihrem Manne keinen Nachtheil an Leib oder Leben habe zufügen wollen, worauf sie das Obergericht zu Fulda am 5. Dezember 1836 der versuchten Vergiftung ihres Ehemanns schuldig erkannte und sie deshalb zu einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe und zur Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilte.

In den Entscheidungsgründen wurde bemerkt:

in Folge der gepflogenen Untersuchung sey ermittelt, daß in dem fraglichen Rattenpulver Phosphor enthalten gewesen, welches nach dem Gutachten des Ober-Medicinal-Collegiums in die Reihe der direct tödtenden Gifte gehöre, wonach also die Anklage alle Merkmale der Vergiftung enthalte;

mit dem Vorsetzen der vergifteten, aber nicht genossenen, Suppe habe die Thätigkeit der Angeklagten aufgehört und sey alles Weitere von ihr unabhängig gewesen, weshalb hier der nächste Versuch der Vergiftung vorliege;

die Angeschuldigte läugne, hierdurch die Tödtung ihres Ehemannes beabsichtigt zu haben und es liege für diese Absicht auch kein hinreichender Beweis vor; [b])

---

a) Der frühere Streit der Aerzte über die Bestimmung des Begriffs von Gift erscheint auf das Strafrecht selbst ohne allen Einfluß, denn es kommt hiernach blos darauf an, ob der mitgetheilte Stoff den Körper heimlich und verborgen verletzt hat.

b) In dem Falle, wo eine Verletzung nicht beabsichtigt worden, hängt bei Beurtheiluug der **culpa** viel davon ab, ob der Stoff schon **in abstracto** oder blos **in concreto** schädlich ist, es kommt aber auch hier nichts auf den Begriff von Gift an.

Die entgegengesetzte Ansicht wird ausgeführt im neuen Archive des Cr. Rechts, Band II., Heft IV, Seite 668 fgd.

die im Art. 130 der P. G. O. angedrohte Strafe der Vergiftung komme nach dem heutigen Gerichtsgebrauche, besonders dann, wenn, wie hier angenommen werden müsse, nur eine Körperverletzung beabsichtigt worden, nicht mehr im vollen Maaße zur Anwendung, wiewohl nach der erwähnten Gesetzesbestimmung dieses Verbrechen als ein besonders strafbares zu betrachten sey; c)

die Strafbarkeit des hier nur stattgefundenen Versuches wäre nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmen, wobei erschwerend in Betracht komme, daß die Angeklagte einerseits sich einer groben Verletzung der durch das eheliche Verhältniß begründeten Pflichten schuldig gemacht und andererseits die verbrecherische Thätigkeit wiederholt habe; jedoch sei auch strafmildernd zu berücksichtigen, daß durch die Beschaffenheit des Giftes und den davon gemachten Gebrauch der beabsichtigte Erfolg nicht wohl eingetreten, keinenfalls auch der Eintritt eines besondern Nachtheils an der Gesundheit zu befürchten gewesen seyn würde.

---

c) Die Gründe sind: Leichtigkeit der Verübung desselben, Schwierigkeit der Entdeckung und daraus entstehender Reiz zur That. Die im Art. 130 der P. G. O. angedrohte Strafe des Rades und des Ertränkens bezieht sich sicherlich nur auf dolose und vollendete Vergiftungen.

Nach dem heutigen Gerichtsgebrauche werden jedoch diese Strafarten nicht mehr, vielmehr als höchste Strafe die einfache Todesstrafe nur zur Anwendung gebracht. — Vergl. im ersten Bändchen Seite 9 Not. d. Ueber das Nähere von der Bestrafung s. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Theil II. §. 255.

IV. Versuchter Selbstmord.

Am 7. November 1837 machte der Bürgermeister bei dem Justizamte zu R. die Anzeige, daß der in das dasige Armenhospital aufgenommene Invalide Christoph H. am Abende vorher einen Versuch gemacht habe, sich mit einem Rasirmesser den Hals abzuschneiden.

In dem, gleichzeitig eingegangenen, Fundberichte des Amtswundarztes wird angeführt,

daß Christoph H. mit einem Rasirmesser einen starken Schnitt an der rechten Seite des Halses sich beigebracht habe, daß die Wunde 2½ Zoll lang sey, in dem Nacken beginne und bis zum sterno mastroideus gehe, auch eine Tiefe von ½ und bezüglich ¾ Zoll habe.

Im Gutachten heißt es,

die Wunde gehöre zwar im Allgemeinen nicht zu den tödtlichen, weil keine große Arterien und Hautvenen verletzt seyen, es könne jedoch bei dem starken Blutverluste und dem hohen Alter des Verwundeten vielleicht dennoch, wenn auch erst nach einigen Wochen, der Tod noch erfolgen.

Das Gerichtspersonale fand den Verwundeten am 7. November 1837 in seinem Bette liegend, mit von Blut beschmutztem Hemde, zwar schwach aber im völligen Gebrauche seiner Verstandeskräfte.

Dieser, 67 Jahre alt und ledigen Standes, erklärte sodann:

er sey schon alt, schwach und außer Stande zu arbeiten; seine Sehkraft habe merklich abgenommen und seine Zähne wollten nicht mehr gehörig ihren Dienst thun. Die Gicht quäle ihn öfters auf eine sehr schmerzhafte Weise, besonders in den Beinen, so, daß er sich schon mehr-

mals vorgenommen gehabt, seinem Leben ein Ende zu machen.

Gestern Abend sey ihm dieser Gedanke wieder gekommen und in ihm so lebhaft geworden, daß er endlich sein Rasirmesser herbeigeholt habe, um sich den Hals damit abzuschneiden. Es sey ihm dieses jedoch, weil ihm während des Schneidens die Kraft gewichen, nicht gelungen und er darüber jetzt recht froh und werde gewiß einen solchen Versuch nicht wiederholen.

Nachdem der während dem hinzugekommene Gerichtsarzt noch versichert hatte, daß die Zurechnungsfähigkeit des Verwundeten keinem Zweifel unterliege, legte das Justizamt das Protocoll dem Criminal-Senate des Obergerichts zu Marburg zur weiteren Verfügung vor, welcher dann am 14. November 1837 dasselbe mit dem Beschlusse zurücksendete, „daß die Untersuchung zu beruhen habe." *)

---

*) Ueber den Selbstmord habe ich bereits im ersten Bändchen Seite 101 Note b mehrere Bemerkungen und namentlich auch die in Kurhessen geltenden Bestimmungen mitgetheilt.

Daß bei den Römern der Selbstmord, selbst bei ausgebliebenem Erfolge (Versuch), wenn dieses aus Lebensüberdruß, oder um sich von Schmerzen zu befreien, geschehen war, nicht bestraft wurde, beweisen **L. 6 de injusto rupto** (28. 3.) **L. 1 §. 23 de senat. consult. Silaniano** (29. 5.) **L. 3 §. 4 — 6 de bonis eorum, qui sibi mortem** (48. 21.) und es wird in der letzterwähnten Stelle deshalb bemerkt, daß, wenn eine dieser Ursachen nicht nachgewiesen werden könne, der Versuch zu bestrafen sey, „**qui enim sibi non pepercit, multo minus aliis parcit.**" In dem Falle der Selbstmörder der Strafe wegen eines Verbrechens entgehen wollte, wird der Versuch als ein Geständniß der That betrachtet — „**quasi de se sententiam detulit**" — wie es in **L. 3 §. 6 de bonis eorum, qui sibi mortem** heißt. Zu vergleichen sind auch noch **L. 2 C. qui testam. facere possunt** (6. 22.) **L. 3 D. pr.** und **§. 8 de bonis eorum, qui sibi mortem.** —

Der mitgetheilte Rechtsfall bekundet, (auch von anderen Obergerichten in Kurhessen ist schon eben so entschieden worden), daß der

Versuch des Selbstmords in der Regel nicht bestraft wird und man geht gewöhnlich dabei von der Ansicht aus, daß zum Begriffe eines Verbrechens oder Vergehens wesentlich erfordert werde, daß ein Eingriff in das Rechtsgebiet eines Anderen vorhanden sey, daß aber Niemand in sein eigenes Rechtsgebiet eingreifen könne. Tittmann Handbuch Theil I. §. 32.

Dagegen kann es wohl nicht bezweifelt werden, daß in den Fällen, wo z. B. sich Jemand durch Selbstentleibung der Erfüllung bürgerlicher Pflichten entziehen wollte, der Versuch geahndet werden muß. Tittmann a. a. O. Theil III. §. 549.

Alle diejenigen, welche — selbst noch in neuerer Zeit — die Unrechtmäßigkeit des Selbstmords (in juristischer Hinsicht) darzuthun sich bemüht haben, verwechselen das Unrecht mit der Unmoralität, also zwei verschiedene Begriffe, und es steht sehr dahin, welche Gesetzgebung — abgesehen von der gedachten Begriffs-Verwechselung — weiser ist, die, welche den Selbstmord und dessen Versuch mit Strafe bedroht, oder die, welche es bei der jetzt fast allgemein befolgten Praxis beläßt.

In dem Rechtsfreund Nr. 18 von 1836 wird ein Fall, der in Kurhessen vorgekommen ist, mitgetheilt, wonach das Kriegsgericht in einem, vom Generalauditorate bestätigten, Urtheile vom 14. August 1835 ausgesprochen hat, „daß ein Selbstentleibungsversuch mit einer geringen Freiheitsstrafe geahndet zu werden pflege."

V. Tödtung,

durch böse Absicht bestimmt.

Am zweiten Pfingstfesttage, den 23. Mai 1836, des Abends gegen 10 Uhr, wurde der 26jährige unverheirathete Sebastian L. von L. vor dem Wirthshause zu L., worin grade Tanzbelustigung statthatte, an der er selbst noch kurz vorher Antheil genommen, und zwar unmittelbar vor der 7½ Fuß hohen steinernen, vor der Hausthüre befindlichen, Treppe auf dem mit Basalt und Sandsteinen gepflasterten Hofraume, auf dem Rücken liegend, bewegungslos angetroffen. Bei Anwendung der Wiederbelebungs-Versuche ergab es sich, daß derselbe am Hinterkopfe eine von Blut triefende, 3 Zoll lange und ½ Zoll breite, mit scharfen Rändern versehene, Wunde hatte und es gelang, ihn nach einer halben Stunde die Augen aufschlagen und zum Leben zurückkehren zu sehen.

Der sofort herbeigerufene Wundarzt Dr. W. verordnete kalte Aufschläge auf den Kopf und fand bei einem zweiten Besuche am anderen Morgen den Zustand des Verwundeten äußerst bedenklich, da derselbe beim Drucke auf den letzten Halswirbel ꝛc. schmerzhafte Empfindungen äußerte.

Ungeachtet der angewendeten ärztlichen Hilfe verschied der Verwundete schon am 26. Mai 1836 und das Ergebniß der vorgenommenen Section war folgendes:

1) „die vorgefundene Verletzung des L. am Hinterkopfe, — welche durch einen Sturz desselben von der Treppe in den Hofraum entstanden und an welcher er gestorben, — „war (nach dem Gutachten der Gerichtsärzte) nicht „nothwendig tödtlich,"

2) „der Tod desselben brauchte nach der allgemeinen „Natur der Verwundung, nicht zu erfolgen, obwohl

3) „diese Verletzung dennoch den Tod unmittelbar zur „Folge gehabt hat."

Sowohl der, vor seinem Hinscheiden eidlich vernommene, Vulnerat, als ein gewisser Tobias S. bezeichneten den, in der Reserve des kurhessischen dritten Infanterie-Regiments stehenden, Johann Georg S. von R. als den Thäter und dieser, 23 Jahre alt, nicht unvermögend und in gutem Rufe stehend, gestand — nachdem er anfänglich versichert hatte von der Sache deshalb nichts zu wissen, weil er berauscht gewesen sey — in Uebereinstimmung mit der Angabe des Verstorbenen und den Aussagen der Auskunftspersonen endlich ein:

daß er den L., welcher auf dem, am äußeren Rande der Treppe angebrachten, $2\frac{1}{2}$ Fuß hohen Gesimse gesessen und seine, des Angeklagten, Geliebte angefaßt gehabt, mit der Hand auf die Brust gestoßen habe, in der Absicht, solchen in den Hofraum hinab zu stürzen, was auch geschehen sey. Zwar habe er demselben dadurch ein Uebel, jedoch keineswegs den Tod oder eine schwere Körperverletzung, zufügen wollen, denn er habe mit dem Verschiedenen nicht in Feindschaft gelebt und mit demselben keinerlei Wortwechsel oder Streit gehabt, sey vielmehr nur darüber, daß derselbe seine Geliebte angefaßt habe, in Zorn gerathen und in der, durch den Genuß von Bier und Branntwein, bei ihm entstandenen Leidenschaft zur Vornahme dieser Handlung veranlaßt worden, denn er habe die Wirkung dieser Getränke im Kopfe gespürt, sey übrigens noch bei Besinnung gewesen.

Nachdem der Angeklagte dieses sein Geständniß in der Hauptuntersuchung wiederholt und auf die Vertheidigung vor dem Urtheilsspruche Verzicht geleistet hatte, sprach ihn der Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda des Verbrechens der Tödtung schuldig und verurtheilte ihn am 17. Juli 1837 dieserhalb in eine zweijährige Eisenstrafe 2ter Klasse und zur Bezahlung der Untersuchungs-, Kur- und Arzneikosten,

neben Verlustigerklärung des Rechts, die kurhessische Nationalkokarde zu tragen.

Die Entscheidungsgründe begreifen folgende Sätze:

Die dem Angeklagten zur Last liegende rechtswidrige Handlung sey als die wirkende Ursache des erfolgten Todes und folgeweise derselbe, dessen Zurechnungsfähigkeit nach dem Ergebnisse der Untersuchung nicht bezweifelt werden könne, als der Urheber der vorliegenden Tödtung zu betrachten.

Zwar gestehe derselbe ein, er habe durch das bewirkte Hinabstürzen des L. von der Treppe demselben ein Uebel zufügen wollen, läugne aber beharrlich, daß dieses Uebel in dem Tode oder einer schweren Körperverletzung, seiner Absicht nach, habe bestehen sollen.

Da in dieser Beziehung ein vollständiger Ueberführungsbeweis nicht erbracht sey, so falle die vom Angeklagten bewirkte Tödtung im Allgemeinen zwar unter den Begriff einer verschuldeten Tödtung, gleichwohl aber müsse, wegen der dabei concurrirenden, immerhin auf eine grobe Verletzung der persönlichen Rechte des Getödteten gerichteten, Absicht, diese Tödtung als eine, durch bösen Vorsatz verschuldete, betrachtet werden.

Als Beweggrund des Angeschuldigten zu der fraglichen Handlung könne man mit Bestimmtheit die in ihm kurz vor der That durch das Benehmen des Getödteten, welcher sich erwiesener Maßen gegen die Geliebte des Angeklagten Zudringlichkeiten verschiedener Art erlaubt habe, rege gewordene Eifersucht und die dadurch in ihm erzeugte Rachsucht [a]) annehmen und es liege dem Allem zufolge dem Angeschuldigten das Verbrechen der, durch böse Absicht verschuldeten, Tödtung aus Rachsucht zur Last.

---

a) Vergl. die höchst gelungene Ausführung bei Heinroth Crim. Psychologie Seite 201 und 202.

Verschuldete Tödtungen seyen nach Beschaffenheit der Umstände mit einer, der Art und Dauer nach, in das richterliche Ermessen gestellten Strafe zu ahnden, welche nach den Grundsätzen des heutigen Gerichtsgebrauches möglicher Weise bis auf eine Freiheitsstrafe härterer Art von einigen Jahren sich belaufen könne. [b])

Bei dem vorliegenden groben Verschulden des Angeklagten rechtfertige sich die Anwendung der höchsten Strafe für culpose Tödtungen, umsomehr als hier mit der Strafbarkeit des Verschuldens die Strafbarkeit einer rechtswidrigen Absicht zusammen treffe und dieser Umstand, sowie die subjective Gefährlichkeit der, der That zu Grunde liegenden, Triebfeder die Strafwürdigkeit der Handlung über die Strafbarkeit einfacher verschuldeten Tödtungen hinausrücke; jedoch verdiene der aufgeregte Zustand, in welchen der Angeklagte, theils durch das rechtswidrige Benehmen des Getödteten, theils durch den Genuß spirituöser Getränke [c]) zur Zeit der That versetzt gewesen, einige mildernde Berücksichtigung.

---

b) Vergl. die im ersten Bändchen S. 40 und 67 mitgetheilten Rechtsfälle, besonders den letzteren und die dabei in den Noten vorkommenden Bemerkungen.

In den kurhessischen Gesetzen findet sich nur in den Kriegsartikeln vom 30. November 1818 eine Strafbestimmung, wonach zufälliger Todschlag nach dem Grade des dabei obwaltenden Verschuldens mit mehrjähriger Eisenstrafe geahndet werden soll. Bei dem Mangel sonstiger gesetzlichen Bestimmungen dürfte wohl eine analoge Anwendung dieser Strafbestimmung nicht ausgeschlossen seyn.

c) Vergl. die Note a) Seite 43 im ersten Bändchen.

VI. Körperverletzung.

Erster Rechtsfall.

Lebensgefährliche Verwundung.

Der Schreiner Johannes S. aus L., 27 Jahre alt, früher wegen Verfälschung seines Wanderbuchs bereits mit 14tägigem Arreste bestraft, befand sich am 22. Januar 1831 in dem Wirthshause des Jacob E. in L. worin derselbe mit dem Letzteren wegen seines beobachteten ungebührlichen Betragens und Lärmens in Wortwechsel und Streit gerieth und unter Beihülfe des Bruders des Wirthes Conrad E. und der übrigen, grade anwesenden, Gäste endlich zum Wirthshause hinaus gebracht wurde.

Einige Stunden nachher kam Johannes S. beim Gemeindebackhause vorüber, wo der vorhin gedachte Conrad E. stand. Der Erstere ergriff alsbald ein Stück Holz und schlug den Letzteren damit auf den Kopf, dergestalt, daß derselbe stark verwundet wurde.

Die Verletzungen, welche sich an dem Conrad E. vorfanden, waren nach dem gerichtsärztlichen Fundberichte folgende:

grade auf der Tuberosität des rechten Seitenwandbeines befand sich eine 1½ Zoll lange, schräg nach Hinten laufende, mit scharf stumpfen Rändern versehene und bis auf die galea aponeurotica eindringende Wunde; auch war die nach vorne angrenzende Kopfscharte ödematös angeschwollen und zwei Finger breit von dem Knochen gelöst. Es ergab sich, daß unter der zuerst bezeichneten Wunde der Knochen selbst verletzt und eine Fractur desselben von der Größe eines hessischen Kupferkreuzers mit bedeutender Depression und Zersplitterung

dieses Knochenstücks vorhanden war, daß eine 1 Zoll lange, halb zirkelförmige, Fisur an dem nach Hinten daran grenzenden Knochen vorhanden, die äußere Knochentafel des Bruchstücks zur Hälfte nach Vorne und zur Seite unter der gesunden inneren eingekeilt, während dieselbe nach Hinten zu noch mit dem angrenzenden Knochen fest verbunden war. Bei dem Versuche von Seiten der Gerichtsärzte, die Depression zu heben, lößte sich die Hälfte der äußeren Knochentafel des zerschmetterten Knochens ab, die innere Tafel aber war so tief depremirt, daß man die Spitze des kleinen Fingers zwischen den gesunden Knochen und das untergeschobene, eingekeilte, Knochenstück führen und sie nicht bewegen konnte. —

Nach dem hierauf gegründeten vorläufigen Gutachten der Gerichtsärzte wurde jene Körperverletzung als eine höchst lebensgefährliche bezeichnet und dabei angeführt, daß dieselbe jedenfalls den Tod des Vulneraten zur Folge haben werde, wenn nicht durch die Trepanation die zerschmetterten und depremirten Knochenstücke, welche durch Druck und beständigen Reiz der Hirnhäute und des Gehirnes selbst unausbleibliche Entzündung und Eiterung dieses Organs hervorrufen würden, zu entfernen seyen.

Am 31. Januar 1831 wurde die Trepanation bewirkt und zwei Trepan-Kronen angesetzt, wobei sich die dura mater in der Länge eines ⅛ Zoll's zerrissen zeigte und ein Theelöffel voll Extravasat (extravasatum sanguinis) aus der Wunde hervorkam.

Das am 3. Januar 1835 eingegangene gerichtsärztliche Finalgutachten sprach sich dahin aus:

daß der Vulnerat bereits am 6. April 1831 aus der ärztlichen Behandlung entlassen und jetzt vollkommen wieder hergestellt sey, die Verwundung auch keine nachtheiligen Folgen für dessen Leben und Gesundheit zurück-

gelassen hätte; jedoch ward noch angeführt, daß eine etwaige abermalige Verletzung namentlich an den trepanirten Stellen, wegen des mangelnden und nie wieder völlig zu ersetzenden natürlichen Schutzes des Gehirns, für den Vulneraten Conrad E. leicht lebensgefährlich, ja selbst tödtlich werden würde.

Der flüchtig gewordene, später erst wieder eingezogene und dann in Untersuchung genommene Schreiner Johannes S. gestand in Uebereinstimmung mit dem sonstigen Ergebnisse der Untersuchung in dem ersten, mit ihm am 29. Dezember 1834 angestellten Verhöre ein:

„er sey am 22. Januar 1831 von dem Wirthe Jacob E. zu L. und dessen Bruder Conrad E. (Vulneraten) mit welchem Erstern er streitig geworden, aus der Wirthsstube und aus dem Hause geworfen worden und habe, als er später nach Beendigung jenes Streites den Conrad E. bei dem Gemeindsbackhause angetroffen, denselben mit einem s. g. Backbisse, und zwar mit der Schärfe des Brettes, auf den Kopf geschlagen, daß das Blut geflossen und als dieser darauf eine Klieber Holz ergriffen und ihm auch ein Loch in den Kopf geschlagen, er nun ebenfalls eine Klieber Holz in die Hand genommen und auf den Conrad E. eingeschlagen und diese hinter demselben noch hergeworfen habe, als solcher die Flucht ergriffen;

er räume ein, daß die Wunden, welche sich an Conrad E. vorgefunden, von ihm demselben zugefügt worden seyen, weil er nicht behaupten könne, daß derselbe solche durch eine andere Ursache, als durch die von ihm erhaltenen Schläge, bekommen haben könne."

Durch Erkenntniß des Obergerichts zu Marburg vom 3. März 1835 wurde hierauf der Angeschuldigte aus folgenden Gründen:

die Deposition des Angeklagten stimme mit den Angaben des Verwundeten und der abgehörten Auskunftspersonen

vollkommen überein und es stehe demnach rechtlich fest, daß derselbe der Urheber der dem Conrad E. beigebrachten Kopfwunden sey,

diese Verwundung sey von den Gerichtsärzten für höchst lebensgefährlich erklärt worden und deren Heilung und somit die Erhaltung des Lebens des Verwundeten nur durch die Anbringung zweier Trepan-Kronen möglich gewesen, für denselben aber der Nachtheil zurückgeblieben, daß durch die Beraubung des natürlichen Schutzes des Gehirns dieses äuseren Verletzungen blos gestellt worden, welche lebensgefährlich und selbst tödtlich werden könnten;

hiernach liege dem Angeklagten das Verbrechen einer schweren Körperverletzung zur Last, wodurch nach dem Vorhinbemerkten schon in objectiver Hinsicht eine höhere Strafbarkeit begründet werde,

aber auch in subjectiver Beziehung werde die Strafbarkeit des Angeschuldigten dadurch gesteigert, daß

1) derselbe den Angriff auf den Vulneraten lange nach Beendigung des in dem Wirthshause stattgehabten Streites, mithin mit Vorbedacht, nur aus Rache wegen der ihm widerfahrenen Ausweisung aus dem Wirthshause unternommen und zu dem Vorgange in dem letztern durch sein ungebührliches, die Ruhe des Hauses verletzendes, Betragen selbst die Veranlassung herbeigeführt habe;

2) daß derselbe zum Schlagen eines Instruments sich bedient, welches geeignet gewesen wäre, lebensgefährliche Verletzungen hervorzubringen,

3) daß der Angeklagte dieses Instrument unbekümmert, und mithin ergeben in den schlimmsten Erfolg, gegen den Kopf des Verwundeten, als einen edleren Theil des menschlichen Körpers, gerichtet und damit einen hohen Grad von Rechtsgefährlichkeit seines Willens kundgegeben habe, auch

4) eine, zwei Monate hindurch fortgesetzte schwere und schmerzhafte Kur und Beraubung der natürlichen Bedeckung des Gehirns, der Schutzwehr gegen äußere Eindrücke, als die für den Verwundeten sehr nachtheiligen Folgen der rechtswidrigen Handlung des Angeklagten sich darstellten, mithin in objectiver und subjectiver Rücksicht die, in das richterliche Ermessen gestellte, Strafe höher zu bestimmen sei;

als strafmilderndes und herabsetzendes Moment könne nur allein der Umstand in Betracht gezogen werden, daß der Angeschuldigte gleich in dem ersten Verhöre ein Bekenntniß abgelegt habe und daher verlängerte Haft durch ihn nicht verschuldet worden sei, welche die gleichwohl erforderlich gewesene Vervollständigung der Untersuchung veranlaßt habe; a)

dem Allem zufolge erscheine die Erkennung einer zehnmonatlichen Zuchthausstrafe der Uebelthat entsprechend und außerdem der Angeklagte auch verbunden, die Kosten der Kur zu bezahlen und den Verwundeten zu entschädigen, der Betrag dieser Entschädigung aber sei im Civilwege auszumitteln,

in eine zehnmonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt und angewiesen, die Kosten der Kur, nach deren vorgängigen Feststellung, zu bezahlen, auch außerdem den Verwundeten — vorbehaltlich der Liquidation des Betrags im Civilrechtswege — zu entschädigen, nicht weniger die Untersuchungs-Kosten zu ersetzen. b)

---

a) Die zum Erkenntnisse eingesendeten Untersuchungs-Acten wurden mit einem weitläufigen Instructorium dem Justizamte am 13. Januar 1835 zurückgesendet, wonach die höchst mangelhaft geführte Untersuchung erst vervollständigt werden mußte, und wodurch die Untersuchungshaft des Angeklagten verlängert ward.

b) Zu vergleichen ist hier der im ersten Bändchen dieser Rechtsfälle Seite 67 fgd. mitgetheilte Fall, welcher in mancher Hinsicht Aehnlichkeit mit diesem hat.

Zweiter Rechtsfall.

Verwundung durch einen Schuß.

Der beurlaubte Gardist Nikolaus M. von U. verfügte sich mit dem Heinrich H. von da in den, dem Forstlaufer Peter R. zu B. zur Beaufsichtigung überwiesenen, Waldort G., um daselbst Holz zu freveln. Während der Erstere mit Abhauen eines Buchenstammes beschäftigt war, bemerkte er von Ferne den erwähnten Forstlaufer R. und ergriff mit seinem Gefährten alsbald die Flucht, wurde aber durch einen Schuß an den Beinen dergestalt verwundet, daß in dem einen Beine zwei und in dem andern zehn Stück Hasenschrote sich vorfanden.

Anfänglich hielt das gerichtsärztliche Personale diese Verwundung deshalb für bedenklich, weil das Kniegelenke des einen Beines verletzt worden war, erklärte jedoch nach Verlauf von drei Wochen, daß nur noch eine Steifigkeit dieses Gelenks vorhanden sei und auch diese in zehn bis zwölf Tagen vollkommen gehoben sein werde und daß sonstige Nachtheile nicht zurückgeblieben wären.

Der Forstlaufer Peter R., 52 Jahre alt, wegen Dienstvergehen mehrmals in Untersuchung gewesen, jedoch deshalb nicht, vielmehr nur wegen Schimpfreden gegen seinen Vorgesetzten mit dreitägigem Arreste bestraft und übrigens mit den besten Zeugnissen über seine Dienstführung versehen, gestand nach anfänglichem hartnäckigen Läugnen ein,

> daß er den Verwundeten, den er nicht gekannt, in dem Waldorte G. frevelnd betreten, als solcher die Flucht ergriffen, demselben zugerufen und mit Schießen gedroht, auch, da solcher dennoch fortgelaufen sei, nach ihm, und zwar tief nach den Beinen zielend, geschossen und ihn auch getroffen habe, daher Urheber der vorgefundenen Verwundung sei.

Er berief sich zu seiner Entschuldigung auf die Menge der Forstfrevler und auf deren bekannte Frechheit, in Folge

deren er schon mehrere Mißhandlungen erduldet habe und behauptete, nur aus Diensteifer gefehlt zu haben.

Nachdem Vulnerat um Zuerkennung seiner Entschädigung gebeten und gleich seinem Gefährten versichert hatte, daß er kein Rufen gehört, erachtete das Obergericht zu Fulda den Angeklagten der groben Körperverletzung schuldig und verurtheilte ihn deshalb am 15. Mai 1834 in eine viermonatliche Zuchthausstrafe und zum Ersatze der Kur- und Untersuchungskosten, sowie zur Bezahlung von 5 Thaler Schmerzengeld und zur Leistung der, im Civilrechtswege *) zu liquidirenden, Entschädigung des Verwundeten, indem es in den Entscheidungsgründen anführte:

daß der Angeschuldigte des Vergehens der Körperverletzung schuldig und dieses mit einer, in das Ermessen des Richters gestellten, nach der Größe der Verletzung mit Rücksicht auf die dem Vergehen zu Grunde liegende Absicht zu bemessenden, Strafe zu ahnden sei; zwar berufe sich der Angeklagte auf die große Menge von Forstfrevlern und deren Verwegenheit und behaupte, vor dem Abschießen dem Verwundeten, wiewohl ohne Erfolg, zugerufen zu haben, beides wäre jedoch, abgesehen davon, daß der letztere Umstand nicht einmal bewiesen worden, ganz unerheblich, weil nach §. 3 der Verordnung vom 30. Dezember 1822 den Forstbedienten jede Gewaltthätigkeit geradezu untersagt sei.

Uebrigens komme bei Bestimmung der Strafe die bescheinigte gute Dienstführung des Angeschuldigten, sowie der Umstand, daß er aus übertriebenem Diensteifer das Vergehen verübt habe, einigermassen strafmildernd in Berücksichtigung.

---

*) Ueber die Unstatthaftigkeit der s. g. Adhäsion im Untersuchungs-Verfahren, namentlich in Kurhessen befindet sich eine Abhandlung in dem Rechtsfreunde, Jahrgang II. Nr. 81. nebst einem darauf Bezug habenden Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel.

Auf ergriffene Berufung hob der Criminalsenat des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel am 26. März 1835 jenes Urtheil, soweit es auf eine viermonatliche Zuchthausstrafe erkannte, auf und verurtheilte den Angeklagten nur zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe, aus den nachstehenden Motiven

„In Erwägung:

„daß, wie nach den Ergebnissen der Untersuchung feststeht, Appellant durch einen Schuß aus einem mit „Hasenschrot geladenen Gewehre den Nikolaus M. an „den Beinen verwundet hat,

„daß diese Verwundung, da es den Forstbedienten „gesetzlich nicht gestattet ist, gegen die von ihnen betretenen Forstfrevler Gewalt zu brauchen, sich als „rechtswidrig darstellt und das Vergehen der Körperverletzung begründet,

„daß es bei Beurtheilung des, diesem Vergehen entsprechenden, Strafmaaßes zunächst in subjectiver „Hinsicht von Erheblichkeit ist, daß die erwähnte Verletzung zwar als eine vorsätzliche, jedoch nicht als „eine prämeditirte angesehen werden muß,

„daß vielmehr Appellant, welcher nach dem Zeugnisse „seines Vorgesetzten schon mehrmals von Forstfrevlern „und Wilddieben mißhandelt worden ist, die Handlung „in der Hitze des Affects beschlossen und ausgeführt hat,

„daß hierbei auf der einen Seite das häufige Begehen von Forstfreveln in dem, der Aufsicht des Appellanten anvertrauten, Reviere und auf der andern Seite „dessen Verantwortlichkeit für die Verhütung solcher „Frevel von strafmilderndem Einfluße ist,

„indem hiernach der Entschluß zu der fraglichen Handlung nicht durch ein an und für sich verwerfliches „Motiv, sondern durch einen mißverstandenen Diensteifer „in ihm erzeugt wurde;

„daß ferner in objectiver Hinsicht in Betracht „kommt, daß Appellant die Verwundung zwar mit „einem lebensgefährlichen Instrumente bewirkt, solches „jedoch, da er nur nach den Beinen gezielt, auf die „möglichst ungefährliche Weise gebraucht hat, andern= „theils, daß die zugefügten Wunden von keiner beson= „deren Bedeutung und schon vier Wochen nach dem „Schuße, bis auf eine geringe Steifigkeit im Kniegelenke, „geheilt gewesen sind,

„auch bei der bestimmten Versicherung des Wund= „arztes, daß diese Steifigkeit binnen 10 bis 12 Tagen „gänzlich verschwinden werde, angenommen werden muß, „daß die Verwundung einen bleibenden Nachtheil für „die Gesundheit des Nikolaus M. nicht zur Folge ge= „habt habe;

„daß nach allen diesen Rücksichten eine gefängliche „Haft von zwei Monaten als eine dem Verschulden „des Appellanten zureichend entsprechende Strafe sich „darstellt,

„derselbe jedoch durch die Verurtheilung zur Bezahlung „der Kurkosten, Schmerzengelder und zur Entschädigung „des Verwundeten als beschwert nicht angesehen werden „kann, da diese Civilverbindlichkeit eine gesetzliche Folge „seiner strafrechtswidrigen Handlung ist." —

Am 17. August 1835 erfolgte auf ein von dem Ange= klagten eingereichtes Begnadigungsgesuch ein Beschluß des Justiz=Ministeriums, wonach die erkannte zweimonatliche Gefängnißstrafe auf eine solche von acht Tagen herab= gesetzt wurde.

Dritter Rechtsfall.

Vorsätzliche Verwundung durch Flintenschüsse.

Am 10. November 1836 des Morgens früh gegen 5 Uhr wurden die beiden Einwohner Heinrich S. und Johannes S. von L. im Waldorte „Staude", R....ger Staatsforstes, wo sich jeder eine Tracht Holz geholt hatte, durch zwei Flintenschüsse verwundet.

Nach dem gerichtsärztlichen Fundberichte hatte Heinrich S. — 28 Jahre alt, Vater von zwei Kindern, von starkem gesunden Körper — an der linken Wade zwei, am linken Oberschenkel fünf, an den linken Glutäen zwölf, in der linken Seite zwei, am rechten Oberschenkel eine und an den rechten Glutäen zehn runde Wunden, welche ihrer Form und Gestalt nach durch Schrote (Nr. 0) verursacht, von denen die meisten $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll tief und eine in der linken Seite, ungefähr zwei Zoll von der Mitte des Kreuzbeins entfernt, über $2\frac{1}{2}$ Zoll tief eingedrungen waren, während sich an Johannes S. nur einige unbedeutende Hautstreife im Gesichte vorfanden. In den gerichtsärztlichen vorläufigen Gutachten wird bemerkt, daß die Verwundung des Heinrich S. — besonders wegen der letztgedachten Wunde — nicht ohne Gefahr für dessen Leben und Gesundheit sei und daß aus der Tiefe und Richtung der Verletzungen hervorgehe, daß der Thäter nahe und zwar etwas zur linken Seite des Verletzten gestanden haben müsse.

Bei der sofort bewirkten Vernehmung sagte Heinrich S. aus:

> als er mit Johannes S. sich eine Last Holz in dem gedachten, dem Forstlaufer V. zu B. zur Beaufsichtigung überwiesenen, Walddistricte mit der Axt gemacht und am Wege nach L. begriffen gewesen, sei er im Walde neben einem Buchbaume vorüber gegangen, als von da aus der Ruf „Halt" ertönt und augenblicklich danach auch ein Schuß und gleich noch ein zweiter

Schuß gefallen, in Folge des letzteren er verwundet und alsbald zu Boden gestürzt sei. Er versichere, daß der Forstlaufer B. zu B., den er beim Haltrufen genau an der Stimme erkannt, der Urheber dieser Verwundung sei.

Der Johannes S. machte ganz dieselbe Erzählung und bezeichnete ebenwohl den Forstlaufer B. als den Thäter mit der Versicherung, daß er solchen nicht allein an der Stimme, sondern auch an der Statur und Kleidung ganz deutlich erkannt und daß derselbe den ersten Schuß, in einer Entfernung von beiläufig 14 Schritten, nach ihm, den zweiten aber, in einer ungefähren Entfernung von 15 Schritten, nach dem vor ihm hergegangenen Heinrich S. bewirkt habe.

Bei dem an Ort und Stelle eingenommenen gerichtlichen Augenscheine, fanden sich nicht allein Blutspuren, sondern auch nach der Seite hin, wo Johannes S. gegangen war, mehrere Papierstückchen, welche beschrieben waren mit den Worten „Waldstrafe, IV. Quartal, Forstgeld, Pfändegeld rc. rc." sowie ein Handschuh, und es ergab sich, daß diese Papierstückchen die Propfen aus einer abgeschossenen Flinte waren.

Alsbald wurde die im Besitze des Forstlaufers B. befindliche Doppelflinte, sowie dessen Büchsenranzen eingezogen und Nachforschung nach dessen Handschuhen angestellt, welche letztere jedoch ohne Erfolg blieb.

Der zur Haft gebrachte, verpflichtete, herrschaftliche Forstlaufer Conrad B. aus B., 41 Jahre alt, verheirathet und Vater eines Kindes, nicht unvermögend, wegen Mißhandlung durch Erkenntniß des Obergerichts zu Marburg vom 16. September 1834 mit einer achtwöchigen Gefängnißstrafe belegt, läugnete im Anfange die Beschuldigung beharrlich und betheuerte seine Unschuld unter vielen Anrufungen Gottes, wobei er selbst dann noch beharrte, als Johannes S. bei der Confrontation ihm mit der größten Bestimmtheit in das Gesicht behauptete, daß er ihn, wie angegeben, ganz

genau erkannt habe und diese seine Behauptung beschwören könne, ja sogar dann noch, als dieser Johannes S. seine Aussagen in Gegenwart des B. förmlich beschworen hatte. Der Forlaufer B. war sogar frech genug, das alibi vorzuschützen und benannte zum Beweise desselben mehrere Zeugen aus B., welche aber diesen Beweis nicht im Entferntesten erbrachten.

Auf weiter geeignete Vorhälte, namentlich auf Vorzeigen des am Orte der verübten That aufgefundenen Handschuhes, den B. als ihm gehörig anerkannte, erklärte derselbe endlich — erschüttert von den Eindrücken, welche die Ermahnungen 2c. des Inquirenten auf ihn gemacht hatten —

„Ja ich sehe, daß ich nicht weiter kommen kann, ich „will die Sache sagen, wie sie sich verhält, ich bin es „gewesen, es ist wahr. O hätte ich Ihnen — den „Inquirenten meinend — gefolgt und gleich im Anfange „die Wahrheit gesagt! Ich habe seither gelogen und sehe „ein, daß ich strafbar gehandelt habe, will aber jetzt „gewiß die reine Wahrheit sagen und gelobe dies bei „dem Allmächtigen."

Der Angeklagte fuhr dann also fort:

„Am 10. November 1836, des Morgens gegen 4 Uhr, „kam der Waldschütze D. von B. vor meine Thüre „und pochte mir. Ich nahm meine Doppelflinte und „ging mit demselben, welcher übrigens kein Gewehr, „sondern nur einen Stock bei sich hatte, in den Wald, „um auf Frevler zu invigiliren. Gegen 5 Uhr ungefähr „hörten wir in dem Walde, welcher zu meinem Begange „gehört, hauen. Wir stellten uns zurück bei einem „Buchbaum und der Waldschütze D. sagte dann zu mir „nun spann' deine Flinte", was ich auch sofort „that und mich in schußfertige Stellung stellte. Nicht „lange danach, als es noch ziemlich dunkel war, kam „ein Mann mit einer Traglast Holz, den ich aber nicht „erkannte. Ich griff zwar mit der Hand nach dem-

„selben, während ich Halt rief, konnte ihn aber nicht „packen. Derselbe warf die Last ab und lief weg und „in diesem Augenblicke sagte D. „drauf", worauf ich „auch sogleich, ohne daß ich in der Dunkelheit genau sehen „konnte, wohin, meine beiden Läufe nacheinander ab„schoß.

„In meinem Herzen habe ich nicht die Absicht gehabt, „Jemanden zu treffen, ich wollte vielmehr nur die be„rüchtigten L....ner Holzfrevler durch das Schießen „abschrecken und ich meine auch, ich hätte beim Abschie„sen hoch gehalten, das Unglück hat es aber gewollt, „daß ich den Heinrich S. dennoch getroffen habe; ich „kann aber versichern, daß ich weder den Heinrich S. „noch den Johannes S. deutlich erkannt habe und „weiß daher auch nicht, ob ich den Letzteren vielleicht „auch getroffen habe.

„Was die Vulneraten und die sonstigen Auskunfts„personen ausgesagt haben, dem will und kann ich nicht „widersprechen. Ich habe ohne alle böse Absicht, aus „Uebereilung und allzu großem Diensteifer mich dieses „Vergehens schuldig gemacht und bitte für diesmal um „gelinde Strafe. — Gegen den gerichtsärztlichen „Fundbericht sammt Gutachten kann ich nichts einwen„den und nicht angeben, in welcher Entfernung ich ge„schossen habe, sonst zu meiner Entschuldigung auch „nichts anführen."

Der Waldschütz Conrad D. von B., 45 Jahre alt, gab zwar nach, mit dem Forstlaufer B. am gedachten Morgen in den Wald gegangen zu sein, stellte aber bestimmt in Abrede, den Letzteren zur Abschießung der Flinte angeregt, beziehungsweise verleitet zu haben und wurde Beweis hierüber auch nicht erbracht.

In dem am 10. Februar 1837 abgegebenen gerichtsärztlichen Finalgutachten wird bemerkt, daß Heinrich S. gegenwärtig so weit hergestellt sei, daß er nach seiner

eigenen Angabe nur noch wenige übele Folgen verspüre und es lasse sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch diese Uebel in einiger Zeit sich gänzlich verlieren würden.

Der Criminalsenat des Obergerichts zu Marburg ertheilte hierauf am 28. Februar 1837 das nachstehende Urtheil:

Nach Ansicht der von dem Justizamte zu R. berichtlich eingesendeten Untersuchungsacten, inhaltlich deren

I. der Forstlaufer Conrad V. aus B. und

II. der Waldschütze Conrad D. von da

angeschuldigt sind,

und zwar ersterer:

daß er am 10. November 1836 Morgens zwischen 4 und 5 Uhr, als er sich in dem Waldorte „Staude“ R . . . . . ger Staatsforstes mit dem Waldschützen Conrad D. auf seinem Begange befunden, und hier anscheinend von Forstfrevlern Holz hauen gehört habe, sich mit D. hinter einen Buchbaum gestellt, von hier, als kurz darauf die Einwohner Heinrich S. und Johannes S. aus L. jeder mit einer Traglast gefrevelten Holzes, in einiger Entfernung von einander in der Nähe dieses Buchbaums vorüber gegangen seien, denselben „Halt“ zugerufen, darauf aber, als dieselben das Holz abgeworfen und zu entspringen versucht hätten, mit seinem, mit dickem Hagel geladenen Doppelgewehr zweimal nach denselben und zwar das erstemal nach dem in einer Entfernung von 14 Schritten von ihm befindlichen Johannes S. das anderemal dagegen in einer Entfernung von 15 Schritten nach dem vor diesem hergehenden Heinrich S. geschossen und hierdurch dem erstern mehrere Hautwunden im Gesichte, dem letzteren aber die in dem Fundbericht näher bezeichneten Verletzungen beigebracht zu haben,

letzterer

daß er den Forstlaufer V. zur Abschießung seiner Flinte

nach den genannten beiden Personen angestiftet, beziehungsweise verleitet habe,

in Erwägung:

daß

I. der Forstlaufer Conrad B. nach anfänglichem beharrlichen Läugnen folgendes Geständniß abgelegt hat:

er sei mit seiner Doppelflinte versehen am fraglichen Morgen mit dem Waldschützen Conrad D., um auf Forstfrevler zu invigiliren, in den R . . . . . ger Staatsforst auf seinem Begange gegangen, und nachdem er in dem Forstrevier Staude Holzhauen gehört, habe er sich mit D. hinter einen Buchbaum zurückgezogen und auf dessen Aufforderung „nun spann' deine Flinte" dieses sofort gethan und in eine schußfertige Stellung gestellt; kurz darauf sei ein Mann, welchen er jedoch, da es noch ziemlich dunkel gewesen sey, nicht genau erkannt habe, mit einer Traglast Holz auf sie zugekommen; er habe solchem „Halt" zugerufen, und als derselbe auf diesen Anruf sein Holz abgeworfen und weggesprungen sei, auf die weitere Aufforderung des Waldschützen D. „drauf", sogleich die beiden Läufe seines mit dicken Schroten geladenen Doppelgewehrs, ohne in der Dunkelheit zu sehen, wohin? nach einander abgeschossen;

daß Angeschuldigter wiederholt dagegen behauptet hat, bei Abfeuerung seiner Flinte einen, auf Verletzung des Frevlers gerichteten, gefährdevollen Willen nicht gehabt, seine Flinte auch nach denselben nicht absichtlich gerichtet, und solche nur in übertriebenem Diensteifer und um die Langensteiner Einwohner, welche durch übermäßiges Holzfreveln die Forsten devastirten, durch Schreckschüsse von ferneren Freveln abzuschrecken, wie im Drucke hoch haltend, abgeschossen zu haben;

daß derselbe indessen den ursachlichen Zusammenhang der bei dem Heinrich S. vorgefundenen Ver-

letzungen mit seinem Schießen nachgegeben, rücksichtlich des Johannes S. dagegen vorgegeben hat, nicht zu wissen, daß er diesen, welchen er, sowie den Heinrich S. nicht genau erkannt, ebenfalls verletzt habe;

in Erwägung:

daß jedoch durch das allgemeine Nachgeben des Angeschuldigten, dem, was die vernommenen Auskunftspersonen hierüber ausgesagt hätten, nicht widersprechen zu können und zu wollen, ferner durch die beeidigte Aussage des Johannes S. in Verbindung mit den gleich nach dem Vorfalle in dessen Gesichte sichtbar gewesenen frischen Hautwunden, welche als Streifschüsse von Schroten sich erklären ließen, sowie durch den erhobenen Thatumstand, daß bei dem alsbald von dem Gerichte an dem Orte der That eingenommenen Augenschein an dem Platze, wo Johannes S. bei dem Abfeuern der Flinte Seitens des Angeschuldigten sich befunden hat, Propfen von dem abgeschossenen Gewehre sich vorgefunden haben, in Uebereinstimmung mit dem eigenen Geständnisse des Angeschuldigten, daß er zweimal geschossen habe, der Beweis, daß die Verletzungen des Johannes S. Folge der Flintenschüsse des Angeschuldigten seien, als hergestellt anzunehmen ist;

daß auch das Vorbringen des Inculpaten, wie er nicht in der Absicht, um zu verletzen und nur um die L . . . . er Forstfrevler zu schrecken, seine Flinte abgeschossen habe, um so weniger Beachtung finden kann, als erhebliche Thatsachen hierfür von ihm nicht angegeben worden sind, und folgende Momente:

1) daß er auf das vernommene Holzhauen nicht, wie es seiner Pflicht gemäs war, auf solches zugegangen ist und den geahndeten Frevel verhindert, sondern sich mit dem Waldschützen D. rasch hinter einem

Buchbaum zurückgezogen und hinter demselben versteckt hat,

2) daß er hier alsbald die beiden Läufe seines scharf geladenen Doppelgewehrs gespannt und eine schußfertige Stellung eingenommen hat,

3) die Richtung der beiden Schüsse, von welchen jeder einen der, obwohl in nicht unbedeutender Entfernung von einander und in querer Richtung zu dem Angeschuldigten gegangenen, Beschädigten getroffen hat,

sodann

4) daß Angeschuldigter, seinem eigenen Geständnisse zufolge, seine Flinte hauptsächlich auf die, bei dem Wegspringen der Beschädigten erfolgte weitere Aufforderung des Waldschützen D. „drauf", welches die nach den Beschädigten zu nehmende Richtung seines Gewehrs genau bezeichnete, abgeschossen hat, und

5) wenngleich die Tageshelle noch nicht eingetreten war, doch auch, dem eigenen Nachgeben des Angeschuldigten zufolge, nicht völlige Dunkelheit herrschte und hierbei die geringe Entfernung, in welcher sich Inculpat bei dem Abfeuern seiner Flinte zu den Verletzten befand, ihn in den Stand setzen mußte, letztere wenigstens den äußeren Umrissen ihrer Gestalt nach zu erkennen,

zu welchem allen noch

6) das Benehmen des Angeschuldigten vor Gericht, sein anfänglich freches und beharrliches Leugnen, aus welchem das volle Bewußtsein seiner Schuld sprach, sowie

7) seine selbst in seinen Verhören unverkennbar an den Tag gelegte Abneigung gegen die L . . . . er Holzfrevler, hinzukommt,

auf eine rechtswidrige, auf Verletzung gerichtete Willensbestimmung des Angeschuldigten den sicheren Schluß ziehen, beziehungsweise hierdurch nur allein sich erklären lassen;

in Erwägung:

daß sonach dem Angeschuldigten das Verbrechen der vorsätzlichen Körperverletzung in ob- und subjectiver Beziehung zur Last fällt, hinsichtlich des ihm beizumessenden dolus aber nach allen vorliegenden Umständen nur ein alternativer dolus ihm rechtlich zuzurechnen ist;

daß dieses Verbrechen mit arbiträrer, jedoch nach Beschaffenheit der verursachten Verletzung, des dabei angewendeten Instruments und der Absicht des Handelnden näher zu bestimmenden, Strafen zu belegen ist;

daß nun, da die Verletzungen weder lebensgefährlich waren, noch Nachtheile für die Gesundheit zurückgelassen haben, die Körperverletzung als eine einfache zwar, jedoch durch den Umstand, daß der Mitbeschädigte Heinrich S. an den Folgen der ihm zugefügten Verletzungen über zwei Monate in ärztlicher Behandlung sich befand, beziehungsweise an der unbeschränkten Verrichtung seiner Arbeiten verhindert wurde, als ein objectiv schweres Vergehen sich darstellt,

daß aber auch die subjective Schuld des Inculpaten höher anzuschlagen ist, indem er ohne besondere äußere Anreizung das ihm nur zum Schutze gegen widerrechtlich gewaltsamen Angriff bei Ausübung seines Dienstes anvertraute Gewehr mit dessen scharfer Ladung, unbekümmert um die möglichen Folgen der That und zumal in so geringer Entfernung und bei noch nicht eingetretener Tageshelle, wodurch dieselbe um so größere Gefahr für das Leben und die Gesundheit mit sich führte, auf die Beschädigten, welche durch das auf den Haltruf bewirkte Abwerfen ihres Holzes und versuchte Wegspringen die unzwei-

deutige Absicht, sich an ihm nicht zu vergreifen, an den Tag gelegt hatten, abgeschossen hat,

nach allem diesem aber eine qualificirte Freiheitsstrafe mehrmonatlicher Dauer der Schuld des Angeklagten entsprechend erscheint;

in Erwägung endlich:

daß

II. der Waldschütz Conrad D. aus B., 45 Jahre alt, verheirathet, nicht unvermögend und noch nicht bestraft, die Anschuldigung beharrlich in Abrede gestellt hat, Beweis hierüber auch nicht erbracht und derselbe hierunter von der Instanz zu entbinden ist;

erkennt der Criminalsenat des Obergerichts der Provinz Oberhessen für Recht:

daß der Forstlaufer Conrad V. aus B. der vorsätzlichen Körperverletzung des Heinrich S. und Johannes S. aus L. für schuldig zu erachten und dieserhalb in eine viermonatliche Zuchthausstrafe, sowie zum Ersatze der durch diese Untersuchung aufgegangenen Kosten zu verurtheilen, der Waldschütze Conrad D. aus B. aber rücksichtlich der wider ihn erhobenen Anschuldigung der Anstiftung ꝛc. von der Instanz zu entbinden sei v. R. w. *)

Der angeschuldigte Forstlaufer Conrad V. ergriff die Berufung gegen dieses Urtheil und suchte auszuführen:

1) daß das Obergericht nach der Vorschrift des §. 4. posit. 4 der Verordnung vom 19. Novbr. 1827 zur Aburtheilung nicht competent, diese Sache vielmehr an die Polizei-Kommission zu verweisen gewesen und somit das angefochtene Erkenntniß nichtig, und

---

*) Der Forstlaufer Conrad V. hatte sich mit dem Heinrich S. noch ehe die Untersuchungsacten an Kurfürstliches Obergericht eingesendet wurden, hinsichtlich der Privatentschädigung, verglichen, wobei es in einem Anhange des Erkenntnisses belassen wurde.

2) daß der Beweis der Urheberschaft ungenügend und eine vorsätzliche Körperverletzung im vorliegenden Falle nicht anzunehmen sei u. s. w.

Das Ober-Appellationsgericht wies jedoch durch ein am 18. Dezember 1837 ertheiltes Erkenntniß die Berufung als ungegründet zurück, aus nachstehenden Entscheidungsgründen:

in Erwägung:

daß, zur ersten Beschwerde, daraus, daß im §. 4 pos. 4 der Verordnung vom 19. Novbr. 1827 von der Strafbefugniß der polizeilichen Gerichtsbehörden Körperverletzungen unter gewissen Voraussetzungen überhaupt ausgeschlossen werden *) keineswegs folgt, daß, sofern diese besondere Voraussetzungen nicht eintreten, dergleichen Verletzungen stets zur Strafbefugniß der Polizei-Kommissionen gehören, vielmehr alsdann die für die Competenz der Strafgerichte im Allgemeinen geltende, auf das Maaß der verwirkten Strafe gegründete, Norm zur Anwendung kommen muß, hiernach aber für den vorliegenden Fall die Polizei-Kommission auf keine Weise für zuständig zu halten gewesen wäre;

zur zweiten Beschwerde aber der Beweis, daß der Appellant der Urheber der an dem Heinrich S. und Johannes S. vorgefundenen Verletzungen sei, auf dem mit allen Erfordernissen der Gültigkeit versehenen Eingeständnisse, beziehungsweise auf den sonstigen, durch die Untersuchung geschehenen Ermittelungen beruht,

---

*) Die fragliche Bestimmung lautet:
„Von der Strafbefugniß der polizeilichen Gerichtsbehör-„den sollen überhaupt, selbst wenn ein einzelner Fall wegen „ungewöhnlicher mildernden Umstände zu einer polizeilichen „Strafe geeignet erscheinen würde, ausgeschlossen seyn:
„4) jede lebensgefährliche oder der Gesundheit bleibenden „Nachtheil bringende Körperverletzung, und jede gewaltsame „Verletzung der persönlichen Freiheit.“

und, wenn gleich der Appellant geläugnet hat, die genannten Personen auf eine vorsätzliche Weise verwundet zu haben, vielmehr behauptet hat, die beiden Läufe seiner Doppelflinte lediglich in der Absicht, um die Holzfrevler zu schrecken, abgeschossen zu haben, dennoch aus den in dem angefochtenen Erkenntnisse enthaltenen, mit den Acten übereinstimmenden und nicht widerlegten Beweisgründen mit Recht angenommen worden ist, daß er auf vorsätzliche Weise die Verwundungen zugefügt habe,

diese Verwundungen aber, da es den Forstbedienten gesetzlich nicht gestattet ist, gegen die von ihnen betretenen Forstfrevler Gewalt zu gebrauchen, oder gar auf dieselben zu schießen, sich als rechtswidrig herausstellen und das Vergehen der Körperverletzung begründen;

daß es bei Beurtheilung des diesem Vergehen entsprechenden Strafmaaßes zunächst zwar in subjectiver Hinsicht von Erheblichkeit ist, daß die Verletzungen als vorsätzliche, insbesondere durch das Auflauern hinter einem Buchbaume in schußfertiger Stellung mit gespannter Flinte, als prämeditirte angesehen werden müssen, der Appellant durch das zweimalige Schießen die Festigkeit seines Willens hinlänglich an den Tag gelegt hat und sich überdies nach der wegen Mißhandlung erlittenen Bestrafung im Rückfalle befindet;

daß sodann in objectiver Hinsicht die Verwundungen zwar mit einem lebensgefährlichen Instrumente bewirkt worden sind, jedoch die Verletzungen keine edleren Theile betroffen haben und die dem Heinrich S. zugefügten ohne eine nachtheilige Folge zu hinterlassen nach mehrmonatlicher ärztlicher Behandlung geheilt worden, die dem Johannes S. zugefügten unbedeutend gewesen sind und nur in einem blosen Abstreifen der Haut bestanden haben;

daß nach allen diesen Rücksichten die zu erkennende Strafe zu bestimmen ist, und, da die in der Beschwerdenschrift als vermeintliche Milderungsgründe erwähnten Umstände eine Herabsetzung der Strafe nicht zulassen, in der ausgesprochenen viermonatlichen Zuchthausstrafe ein Uebermaß nicht gefunden werden kann.

Ein von dem Forstlaufer B. eingereichtes Begnadigungsgesuch wurde zurückgewiesen.

VII. Kindes-Aussetzung.

Die ledige Anna Catharina M. aus L., 24 Jahre alt, und vermögenslos, wurde in dem Gefängnisse zu R., wo sie eine vierwöchige Arreststrafe wegen eines verübten Diebstahls verbüßte, am 9. Juli 1831 von einem Kinde weiblichen Geschlechts entbunden, gegen welches sie sich, nach der Aussage des Gefangenwärters und einiger andern Personen, auch stets liebreich bezeigte.

Nach der vollständigen Verbüßung dieser Strafe und nachdem sie einige Zeit sich in benachbarten Ortschaften mit ihrem unehelichen Kinde herumgetrieben hatte, legte sie solches, welches sie erst in drei Windeln und in zwei Wickelbänder gehörig eingepackt hatte, am 11. October desselben Jahres, des Abends gegen 8 Uhr, vor die Hausthür des Gemeindegelderhebers Georg K. zu G. und verbarg sich dann in einem, in der Nähe befindlichen, Holzschoppen. Denselben Abend, als das Kind beiläufig eine halbe Stunde hier gelegen hatte, wurde solches von den Bewohnern jenes Hauses aufgefunden und ihm sogleich auch die nöthige Pflege zu Theil.

Am dritten Tage nachher kam die Anna Catharina M. aus L. nach G. und zog Erkundigung wegen ihres Kindes ein, wobei sie vorgab, daß ihre Schwester, welche geistesschwach sei, sich mit ihrem Kinde heimlich entfernt und, wie sie erfahren, solches vor eine Thür hingelegt habe.

Die Anna Catharina M. wurde verhaftet und an das Gericht, bei dem der Vorfall bereits zur Anzeige gebracht worden war, abgeliefert.

Hier gestand sie, in Uebereinstimmung mit den sonst erhobenen und ermittelten Umständen, die That so ein, wie solche vorher erzählt worden ist und gab weiter an:

sie habe sich, nach vorsichtiger Niederlegung des wohlverwahrten Kindes in einem, neben dem K.... schen Hause befindlichen, Schoppen verborgen gehalten und von da wahrgenommen, wie das ausgesetzte Kind binnen einer halben Stunde sich durch Schreien bemerklich gemacht habe und sofort in jenes Haus aufgenommen worden sei,

auch habe sie am dritten Tage, um das Kind wieder zu sich zu nehmen, im Dorfe sich nach demselben erkundigt und sich als dessen Mutter zu erkennen gegeben.

Diese Angaben bestätigten sich ebenfalls durch die Aussagen der abgehörten Auskunftspersonen und es stellte sich insbesondere auch heraus, daß das Kind bei guter warmer Witterung ausgesetzt, in gehörig schützender Bekleidung aufgefunden und unbeschädigt am Leben erhalten worden war. Weiter ergab es sich, daß das Kind neben der mit einem Tritte versehenen Hausthür in einer solchen Lage gelegen hatte, daß dessen Leben oder Gesundheit bei der stattgehabten Dunkelheit leicht hätte gefährdet werden können.

Der Criminalsenat des Obergerichts zu Cassel erklärte die Angeklagte der Aussetzung ihres unehelichen Kindes schuldig und verurtheilte sie dieserhalb am 14. November 1831 zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe.

In den Entscheidungs-Motiven wird bemerkt:

zwar sei das Kind bei guter warmer Witterung ausgesetzt und in gehörig schützender Bekleidung vorgefunden, auch am Leben nicht beschädigt worden, es hätte aber doch die Gesundheit und selbst das Leben desselben an dem gedachten Orte leicht gefährdet werden können;

auch sei die Angeklagte bei der stattgehabten Dunkelheit nicht im Stande gewesen, jede etwaige Verletzung desselben zu verhüten,

es sei daher im vorliegenden Falle das Verbrechen der Kindes-Aussetzung — unerachtet die Angeklagte das Kind nicht gänzlich verlassen gehabt — als vor-

handen anzunehmen, die Angeklagte aber in Betracht der oben erwähnten strafmildernden Umstände nicht mit der sonst verwirkten peinlichen, sondern mit einer geringeren, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Freiheitsstrafe zu belegen *) **).

---

*) Die Carolina handelt im Art. 132 von der Kinder-Aussetzung und bestimmt, daß dieses Verbrechen „nach Gelegenheit der Sache und dem Rathe der Verständigen" bestraft werden solle. In dem Falle, daß das Kind von solchem Hinlegen verstirbt, soll die Mutter „nach Gelegenheit des geuerlichen Hinlegens" am Leib oder Leben gestraft werden.

Hiermit will zweifelsohne Carl sagen, daß dann, wenn die Aussetzung die Ursache des Todes des Kindes wurde, sie in das Verbrechen der Tödtung übergehe. War also die Absicht auf Tödtung gerichtet, so muß dieses Verbrechen grade wie der Mord und wenn eine andere Absicht zum Grunde lag, wie eine aus **culpa dolo determinata** begangene Tödtung bestraft werden.

Vgl. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 389 — 391.

**) Die Elisabeth D. von W., 19 Jahre alt, welche am 24. März 1819 in der Entbindungs-Anstalt zu Marburg außerehelich ein Kind männlichen Geschlechts geboren und solches am 5. April desselben Jahres auf dem Wege nach Cassel, in der Nähe des Dorfes J. in einen an der Landstrase befindlichen Kanal gelegt, wo es kurze Zeit nachher sich durch Weinen bemerklich gemacht hatte und unversehrt aufgefunden worden war, wurde, nachdem sie in der eingeleiteten Untersuchung dieses in Uebereinstimmung mit dem objectiven Thatbestande und den Aussagen der Auskunftspersonen eingestanden und dabei vorgeschützt hatte, daß der Mangel an Subsistenzmittel für sie und ihr Kind sie zu der bewirkten Aussetzung des Letzteren bewogen habe, durch eine, dem Justizamte zu R. von der damaligen Regierung zu Marburg zugefertigte, allerhöchste Resolution vom 4. Mai 1819 in eine halbjährige Gefängnißstrafe verurtheilt.

In der Entbindungs-Anstalt zu Marburg wurde die unverheirathete Christine H. aus M., 34 Jahre alt und unvermögend, von einem Kinde weiblichen Geschlechts entbunden und am 17. Juli 1827 entlassen. Sie beabsichtigte, von da nach Cassel zu gehen, um sich dort einen Dienst auszumachen, und legte ihr Kind, welches 18 Tage alt war,

ungefähr 40 Schritte von dem, links der Chaussee in der Nähe von J. befindlichen, Wäldchen, die Igelshecke genannt, unter eine Birke in das Gebüsch, in der Absicht, „das Kind los zu werden."

Des andern Morgens wurde das Kind, das sich durch heftiges Weinen bemerklich gemacht hatte, von dem Schweinhirten Conrad St. aufgefunden und es ergab sich bei der genaueren Untersuchung durch den Amtsphysikus, daß die Haut des Gesichts, das Gesäß und die Füße entzündet und wund und der Mund mit Aften besetzt war, was nach dem ärztlichen Gutachten eine Folge theils der früheren schlechten Pflege, theils der Verunreinigung durch Ungeziefer — Ameisen und Würmer, die bei der Auffindung des Kindes an demselben wahrgenommen wurden — gewesen seyn soll. Uebrigens war eine Verletzung nicht bemerkt worden und dem Leben oder der Gesundheit des Kindes keinerlei Nachtheil erwachsen.

Die Angeklagte, welche flüchtig geworden und erst am 28. April 1828 an das Untersuchungsgericht abgeliefert worden war, gestand gleich im ersten Verhör ihr Verbrechen ein und versicherte, daß der Entschluß zur That erst auf dem Wege nach J. in ihr rege geworden sey, als sie ernstlich überdacht habe, wie sie sich und ihr Kind ernähren wolle, auch habe sie gehofft, daß das Kind sich durch Schreien verrathen und dadurch aufgefunden werden solle.

Das Obergericht zu Marburg verurtheilte hierauf die Angeklagte, nach geführter Hauptuntersuchung, zu zweijähriger Zuchthausstrafe.

Ich würde diesen letzteren Rechtsfall ausführlich mitgetheilt haben, wenn mir die Acten über die geführte Hauptuntersuchung und die Entscheidungsmotiven — welche sich bei dem Protokolle über die Voruntersuchung nicht befinden — zur Hand gewesen wären.

VIII. Versuchte Nothzucht.

Erster Rechtsfall.

Der Schultheis H. zu J. machte am 8. Juni 1834 bei dem Justizamte zu N. die berichtliche Anzeige, daß die Ehefrau des Johannes B. zu S. am Abende vorher von einer Mannsperson gewaltsam angefaßt und genothzüchtigt worden sei.

Die gedachte Ehefrau des Johannes B. von S., 62 Jahre alt, erklärte in der hierauf eingeleiteten Untersuchung Folgendes:

als sie am Abende des 7ten Juni 1834 von Kassel, wohin sie Butter getragen, zurückgekommen, sei auf dem Fußwege von J. nach H. eine Mannsperson bei sie gekommen, habe sie um den Leib angefaßt, zu Boden geworfen, sie entblöset, sich auf sie gelegt und ihr fleischlich beizuwohnen sich bemüht. Obgleich derselbe ihr die Beine, die sie fest übereinander geschlagen gehabt, mit Gewalt auseinander zu machen gesucht und sich, ungeachtet ihres heftigen Widerstrebens und Hülferufens, bestrebt habe, den Beischlaf zu vollziehen, ihr auch, um das Rufen zu verhindern, den Mund mit der Hand zugehalten habe, sei er doch nicht dahin gekommen, seinen Zweck zu erreichen, vielmehr nach einem beiläufigen einviertelstündigen heftigen, ihm entgegengesetzten, Widerstande von ihr weggegangen. Diese Mannsperson sei der Sohn des Conrad M. von J. gewesen, den sie genau erkannt hätte.

Der Angeklagte, Ernst M. von J., 20 Jahre alt und früher noch nicht in Untersuchung gewesen, gestand die Anzeige überall als richtig ein mit der Bemerkung, daß er an jenem Abende auf der Wiese seiner Eltern die Wässerungsgraben geöffnet gehabt und, als er die Ehefrau des

Johannes B. von S. — die er gleich erkannt — erblicket, einen heftigen Drang zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes verspürt, in Folge dessen er dieselbe angefallen und seine Lust so habe befriedigen wollen.

Bereits vor Einleitung der Untersuchung hatte sich die Ehefrau des Johannes B. mit dem Angeschuldigten verglichen und erklärte dieses bei ihrer Vernehmung mit dem Antrage, den Letzteren nicht zu bestrafen.

Das Obergericht zu Marburg verurtheilte hierauf am 26sten August 1834 den Angeschuldigten wegen Conats der Nothzucht, aus nachstehenden Motiven:

„In Erwägung:

„daß nach dem Geständnisse des Angeklagten alle Merkmale des Verbrechens der Nothzucht vorliegen, [a])

---

a) Die Verletzung der unmittelbaren persönlichen Freiheit, namentlich die Verletzung der weiblichen Würde (Beraubung eines unersetzlichen Guts, L. unica pr. C. de raptu virgin.) ist in der Lehre von der Nothzucht der vorherrschende Gesichtspunct. Ihr Character ist Gewalt und ihr Inhalt ist Raub der weiblichen Ehre und Beides begründet einen Frevel gegen die Persönlichkeit, deren Wesen die Reinheit ist. — Abegg a. a. O., §. 282. — Derselbe gibt im §. 284 folgende Definition:

„Nothzucht, Nöthigung (stuprum violentum) ist die „widerrechtliche, von einem Manne an einer unbescholtenen Frauensperson verübte Handlung des Raubes „ihrer Geschlechtsehre durch gewaltsame Unterwerfung derselben unter seine sinnliche Begierde.“

Nach Art. 119 der P. G. Ordn. folgt von selbst, daß dieses Verbrechen so wenig an einem Manne als einer Hure verübt werden kann, obgleich Tittmann im zweiten Theile des Handbuchs der Strafrechtswissenschaft (Ausgabe von 1807), §. 263, deshalb anderer Meinung ist, weil er zum Wesen der Nothzucht überhaupt nur einen gewaltthätigen Beischlaf erfordert. Der blose Verlust der Jungfrauschaft macht übrigens eine Person noch keinesweges zur Hure; dieselbe muß, wie Grolmann Grundsätze des Criminalrechts, §. 240, richtig bemerkt, zur Zeit der an ihr verübten Nothzucht in einem solchen Rufe gestanden haben, daß man ihre Weigerung — wie von einer ehrbaren Person anzunehmen ist — für Ernst ansehen konnte.

„daher derselbe dessen für schuldig zu erklären und zu „bestrafen ist;"

„in Erwägung:

„daß die Strafbarkeit des Inculpaten dadurch einen hö„heren Grad erreicht, daß derselbe diesen Angriff auf „eine Frauensperson richtete, welche ihm als eine verheirathete bekannt war, mithin nicht nur die Rechte „dieser, sondern auch die des Ehemannes antastete und „also einer zweifachen Verletzung vorhandener Rechts„verhältnisse sich schuldig machte, [b]) dieser Angriff aber „auch seinem Geständnisse zufolge eine viertel Stunde „hindurch nicht nur fortgesetzt, sondern auch mit der „einen Hand den Mund der Angegriffenen zuhielte, um „fremde Hülfe abzuschneiden und die Erreichung seiner „Absicht zu erstreben, als durch welche Handlungen ein „sehr starker ungesetzlicher Vorsatz bekundet wird;"

„in Erwägung:

„daß auch die, der Privatgenugthuung wegen zwischen „der Beleidigten und dem Angeschuldigten getroffene,

---

Consequent muß man daher auch behaupten, daß selbst an einer Hure, die jedoch ihren Lebenswandel geändert hat, das Verbrechen der Nothzucht verübt werden könne, sofern der Thäter von dieser Veränderung des Lebenswandels Kenntniß hatte. Da ein widerrechtlicher Zwang vorhanden seyn muß, so genügt es nicht, wenn die Frauensperson blos erklärt, daß sie in die Vollziehung des Beischlafes nicht einwillige.

Bei der, nach der Natur der That schwierigen, Ausmittelung des Thatbestandes hat der Untersuchungsrichter auf die Verschiedenheit der Kräfte der Frauensperson und des Angeklagten, auf die behauptetermasen angewendeten Mittel der Gewalt, auf Zeit, Ort und Gelegenheit, sowie auf den früheren Lebenswandel Beider, besonders Rücksicht zu nehmen.

b) Daß die Umstände, wenn die verletzte Frauensperson eine Ehefrau ist, wenn mit der Nothzucht Incest concurrirt u. dergl. namentlich bei dem Versuche strafschärfend in Betracht gezogen werden müssen, widerspricht dem Art. 119 der P. G. Ordn. nicht. — Grolmann a. a. O., §. 241.

„Uebereinkunft des Letzteren Strafbarkeit zu mindern „nicht vermag, da es auf Bestrafung einer Uebelthat „im besondern öffentlichen Interesse ankommt;“ c)

„in Erwägung:

„daß jedoch die That innerhalb der Grenzen eines Co„nats d) stehen geblieben ist, da die Vollendung eines „Beischlafs nicht stattgefunden hat und daher im Ver„hältnisse der Strafe, welche nach dem Gerichtsgebrauche „für eine an einer Ehefrau vollendete Nothzucht zu er„kennen wäre, eine viermonatliche Zuchthaus„strafe dem Verschulden des Inculpaten für angemessen „zu erachten ist;“ e)

zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe, sowie zur Bezahlung der Untersuchungskosten.

---

c) Nach der Bestimmung des Art. 119 der P. G. Ordn. kann dieses Verbrechen nicht von Amtswegen, sondern nur „auf Beklagung der Benöthigten“ untersucht und bestraft werden. Abegg a. a. O., §. 282. Roshirt Lehrbuch, S. 489.

d) Die Bestimmung der Grenze zwischen Vollendung und Versuch ist hier gewöhnlich sehr schwierig. Es ist, sagt Abegg a. a. O., §. 285, gewiß sehr richtig, zur Vollendung nicht grade Alles erforderlich, was zur Begattung, als Mittel zur Fortpflanzung, gehört (immissio seminis); das Gesetz verlangt zur Vollendung den Raub weiblicher Ehre und bestimmt als Versuch, wenn sich die Person „erweert.“

e) Nach römischem Rechte (Lex Julia de vi publica) wurde der gewaltsame Beischlaf mit Deportation bestraft (conf. L. 29, §. 9, ad leg. Jul. de adult. (48, 5) L. 3, §. 4, L. 10, §. 2, ad leg. Jul. de vi public. (48, 6); während die P. G. Ordn. bestimmt, daß der Nothzüchtiger, einem Räuber gleich, die Strafe des Schwertes leiden solle.

Die Practiker bringen die Todesstrafe nicht mehr zur Anwendung, es sey dann, daß die Genothzüchtigte in Folge dieses Verbrechens getödtet worden (gestorben) sey, oder daß ihr an ihrem Leben oder der Gesundheit bedeutender Nachtheil zugefügt worden wäre, und erkennen gewöhnlich auf Freiheits-Strafen, nach Verhältniß der Umstände, Zuchthausstrafe bis zu vierjähriger Dauer.

Zweiter Rechtsfall.

Der Taglöhner Johannes Z. von Ph., 26 Jahre alt, kam am 1. Mai 1836 auf dem Wege zwischen H. und Ph. im Walde bei die, 39 Jahre alte, unverheirathete, Katharina K. von B., welche bereits — wie er wußte — zwei uneheliche Kinder geboren hatte. Er suchte mit derselben den Beischlaf zu vollziehen, warf sie, als sie solches durchaus verweigerte, zu Boden, legte sich auf sie, entblößte seine Geschlechtstheile und faßte sie bei ihren Geschlechtstheilen mit Gewalt an, konnte aber seinen Zweck bei dem ihm entgegengesetzten Widerstande nicht erreichen und stand deshalb endlich von seinem Vorhaben ab.

Der Angeschuldigte, welcher die Anzeige überall als richtig eingestand, und zu seiner Entschuldigung noch anführte, daß die Anklägerin Katharina K. einen unsittlichen Lebenswandel führe, sich mit den Mannspersonen überhaupt gerne abgebe, auch bereits zwei Kinder außerehelich geboren und er daher in der Meinung gestanden habe, daß solche der Vollziehung des Beischlafs nicht abhold sei, wurde durch Erkenntniß des Criminalsenats des Obergerichts zu Fulda vom 27. Juni 1836 des Versuchs der Nothzucht für schuldig erkannt und deßhalb in eine vierwöchige Gefängnißstrafe verurtheilt, unter Niederschlagung der Untersuchungs-Kosten wegen seiner Vermögenslosigkeit.

In diesem Erkenntnisse wurde angeführt:

nach dem erfolgten Eingeständnisse des Angeklagten und da er seinen Zweck nicht erreicht habe, stelle sich die ihm zur Schuld kommende Handlung nur als Versuch der Nothzucht dar,

dieses Vergehen erscheine im vorliegenden Falle deshalb in einem geringeren Grade strafbar, weil die Mißhandelte, wie nach den Ergebnissen der Untersuchung

und insbesondere auch nach ihrer eigenen Vernehmlassung anzunehmen stehe, durch ihr eigenes Benehmen den Angeklagten zu dem Glauben verleitet habe, daß sie der Vollziehung des Beischlafs nicht abgeneigt sei,

und hiernach rechtfertigte sich die Erkennung einer vierwöchigen Gefängnißstrafe.

IX. Blutschande.

Nach dem Ableben der Ehefrau des 42jährigen Schweinehirten Adam H. zu B. setzte derselbe mit seiner Stieftochter Gertrude Q., 21 Jahre alt, den Haushalt gemeinschaftlich fort.

Von verschiedenen Seiten her wurde später die Vermuthung laut, daß Beide in einem verbotenen Umgange lebten, bis die gedachte Gertrude Q. im März 1837 außerehelich ein Kind weiblichen Geschlechtes gebar und nun wegen blutschänderischen Zusammenlebens mit ihrem Stiefvater zur Untersuchung gezogen wurde.

Beide Angeklagten gestanden ein, daß sie nach dem Tode der Ehefrau des Adam H. beziehungsweise der Mutter der Gertrude Q. zu verschiedenen Malen mit einander den Beischlaf vollzogen und das von der Letzteren im März 1837 geborne Kind gezeugt hätten und schützten entschuldigend die, durch ihre Armuth herbeigeführte, Gelegenheit vor, die sich ihnen durch das Zusammenleben unwillkührlich dargeboten habe.

Am 22sten Mai 1837 wurden Beide von dem Obergerichte zu Fulda der Blutschande für schuldig erkannt und Adam H. in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe, die Gertrude Q. aber in eine dreimonatliche Zwangsarbeitshausstrafe, mit Niederschlagung der Untersuchungskosten, wegen ihrer Armuth, verurtheilt und in den Entscheidungsgründen angeführt:

das den Angeschuldigten zur Last fallende Verbrechen der Blutschande a) sei mit Freiheitsstrafen bedroht, deren

a) Schon in dem alten pontifischen Rechte kamen sehr strenge Grundsätze über das Verbot der Ehe zwischen Verwandten vor und die

nähere Bestimmung in Ansehung der Art und Dauer vom richterlichen Ermessen abhänge [b]);

der Adam H. sei strafbarer, als die für verführt zu haltende Gertrude Q. und es komme rücksichtlich Beider

---

Römer, welche sich nicht auf Gesetze, sondern auf die Sitten (mores) berufen, wenn sie von den Eheverboten reden, scheinen diese Grundsätze vor Augen gehabt zu haben.

Manche der römischen Kaiser beschränkten diese Eheverbote und Manche derselben dehnten sie weiter aus. Vgl. L. 1 und 3 Cod. Theod. de incestu nupt. (3, 12) L. ult. C. de incest. nupt. (5, 5) L. 2. Cod. Theodos. incest. nupt. L. 5, C. eod.

Wenn nun Personen, denen die Eingehung einer ehelichen Verbindung untersagt war, dennoch einen geschlechtsvertraulichen Umgang führten, so machten sie sich des Verbrechens der Blutschande (Incest) schuldig. Wenn Tittmann a. a. O., Theil III, §. 585, den Grund der Strafbarkeit in der Verhütung der Unzucht im Familienleben findet und den Begriff der Blutschande als Beischlaf unter solchen Verwandten, welche zu einer Familie gehören, bestimmt, so geht derselbe offenbar zu weit.

b) Nach den älteren römischen Bestimmungen scheint der Incest sehr hart bestraft worden zu sein. Die Lex Julia de adult. will den Incest dem Ehebruche gleich bestraft wissen (L. 11, §. 1, L. 38, §. 1 ad leg. Jul. de adult.) und war derselbe per stuprum oder adulterium vollbracht, so erfolgte Deportation (L. 5. de quaest. (40, 18) Die P. G. O., welche im Art. 117 von der Blutschande handelt und Bezug auf das römische Recht nimmt, nennt unter den Fällen, welche zum Incest gehören, die Unkeuschheit mit der Stieftochter, Schwiegertochter und Stiefmutter als äußerste Gränze und es ist danach nicht ganz klar, ob der Beischlaf unter verschwägerten Personen in der Seitenlinie auch als Incest zu betrachten sei. Es kommt aber hierauf nicht viel an, weil nach der Praxis die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen anheim fällt. Daß diese Strafe in dem Maaße steigen muß, je näher die Verwandtschaft ist, je mehr das Verbot auf sich hat und je schändlicher daher dessen Uebertretung ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

In der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege von Böhmer, Bopp und Jäger, Darmstadt 1834, Band I, hat

die verführerische Gelegenheit, welche zu dem vorliegenden Verbrechen die Veranlassung gegeben habe, einigermaßen strafmildernd in Betracht.

Jäger sechs Rechtsfälle mitgetheilt, wobei auch die Entscheidungen des Obergerichts zu Marburg ersichtlich sind. — S. Seite 507 fgd. daselbst. — Außer diesen sind noch weitere Rechtsfälle über Blutschande ebendaselbst, S. 32, 45 und 416, ersichtlich, wobei auch einige nicht uninteressante wissenschaftliche Bemerkungen vorkommen.

X. Einfacher Ehebruch.

Jacob St. von R. welcher am 28. Februar 1832 sich mit der ledigen Margaretha Pf. daselbst verehelichte, gerieth am 27. April desselben Jahres wegen Verdachts der Ermordung des von seiner gedachten Ehefrau ihm zugebrachten, mit H. R. außerehelich erzeugten, Kindes in Untersuchung, wurde sogleich verhaftet und erst am 13. November 1832 wieder entlassen.

Am 11. März 1834 machte jener Jacob St., 33 Jahre alt, die Anzeige, daß seine gedachte Ehefrau zur Zeit seiner Inhaftirung — wie er bestimmt wisse — noch nicht von ihm schwanger gewesen sei und demungeachtet am 10. Mai 1833 ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, woraus hervorgehe, daß dieselbe die eheliche Treue verletzt habe, weshalb er um Untersuchung der Sache und um Bestrafung seiner Ehefrau bitten wolle.

Die Angeschuldigte, 31 Jahre alt und früher noch nicht in Untersuchung gewesen, gestand die Anzeige als richtig ein und führte zugleich an:

als ihr Ehemann wegen Ermordung ihres unehelichen dreijährigen Sohnes zur Untersuchung gezogen worden, habe sie sich gleich fest vorgenommen, nie wieder mit demselben zusammen zu leben, weil sie, ungeachtet er hinsichtlich des angeschuldigten Mordes von der Instanz entbunden worden sei, dennoch die Ueberzeugung habe, daß er die That verübt. Am 12. August 1832 sei sie mit einem Fuhrmannsknechte Christian S. aus Seesen im Braunschweigschen, den sie vor beiläufig acht Jahren schon einmal gesehen, mit dem sie aber damals keinen vertrauten Umgang gehabt habe, nach Kassel zu, wohin sie Butter getragen, gereist. In Kerst ....

hätten sie zusammen übernachtet, wo sie sich mit demselben, ohne ihm etwas davon zu sagen, daß sie verheirathet gewesen, fleischlich vermischt habe und in dessen Folge schwanger geworden sei. Diesem Knechte habe sie sich ganz absichtlich hingegeben, um dadurch ihre Ehe mit Jacob St. aufzulösen, mit anderen Mannspersonen aber habe sie sich nicht abgegeben.

Das Obergericht zu Marburg erkannte am 12. August 1834 für Recht:

daß die Angeklagte des Ehebruchs für schuldig zu erachten und deshalb in eine einvierteljährige Zuchthausstrafe zu verurtheilen sei,

und bemerkte in den Entscheidungsgründen, daß derselben, ihrem Geständnisse zufolge, ein einfacher Ehebruch zur Last falle, welcher bei deren Unvermögenheit mit einvierteljähriger Zuchthausstrafe zu ahnden sei. *)

---

*) „Ehebruch (crimen adulterii) heißt jetzt die wissentliche „Verletzung einer wirklichen Ehe durch den Geschlechtsumgang einer „verheiratheten Person mit einer andern, mit der sie nicht verheirathet „ist." Abegg a. a. O., §. 523, P. G. O., Art. 120.

Lebt nur der eine Theil in einer Ehe, so ist einfacher, leben aber beide Theile in der Ehe — hier werden zwei eheliche Verhältnisse verletzt — so ist zweifacher (qualificirter) Ehebruch vorhanden. Es gehört also zum Thatbestande dieses Verbrechens (vgl. Abegg a. a. O., §. 524), daß zur Zeit der Handlung eine rechtlich gültige Ehe bestand, in der wenigstens der eine Theil lebt, daß der Geschlechtsumgang mit einer Person geschah, mit welcher jener nicht ehelich verbunden, und daß das Bewußtsein dieses Umstandes (dolus) vorhanden ist.

In der Praxis werden die in der P. G. Ordn., Art. 120 und in der R. P. Ordn. von 1577 angedrohten Strafen nicht mehr zur Anwendung gebracht, sondern es wird, mit Unterscheidung des Umstandes, ob ein einfacher, oder zweifacher Ehebruch vorliege und mit Berücksichtigung der erfundenen Milderungsgründe, gewöhnlich eine Freiheitsstrafe von kürzerer oder längerer Dauer — bis zu mehreren

Monaten — erkannt, dergestalt jedoch, daß der verheirathete Theil härter als der unverheirathete und die Weiber härter, als die Männer gestraft zu werden pflegen. (Baierisches Strafgesetzbuch, Art. 401 bis 403.) Ueber die Geschichte des allmählichen Abkommens der gesetzlichen Strafe s. Wächter Abhandlungen, S. 122 fg. und vergl. Linde im neuen Archiv VII, S. 282 fgd.

Die hessische Kirchen-Ordnung von 1574 bestimmt, daß der doppelte (zweifache) Ehebruch, oder wenn die Frau den Ehebruch begeht, mit dem Schwerte bestraft werden solle. Nach späteren hessischen Gesetzen wird bei dem einfachen Ehebruche die ledige Weibsperson nur mit der gewöhnlichen Hurenstrafe von zehn Kammergulden oder vier Wochen Gefängniß, und der Mann mit einer Strafe von dreißig Kammergulden und vierteljährigem Gefängnisse, welches in weitere dreißig Kammergulden umgewandelt werden kann, oder bei gänzlichem Unvermögen mit einvierteljähriger Zuchthausstrafe belegt.

Die Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs — welcher nach den jetzt herrschenden laxen Ansichten mehr als ein bloßes Vergehen betrachtet wird — findet jetzt in den meisten deutschen Staaten, aus Schonung der Familien-Verhältnisse und häuslichen Ruhe, nur auf eine deshalbige Anklage des beleidigten (verletzten) Theils Statt. In Kurhessen ist durch Ministerial-Beschluß vom 8. Dezember 1824 vorgeschrieben, daß nur auf Verlangen des beleidigten Ehegatten eine Untersuchung und Bestrafung wegen Ehebruchs eintreten soll.

Es dürften aber die Fälle auszunehmen sein und die Einleitung einer Untersuchung, sowie die nachfolgende Bestrafung, gerechtfertigt erscheinen, wenn durch das ehebrecherische Leben öffentliches Aergerniß entsteht, wie ja auch schon die Reichsgesetze gebieten.

XI. Blasphemie.

Erster Rechtsfall. *)

Der Israelit M. W. E. zu B., welcher in einer Wirthsstube in Gegenwart mehrerer Personen verschiedene verächtliche Reden über die Menschwerdung unseres Heilandes führte und sich dabei in die niedrigsten Aeußerungen über diese Menschwerdung ausließ, wurde deshalb zur Untersuchung gezogen und von dem Obergerichte in Hanau, auf den Grund der Aussagen der eidlich vernommenen Zeugen, der Blasphemie schuldig erkannt und in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe, sowie zur Bezahlung der Untersuchungskosten, verurtheilt. —

Die ergriffene Berufung wurde durch ein Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts vom 19. November 1836 als ungegründet zurückgewiesen, indem auch dieses Gericht die Anschuldigung für vollständig erwiesen annahm und dann wörtlich aussprach:

„daß — was sodann das dem Appellanten auf den „Grund der Zeugenaussagen zur Last gelegte Vergehen „betrifft — in den Aeußerungen des Appellanten, da „solche direct gegen Christus gerichtet sind und eine „Herabwürdigung und Geringschätzung desselben, folg„lich eine Schmähung der Gottheit enthalten, eine un„mittelbare Gotteslästerung nicht zu verkennen ist;"

„daß, wenn gleich der Grund, aus welchem die älte„ren Strafgesetze und namentlich auch der Art. 106

*) Diesen Rechtsfall, der hauptsächlich wegen der von dem höchsten Gerichtshofe in Kurhessen ausgesprochenen Grundsätzen von vielem Interesse ist, habe ich aus den Mittheilungen des in Cassel erscheinenden Rechtsfreundes, Nr. 6 und 7 von 1837, entlehnt.

„der P. G. O. die Gotteslästerung als eine schwere „Uebertretung behandelt wissen wollen, auf Ansichten „beruht, die sich mit geläuterten Religionsbegriffen nicht „vereinigen lassen, die Gotteslästerung darum nicht auf„gehört hat, ein Vergehen zu sein, jenen Gesetzen vielmehr „insoweit noch fortdauernde Gültigkeit beizulegen ist, als „hiernach sowohl, wie auch nach den Grundsätzen des „Gerichtsgebrauchs die Gotteslästerung stets als Vergehen „wider die Religion, namentlich die christliche Religion, „beziehungsweise als eine Beleidigung der Bekenner des „christlichen Glaubens angesehen wird;" [a])

---

a) J. Fr. H. Abegg im Lehrbuche der Strafrechts-Wissenschaft bemerkt in dem §. 556 und 557:

Blasphemie als Gotteslästerung, oder als sonstige Verspottung und Herabwürdigung der Gegenstände religiöser Verehrung könne weder im Sinne einer Beleidigung der Gottheit, noch an sich einer Injurie der kirchlichen Gesellschaft, sondern nur, wenn Handlungen vorlägen, die einen unmittelbaren Angriff auf das enthielten, was im Staate heilig geachtet werde und die eine Gesinnung bekundeten, welche, als verwerflich und das Heilige verhöhnend oder bei Seite setzend, selbst mit den Pflichten gegen den Staat und die Glieder desselben unverträglich sei, für strafbar erachtet werden.

Dieser Schriftsteller erkennt also die Blasphemie weder als ein Vergehen (Injurie) gegen Christus (die Religion) noch die Anhänger desselben (Bekenner des christlichen Glaubens) an (§. 559) und sagt weiter, daß heutigen Tags die Todesstrafe und Verstümmelung wegfalle und sogar die überhaupt anwendbare Gefängnißstrafe, Geld- oder körperliche Strafe nur da gelinde verhängt zu werden pflege, wo Aergerniß gegeben werde und nicht ein anderes Vergehen concurrire (§. 560). Gewöhnlich werde dieses Vergehen nur polizeilich geahndet, oder man nehme nicht einmal Notiz davon, woher es auch zu erklären sei, daß einige neuere Strafgesetzbücher und Entwürfe desselben gar nicht erwähnten. — Als Milderungsgründe sind anerkannt: Jugend, Geistesschwäche, Unbildung, Mangel der religiösen Einsicht und Leichtsinn. Abegg a. a. O., §. 560.

„daß es auch, sobald die Absicht des Thäters, seine „Geringschätzung eines von Christen religiös verehrten „Gegenstands an den Tag zu legen, nicht zu bezwei„feln ist, nicht weiter darauf ankommt, ob der Ueber„treter einer der christlichen Religionspartheien angehört „oder nicht, das fragliche Vergehen folglich auch von „Juden durch Schmähreden gegen Christus unzweifelhaft „begangen werden kann;"

„daß aber Appellant seine Absicht, den erhabenen „Stifter der christlichen Religion und die Bekenner die„ses Glaubens herabwürdigen zu wollen, durch die aus„gestoßene Aeußerung schon der Form nach dergestalt „kund gegeben hat, daß es eines Beweises jener Absicht „nicht bedarf,

„und die Behauptung des Appellanten — daß den „Juden eine Zwangspflicht gegen christliche Dogmen „nicht obliege — um deswillen keine Berücksichtigung „verdient, weil es sich im vorliegenden Falle nicht von „einem Streite über Dogmen, sondern von einer posi„tiven Verachtung eines, von Christen ihrer Anbetung „gewidmeten, Gegenstandes handelt;

„auch der Einwand des Appellanten — daß es, so„fern man in der Gotteslästerung eine Beleidigung der „kirchlichen Gesellschaft erkenne, an einem rechtsfähigen „Subjecte als Beleidigten fehle — eben so wenig für „begründet zu halten ist, indem moralische Personen „und somit auch kirchliche Gesellschaften durch Herab„würdigung ihrer Religion allerdings beleidigt werden „können,

„daß übrigens, um das Vergehen der Gotteslöste„rung für vollbracht ansehen zu können, nichts weiter „erforderlich ist, als daß die Lästerreden, wie auch hier „geschehen, in Gegenwart Anderer ausgestoßen worden „sind;"

„daß solchemnach Appellant mit Recht des Ver-

„gehens der Gotteslästerung von dem Gerichte voriger „Instanz für schuldig erkannt worden ist;

„daß, was endlich die Bestrafung desselben anlangt, „von einer blosen Warnung des Appellanten um des= „willen nicht die Rede sein kann, weil die fragliche „Lästerung zu den unmittelbaren Gotteslästerungen zu „rechnen ist;

„daß jedoch nach völlig veränderter Ansicht von dem „Grunde der Strafbarkeit dieser Uebertretung die in den „älteren Gesetzen bestimmten Strafen nicht mehr zur „Anwendung kommen können, die erwähnte Uebertretung „vielmehr nach den Grundsätzen des Gerichtsgebrauchs „zu ahnden ist;

„daß aber, den letzteren zufolge, der Gotteslästerer je „nach Beschaffenheit der Umstände mit Einsperrung in „das Zuchthaus auf längere oder kürzere Dauer zu „bestrafen ist;

„daß Milderungsgründe dem Appellanten nicht zu „statten kommen, namentlich die vorgeschützte Uebereilung „in den Acten keine Bestätigung findet;

„daß dagegen das Vergehen des Appellanten in sofern „noch als von einem erschwerenden Umstande begleitet „erscheint, als dasselbe in einer Wirthsstube, folglich an „einem Orte, zu welchem Mehreren der Zutritt gestattet „war, begangen worden ist;

„daß dem Allen nach Appellant mit einer viertel= „jährigen Zuchthausstrafe als zu hart bestraft „nicht anzusehen, mithin auch durch das angefochtene „Erkenntniß für beschwert nicht zu halten ist.

Zweiter Rechtsfall.

Im Januar 1837 wurde der in der Zwangsarbeits= haus=Anstalt zu Fulda detinirte Sträfling Valentin M. aus F., 43 Jahre alt, beschuldigt, daß er die gotteslästerliche

Aeußerung im Beisein mehrerer Mitgefangenen ausgestoßen habe:

„wenn es einen Gott gebe, so müsse es ein Spitzbube sein, weil er ihn so lange im Zwangsarbeitshause sitzen lasse.“

Nach anfänglichem hartnäckigen Läugnen und nachdem die Mitgefangenen in ihren Vernehmungen die allenthalbige Richtigkeit der Anzeige versichert hatten, räumte der Angeklagte die Wahrheit derselben ein und wurde von dem Obergerichte zu Fulda am 10. Juli 1837 wegen Gotteslästerung in eine körperliche Züchtigung von zehn Hieben, mit Niederschlagung der Untersuchungs-Kosten, verurtheilt, indem in dem Erkenntnisse nur angeführt ward,

daß dieses Vergehen mit einer, in das richterliche Ermessen gestellten, Körperstrafe zu belegen sei.

XII. Meineid.

Erster Rechtsfall.

Meineid und öffentliche Ruhestörung.

Bei einem am 18. Mai 1831 in der Stadt S. stattgehabten Volksauflaufe wurde auch mit der dasigen Hospitalsglocke Sturm geläutet und bei der hierauf, wegen des vorgefallenen Tumults, eingeleiteten Untersuchung u. A. auch der Hospitaliten-Obermann Sebastian H., 66 Jahre alt, in keinem schlechten Rufe stehend, als Zeuge vernommen, welcher eidlich aussagte,

> „daß weder er, noch sonst Jemand aus dem Hospitale gestürmt habe, er vielmehr vermuthe, daß dieses von Gassenbuben bewirkt worden sei."

Als sich später (1834) herausstellte, daß Sebastian H. selbst derjenige gewesen, der am 18. Mai 1831 mit der Hospitalsglocke Sturm geläutet, wurde gegen denselben eine Untersuchung wegen Meineids und Theilnahme an dem erwähnten Tumulte eingeleitet, worin er aussagte:

> er habe am 18. Mai 1831 deshalb die Glocke gezogen, weil ihm der Hospitalit Valentin J. erzählt gehabt, daß Alles drunter und drüber gehe und schon Einige todtgeschlagen auf dem Markte lägen; er habe nicht beabsichtigt, dadurch Theil an der Volksbewegung zu nehmen, vielmehr nach der ihm vorher gemachten, von ihm nicht weiter überlegten und geprüften, vorerwähnten Mittheilung, es für gut gehalten, die Glocke zu ziehen.
>
> Die früher gemachte Aussage, daß weder er, noch sonst Jemand aus dem Hospitale gestürmt habe, sei von ihm aus Furcht vor Strafe, gegen sein besseres Wissen gemacht und beschworen worden und sehe er jetzt seine Strafbarkeit ein.

Der wegen mittelbarer Theilnahme an dem gedachten Tumulte mit zur Untersuchung gezogene Valentin J. läugnete, den Sebastian H. zum Sturmläuten aufgefordert zu haben, und es wurde gegen ihn zureichender Ueberführungsbeweis nicht erbracht.

Am 7. Juli 1834 erkannte der Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda den Sebastian H. der Ruhestörung sowie des Meineids schuldig und verurtheilte ihn in eine zweimonatliche Zwangsarbeitshaus-Strafe, während es den Valentin J. von der Instanz losssprach, indem es folgende Gründe anführte:

der Sebastian H. sei der beiden, ihm zur Last gelegten, rechtswidrigen Handlungen, in Uebereinstimmung mit den sonstigen, gegen ihn vorliegenden, Beweisgründen, geständig;

seine Behauptung, zu dem Sturmläuten lediglich durch die Aufforderung des Valentin J. veranlaßt worden zu sein, ohne sich erst um die näheren Vorfälle und Umstände zu bekümmern oder sich danach zu erkundigen, auch dabei keine besondere Absicht gehabt und nicht daran gedacht zu haben, daß dasselbe mit einer in der Stadt vorgefallenen Bewegung in Verbindung stehe oder stehen könne, stelle sich nach den Ergebnissen der Untersuchung, wenn auch nicht als erwiesen, doch als wahrscheinlich dar;

hiernach sei derselbe zwar nicht der Theilnahme an dem fraglichen Tumulte, wohl aber der Störung der öffentlichen Ruhe, sowie des Verbrechens des Meineides für schuldig zu erklären;[a])

---

a) Die von vielen Rechtslehrern, z. B. Feuerbach a. a. O., §. 418 fgd. aufgestellte Behauptung, daß jede Verletzung eines Eides als Verbrechen des Meineides zu bestrafen sei, läßt sich weder nach römischem, noch nach dem canonischen Rechte, noch nach der Carolina rechtfertigen, wie Mittermeier im Archive, Band II, H. 1, Nr. 4, ausführlich gezeigt hat. Eben danach hat auch das Obergericht in Cassel in dem, im ersten Bändchen dieser Rechtsfälle

das erstere Vergehen müsse nach Maasgabe des §. 19 der Verordnung vom 22. October 1830 polizeilich, der Meineid aber nach gemeinrechtlichen Grundsätzen mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden [b]) deren nähere

---

mitgetheilten, Falle, Seite 174, erkannt, indem es dort aussprach, daß das Verbrechen des Meineides immer einen feierlich abgelegten Eid voraussetze.

Um die volle Strafe des Meineides — mein heißt bekanntlich in der Sprache des Mittelalters soviel als falsch — erkennen zu können, wird vorausgesetzt,

1) daß der Meineid in einem peinlichen oder bürgerlichen Processe, und zwar in der Absicht, um einem Anderen zu schaden, begangen worden ist.

Es macht sich daher der Zeuge oder Sachverständige eines Meineides schuldig, welcher in einer Untersuchung absichtlich zum Nachtheile des Angeschuldigten aussagt und seine Aussage als wahr beschwört, nicht aber derjenige, welcher denselben retten will und ebensowenig der Verbrecher, der sich von dem angeschuldigten Verbrechen losschwört. In bürgerlichen Processen muß der Schaden, nach dem Ausspruche Carls, ein zeitliches Gut betreffen, also ein Vermögensrecht, das dem Berechtigten durch den Eid entzogen worden ist, z. B. durch Zeugeneide, zugeschobene Eide, Reinigungs- und Erfüllungseide, mithin nicht Calumnien- oder promissorische Eide.

2) Ferner muß der Eid in gehöriger Form, vor Richter oder Gericht, einerlei ob an Gerichtsstelle, oder z. B. in der Wohnung des kranken Zeugen, geschworen worden sein; und endlich

3) der Schwörende auch eidesfähig sein, weil ein von einem Unfähigen geschworner Eid nichtig ist.

b) Ueber die Bestrafung des Meineides enthält der Art. 107 der P. G. O. die näheren Bestimmungen. Nach der Praxis wird nicht mehr auf Abhauung der Finger und die Talion blos in dem Falle erkannt, wenn der Angeklagte durch den Meineid wirklich zur Strafe verurtheilt worden ist, wiewohl auch dieses nach der neueren Praxis nicht mehr zu geschehen, vielmehr blos auf deshalbige Schadensersatz-Leistung erkannt zu werden pflegt. Tittmann a. a. O., Band II. §. 378 fgd.

Bestimmung in Ansehung der Art und Dauer in das richterliche Ermessen gestellt wäre, wobei der Umstand als ein, die Strafbarkeit des Angeklagten bedeutend herabsetzender, Grund in Betracht komme, daß derselbe dadurch keinen Schaden gestiftet, (s. Not. [a]) sondern durch die Ausschwörung des fraglichen Eides sich nur von den rechtlichen Folgen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung zu befreien gesucht habe, derselbe mithin in Ansehung seiner Person sich gewissermaßen als Reinigungseid darstelle und nach den bei dieser Art des Meineides zur Anwendung kommenden mildéren strafrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sei;

übrigens müsse, bei der vorliegenden Concurrenz von Vergehen, die durch den Meineid verwirkte schwerere Strafe die polizeiliche Strafe der Ruhestörung als schärfenden Zusatz in sich aufnehmen.

Der mitangeklagte Valentin J. sei, beim Mangel vollständigen Beweises, bis auf weitere Indizien von der Instanz zu entbinden.

Zweiter Rechtsfall.

Meineid.

Zu Ende des Jahres 1835 entwendete der Zimmermeister Christian L. zu St. aus dem Walde einen Eichenklotz, den der Otto Heinrich P. zu H. mit seinem Geschirre demselben nach Hause fuhr.

Als dieser Klotz bei dem Ersteren kurz darauf vorgefunden und derselbe deshalb zur Untersuchung gezogen wurde, erfolgte, als der als Zeuge eidlich abgehörte Otto Heinrich P. gegen sein besseres Wissen, jedoch ohne vorgängige Eidesbelehrung, ausgesagt hatte, daß er von dem in Rede stehenden Frevel nichts wisse, die Freisprechung des Christian L.

In der hierauf gegen den Otto Heinrich P. eingeleiteten Untersuchung gestand derselbe, 36 Jahre alt, verheirathet und sonst in gutem Rufe stehend, die Anzeige überall als richtig mit der Bemerkung ein, daß er an der Verübung des in Rede stehenden Frevels thätigen Antheil genommen habe und versicherte, daß er durch seine auf Unwahrheit beruhende, eidliche, Aussage sich von der gesetzlichen Strafe, womit die Theilnahme an dem Frevel bedroht sei, habe befreien wollen.

Derselbe wurde durch Erkenntniß des Criminalsenats des Obergerichts zu Fulda vom 27. Juni 1836 des Verbrechens des Meineids schuldig erkannt und dieserhalb in eine dreimonatliche Zwangsarbeitshaus-Strafe, sowie zur Bezahlung der Untersuchungskosten, verurtheilt.

In den Entscheidungsgründen heißt es:

dem Angeklagten falle das Verbrechen des Meineides zur Last, dessen Bestrafung nach gemeinem Rechte zu bestimmen, jedoch vorliegend strafmildernd in Betracht zu ziehen sei, daß der Eidesleistung eine Belehrung *) nicht vorausgegangen wäre und dem falschen Eide keine Gewinnsucht, sondern blos die Absicht, einen Nachtheil — die auf die Theilnahme des erwähnten Frevels gesetzte Strafe — von sich abzuwenden, zu Grunde liege.

*) Im Art. 107 der P. G. O. spricht Carl von dem gelehrten Meineide und es ist bestritten, was derselbe sich darunter gedacht hat. Einige Rechtslehrer wollen diesen Ausdruck auf die vorausgehende Eidesbelehrung und Verwarnung vor dem Meineide und Andere auf die vorgeschriebene Eidesformel beziehen. Nach der richtigen Meinung hat man unter dem gelehrten Eide einen, nach der vom Richter vorgeschriebenen Formel abgelegten, Eid zu verstehen „conceptis et praescriptis verbis." S. Wächter Criminalrecht, S. 257.

XIII. Fälschung. *)

A. Doppelte Fälschung.

Johannes E. von J., 15 Jahre alt und unvermögend, wurde beschuldigt, im Februar 1832 sich zum Zwecke des Almosensammelns auf den Namen des Schultheisen O. zu J. ein Armuthszeugniß ausgestellt, unter dasselbe ein, von einem alten Schulzen-Zeugnisse entnommenes, Gemeindesiegel geklebt, dann dasselbe mit einem auf den Namen des Pfarrers M. zu J. lautenden Atteste beglaubigt und mit diesem Zeugnisse milde Gaben eingesammelt zu haben.

In der eingeleiteten Untersuchung gestand der Angeklagte, in völliger Uebereinstimmung mit dem objectiven Thatbestande, die Anzeige als richtig ein und bemerkte dabei, daß er auf den Grund dieses s. g. Bettelbriefes Almosen eingesammelt habe.

Am 24. Juli 1832 verurtheilte ihn das Obergericht zu Marburg zu einer, seiner Körperconstitution angemessenen, körperlichen Züchtigung und führte in den Entscheidungs-Motiven an:

der Angeklagte habe sich einer doppelten Fälschung schuldig und strafbar gemacht,

die Bestrafung desselben unterliege dem richterlichen Ermessen und es komme bei Abwägung der Strafbarkeit straferhöhend der Umstand, daß bei Verübung

*) Ich verweise hier auf die, in dem ersten Bändchen dieser Straf-Rechtsfälle mitgetheilten, drei Entscheidungen des Obergerichts zu Kassel und die dortselbst in den Noten enthaltenen wissenschaftlichen und practischen Anmerkungen. (Siehe Seite 162 fgd. des ersten Bändchens.)

des Vergehens die Namen öffentlicher Behörden und ein öffentliches Siegel mißbraucht, strafmildernd dagegen das jugendliche Alter des Angeklagten, sowie die Rücksicht, daß weiterer Schaden durch das Vergehen nicht gestiftet worden sei, in Betracht.

B. Fälschung und Betrug.

Johannes W. aus W., 27 Jahre alt, früher noch nicht bestraft, wurde beschuldigt, die Jahreszahl seines als vorhinnigen Husars erhaltenen Regiments-Abschieds von 1832 in die Jahreszahl 1833 abgeändert und den solchergestalt verfälschten Abschied statt eines Passes dem Bürgermeister in M. vorgezeigt zu haben.

Nachdem der Angeklagte die Anzeige, übereinstimmend mit dem objectiven Thatbestande, als richtig eingestanden und zu seiner Entschuldigung angeführt hatte, daß ihm sein Reisepaß abhanden gekommen sei und er die Jahreszahl seines Abschiedes blos deshalb verändert, weil er geglaubt habe, daß er auf diese Weise leichter sein Fortkommen damit finden werde, verurtheilte ihn das Obergericht zu Marburg am 28. Januar 1834,

da sich derselbe des Vergehens der Fälschung und weiter, weil der Bürgermeister zu M. vermöge seiner öffentlichen Stellung ein Recht auf Unterlassung der täuschenden Handlung des Angeschuldigten gehabt, eines Betrugs schuldig gemacht habe, welche Vergehen im Allgemeinen einer willkührlichen Strafe unterlägen, bei deren Bemessung hier strafschärfend in Betracht komme, daß die Fälschung an einer öffentlichen Urkunde vollzogen worden und der Betrug einer öffentlichen Behörde gegenüber erfolgt sei, dagegen aber auch des Angeschuldigten Strafbarkeit dadurch bedeutend herab gestimmt werde, daß derselbe wegen gleicher

Vergehen noch nicht bestraft, [a]) ohnehin auch nur ein geringer Grad der Rechtswidrigkeit seines Willens ersichtlich und ein wirklicher Schaden durch seine Handlungen durchaus nicht gestiftet worden sei,

zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe und zur Bezahlung der Untersuchungskosten [b]).

---

a) Der Umstand, daß ein Angeschuldigter wegen desselben Vergehens noch nicht gestraft worden ist, kann keineswegs auf dessen Strafbarkeit einen großen mildernden Einfluß äußern, wenn auch in der Praxis der Grundsatz angenommen ist, daß der gute Leumund bei Ausmessung der Strafe einigermaßen mildernd in Berücksichtigung komme.

b) Der Menonit Peter K. von H., 20 Jahre alt und von unbescholtenem Rufe, beabsichtigte eine Reise nach Amerika zu seinen bereits ausgewanderten Verwandten zu unternehmen. Weil er hierzu eines Passes bedurfte, einen solchen aber wegen seiner Militairpflichtigkeit nicht erlangen konnte, nahm er das, seinem eben nicht einheimischen Bruder, dem Schneidergesellen Daniel K. zugehörige, Wanderbuch, welches einige Tage vorher nach Bremen visirt worden war, und womit Daniel K. dorthin abreisen wollte, und trat damit die Reise an.

Als er am 3. Juni 1837 vor dem Magistrate zu Münden dieses Wanderbuch zum Weitervisiren vorlegte, fand jene Behörde, daß das darin enthaltene Signalement auf den Producenten nicht passe, schöpfte deshalb Verdacht, befragte ihn, ob er der Schneider Daniel K. sei? und erhielt von ihm die Versicherung, daß er dieselbe Person wäre, auf welche jenes Wanderbuch spreche. Um sich näher von der Sache zu überzeugen, schickte der Magistrat jenen Menschen zu einem Schneidermeister, um dort zu zeigen, ob er wirklich das Schneiderhandwerk verstehe und es ergab sich sofort das Gegentheil, auch gestand jetzt Peter K. ein, daß er dieses Wanderbuch seinem Bruder, dem Schneidergesellen Daniel K., mitgenommen habe, um damit nach Amerika zu reisen. Bei dem Justizamte zu R., an welches Peter K. nebst dem Wanderbuche abgeliefert worden war, gestand derselbe in Uebereinstimmung mit dem objectiven Thatbestande und der Aussage des Daniel K. dieses Vergehen abermals ein und schützte zu seiner Entschuldigung vor, daß er lediglich aus Leichtsinn gefehlt habe.

Nach geschlossener Untersuchung legte das gedachte Justizamt das Protocoll dem Obergerichte zu Marburg zur Entscheidung vor, weil nach §. 4. Nr. 5. der Verordnung vom 19. November 1827

„jede Fälschung oder Verfälschung öffentlicher oder Privaturkunden,"

und nach Nr. 6 dortselbst,

„diejenigen Betrügereien anderer Art .... deren Gegenstand „über drei Thaler beträgt, oder welche .... sonst unter „erschwerenden Umständen begangen worden,"

von der Strafbefugniß der polizeilichen Gerichtsbehörden (Untergerichte) selbst dann ausgeschlossen sein sollen, „wenn ein einzelner Fall wegen „ungewöhnlicher mildernden Umstände zu einer polizeilichen Strafe „geeignet erscheinen würde;" gleichwohl aber wurde das Protocoll, — „da das angezeigte Vergehen die unterrichterliche Strafbefugniß nicht „übersteige" — dem Justizamte zur eigenen Aburtheilung zurückgesendet.

Dem Verfasser sind mehrere ganz gleiche Fälle vorgekommen, wo das Obergericht in Fulda und Kassel erkannt und somit seine Competenz in der Sache angenommen hat, welches gewiß richtig ist, denn auch das Ober-Appellationsgericht hat im Jahre 1832 in der Untersuchungssache wider Johannes Reith aus G. ausgesprochen,

„daß zum Begriffe der Fälschung im weiteren Sinne die dolose Täuschung eines Anderen gehöre, welcher ein Recht habe, die Unterlassung der täuschenden Handlung zu verlangen,"

und dabei gesagt,

„daß dieses Verbrechen auch durch den Gebrauch eines falschen Passes vor einem Polizeiamte, und ebenso durch die Beilegung eines falschen Namens begangen werde,"

und die Competenz des Obergerichts zu Fulda — welches erkannt hatte — solchergestalt anerkannt.

XIV. Calumnie.

Der Amtsscribent C. H. St. zu R., 63 Jahre alt, unverheirathet und vermögenslos, äußerte am 9. Mai 1837 in dem Wirthshause des G. zu R. in Gegenwart mehrerer Gäste, als von dem Bürgermeister A. von S. die Rede war, „daß der gedachte Bürgermeister ein schlechter Hund sei, über zehn falsche Posten in die Gemeinde-Rechnung gebracht und dadurch die Gemeinde betrogen habe."

Am 25. Mai 1837 erschien der Einwohner F. D. von S., welcher jene Aeußerung mit angehört hatte, vor dem Kreisamte zu K., machte davon die Anzeige und bat, gegen den Bürgermeister deshalb eine Untersuchung einzuleiten.

Der Amtsscribent C. H. St. vernommen, erklärte: es sei richtig, daß er jene Aeußerung gemacht habe, dieselbe beruhe auf Wahrheit und er wolle dies beweisen. Hierauf bezeichnete er mehrere Belege der bereits abgehörten Gemeinde-Rechnungen — nämlich Quittungen, die von ihm selbst, über empfangene Geldbeträge für angefertigte Vorstellungen für die erwähnte Gemeinde S. ausgestellt worden waren — und behauptete, daß er die darin quittirten Beträge nicht, vielmehr geringere Beträge, von dem damaligen Schultheisen, jetzigen Bürgermeister A. ausgezahlt erhalten, daß der Letztere die ursprünglich darin enthalten gewesenen Zahlen (geringeren Beträge) in höhere verändert, und daß er auch gehört, daß derselbe dem Pfarrer W. zu R. von der Wiese Heu entwendet habe.

Der hiernächst vernommene Bürgermeister A. stellte die letzterwähnte Behauptung, sowie die übrigen Beschuldigungen streng in Abrede und bemerkte zugleich weiter:

der Amtsscribent St. habe die in Rede stehenden Vor-

stellungen stets in S. in seiner des Bürgermeisters Wohnung angefertigt und dabei Essen und Trinken, sowie Tabak, den er zum Verkaufen führe, von ihm verabfolgt erhalten. Jedesmal, wenn eine solche Vorstellung fertig gewesen, habe St. die Quittung über seine Gebühren ausgestellt und die quittirten Beträge von ihm auch ausgezahlt erhalten. Nur manchmal habe er demselben, mit dessen Einwilligung, einige Kreuzer für den ihm auf Verlangen verabreichten Branntwein und Rauchtabak in Abzug gebracht und es seien die Zahlen vom St. selbst abgeändert worden.

Was die beschuldigte Heu=Entwendung anlange, so verhalte sich die Sache wie folgt: er besitze eine Wiese, welche an die des Pfarrers W. anstoße, ohne daß die Grenze genau bestimmt sei. Aus dem letzteren Grunde seien schon einigemal Streitigkeiten zwischen ihm und dem Pfarrer W. entstanden, indem jeder von ihnen eine andere Grenze als die richtige behaupte und sie seien deshalb jetzt überein gekommen, eine Messung vornehmen zu lassen.

Als der Amtsscribent St. vor dem Kreisamte bei der Richtigkeit seiner Anschuldigungen beharrte, gab dieses das Protokoll in Gemäsheit der Bestimmung des §. 95 der Gemeinde=Ordnung vom 23. October 1834 an das Justizamt zu R. zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung ab. Auch hier beharrte St. im Anfange bei der Wahrheit seiner Behauptungen, erklärte jedoch im Laufe der Untersuchung endlich, daß seine Beschuldigungen ungegründet und die Angaben des Bürgermeisters durchaus in Wahrheit gegründet seien. Hinsichtlich der Heu=Entwendung bestätigte der Pfarrer W. ebenwohl die Aussage des Bürgermeisters A. und der Amtsscribent St. sagte dann auf Vorhalt, er sei von Niemanden zu jenen unwahren Beschuldigungen veranlaßt worden und habe solche deshalb vorgebracht, weil der Bürgermeister A. in der Gemeinde S. nicht mehr beliebt sei und in der

neueren Zeit keine Vorstellungen mehr bei ihm habe verfertigen lassen, wobei derselbe beharrte, ungeachtet ihm vorgehalten wurde, daß er wahrscheinlich auch noch andere Beweggründe gehabt haben müsse.

Nachdem der Bürgermeister A. sodann erklärt hatte, daß der Scribent St. ihn um Verzeihung gebeten habe und er demselben, weil er überzeugt sei, daß solcher nur aus Unbesonnenheit gehandelt, hiermit Verzeihung ertheilen wolle, wurden die Acten an das Obergericht zu Marburg eingesendet, welches am 6. Februar 1838 folgendes Urtheil erließ:

Erkenntniß
in Untersuchungssachen
wider
den Bürgermeister Adolph A. zu S.
wegen angeschuldigten Diebstahls,
Betrugs und Fälschung
und
den Amtsscribenten Conrad Hermann St. zu R.
wegen Calumnie.

Auf den Grund der, vom Justizamte zu R. eingesendeten, Untersuchungsacten, nach welchen der Bürgermeister Adolph A. zu S. durch den Amtsscribenten St. zu R. beschuldigt worden ist,

1) daß er dem Pfarrer W. zu R. Heu gestohlen und
2) daß er mehrfach unrichtiger Weise Geldbeträge als für die Gemeinde S. verausgabt in der Gemeindsrechnung aufgeführt und die darüber redenden Belege dergestalt gefälscht habe, daß er die darin quittirten Geldbeträge eigenmächtig verändert und

in Betracht:

daß der Angeschuldigte sämmtliche Anschuldigungspuncte in Abrede gestellt hat, hinsichtlich des unter 1, der Thatbestand nicht einmal objectiv sich bestätiget und rücksichtlich des unter 2, der Ankläger seine Angabe, als

auf Unwahrheit beruhend und gegen besseres Wissen vorgebracht, zurückgenommen hat,

hiernach derselbe aber sich als falscher Ankläger darstellt und daher arbitrairer *) Bestrafung unterliegt, bei deren Bemessung die erfolgte Condonation Seitens des Beleidigten in Erwägung zu ziehen ist;

wird der Bürgermeister Adolph A. zu S. von den ihm beschuldigten Diebstahl, von der Anschuldigung des Betrugs und der Fälschung freigesprochen, der Amtsscribent C. H. St. zu R. dagegen der Calumnie schuldig erkannt und deshalb zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt, mit Niederschlagung der Untersuchungskosten wegen Vermögenslosigkeit des Verurtheilten v. R. w.

---

*) Feuerbach sagt a. a. O. §. 429 „Calumnie wird zunächst von demjenigen begangen, der einen andern fälschlich eines Verbrechens anklagt und kann sowohl von einem öffentlichen Ankläger, als auch von einem Privatankläger begangen werden." Die Römer bestraften den Calumniator mit der Talion, während in der Carolina dieses Verbrechen nicht besonders erwähnt und nur der Entschädigung, die der Ankläger auch schon dann, wenn er culpose handelt, leisten muß, gedacht wird. Nach dem Gerichtsgebrauche ist die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen dergestalt überlassen, daß dabei die obwaltenden Umstände in Betracht zu ziehen sind. Tittmann a. a. O. Theil III. §. 409. Quistorp Grundſ. des P. R. §. 316.

XIV. Diebstahl.

A. Schaafdiebstahl concurrirend mit einem Funddiebstahle.

Am 5. November 1836 machte W. B. bei dem Justizamte zu R. die Anzeige, daß ihm in der abgewichenen Nacht eines von seinen, unter der Heerde seines Vaters, des Schäfers W. B. befindlichen, Schaafen, ungefähr 5 Gulden werth, aus dem Pferche entwendet worden sei. Als des Diebstahls verdächtig bezeichnete er den, allgemein in bösem Rufe stehenden, Hirten M. B. zu W., weil der Pferch in der Nähe von dem Hofe W. aufgeschlagen gewesen und M. B. am Morgen des 4. Novembers gesehen worden sei, wie er sich mit dem Orte, an welchem die Heerde ihr Lager während der Nacht gehabt, bekannt gemacht, also gleichsam die Localität recognoscirt habe.

Deshalb wurde auf den Antrag des Bestohlenen alsbald am Morgen des 6. Novembers bei dem M. B. eine Haussuchung vorgenommen und dabei nicht allein das Fell, sondern auch das ganze Fleisch des immittelst abgeschlachteten Schaafes, theils unter den Kartoffeln im Keller, theils auf dem Boden versteckt, vorgefunden.

Der Angeschuldigte, 59 Jahre alt, unvermögend, seit 17 Jahren Schäfer und Vater von sieben, zum größten Theile noch unmündigen, Kindern gestand nach anfänglichem Läugnen und dabei versichernd, daß er das fragliche Schaaf, welches in der Nähe von W. herumgegangen sei, als eine herrnlose Sache betrachtet und deshalb mit nach Hause genommen habe, auf eindringliche Vorhälte, endlich ein,

daß er am 4. November 1836, Abends um 8 Uhr, nachdem er sich des Morgens erst die Gelegenheit dazu

ausersehen, in der Absicht aus seiner Wohnung sich entfernt habe, um ein Schaaf aus dem Pferche des W. B. zu entwenden. Gegen 10 Uhr des Abends sei er denn zu dem Pferche getreten, habe sich über die Horden hingebückt, ein Schaaf herausgenommen und dieses noch in derselben Nacht abgeschlachtet, damit es Niemand habe erfahren sollen.

Der Damnificat sowohl als dessen Vater und der Angeklagte erkannten das Fell als das, des dem Ersteren wie angegeben entwendeten Schaafes, an und der Letztere hatte weder gegen den Werth jenes Schaafes, noch gegen die Taxation des Felles mit 1 Fl. 6 Kr. und des Fleisches mit 30 Kr., noch gegen den, nach Abzug beider Beträge, auf 3 Fl. 24 Kr. festgesetzten, dem Bestohlenen erwachsenen, Schaden etwas zu erinnern.

Im Laufe der Untersuchung ergab es sich, daß das Bettuch in welches das an das Untersuchungsgericht abgelieferte Schaaffleisch eingebunden gewesen, mit dem Namenszuge des G. v. S. versehen war und der Angeklagte gestand dann auf speciellen Vorhalt ein,

daß er dieses Bettuch im Sommer 1836 ohnweit der Wohnung des G. v. S. gefunden und obgleich er gewußt, daß dasselbe dieses Letztern Eigenthum sei, mitgenommen habe.

Der G. v. S. behauptete zwar, daß ihm das fragliche Bettuch im August 1836 eines Sonntags Morgens aus seiner, ohnweit W. gestandenen, Schäferhütte entkommen sei, welche Behauptung von dessen Schäferknechte unterstützt wurde, der Angeklagte blieb aber, obwohl ihm geeignete Vorhälte deshalb gemacht wurden, dabei, daß er jenes, auf einen Gulden abgeschätzte Bettuch, gefunden habe.

Durch Erkenntniß des Obergerichts zu Marburg vom 29. November 1836 wurde der Angeklagte wegen dieses Schaaf- und Funddiebstahls zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe und zur vollständigen Entschä-

digung der Damnificaten, unter Niederschlagung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt und in den Entscheidungsgründen dargelegt:

der Angeklagte gestehe ein, in der Nacht vom 4. auf den 5. November 1836 aus dem Pferche des Schäfers W. B. ein Schaaf, fünf Gulden werth, dergestalt entwendet zu haben, daß er schon am Morgen des gedachten Tages den Entschluß zur That gefaßt und die Gelegenheit zur Ausführung sich ausersehen habe.

Was den Diebstahl des auf einen Gulden taxirten Bettuches anlange, so stelle er streng in Abrede, dasselbe aus der Schäferhütte entwendet und beharre dabei, solches im verwichenen Sommer ohnweit der Wohnung des G. v. S. gefunden und im Bewußtsein, daß dasselbe Eigenthum des G. v. S. sei, mitgenommen zu haben; weiterer Beweis dieserhalb liege nicht vor und der Angeklagte sei daher des Diebstahls eines Schaafes aus dem Pferche und des Funddiebstahls [a]) schuldig zu sprechen.

---

a) Ueber den rechtlichen Begriff des Funddiebstahls und dessen Unterscheidung von einigen damit verwandten Verbrechen s. Dr. B. W. Pfeiffer practische Ausführungen Band II. Seite 457 fgd.

Das Ober-Appellationsgericht zu Kassel hat in dem daselbst Seite 468 mitgetheilten, am 19. März 1825 erlassenen, Erkenntnisse anerkannt, daß zum Thatbestande eines Fund-Diebstahls erfordert werde:

1) das Dasein einer fremden gefundenen Sache, einerlei, ob dieselbe vom Eigenthümer derelinquirt, oder demselben gestohlen worden sei,
2) die rechtswidrige Zueignung von Seiten des Finders (animus rem sibi habendi) und
3) die gewinnsüchtige Absicht desselben,

also: eine, mit gewinnsüchtiger Absicht unternommene rechtswidrige, Zueignung einer fremden, verlornen Sache.

Beide Vergehen unterlägen einer arbitrairen Bestrafung, der Schaafdiebstahl sei jedoch als ausgezeichneter Diebstahl b) mit härterer Strafe bedroht und komme bei Ausmessung der hier zu erkennenden Strafe in Betracht, daß beide Vergehen an sich nur einen geringen Werth zum Gegenstande hätten und daß, da das Schaaffell und das Schaaffleisch dem Bestohlenen bereits zurückgegeben worden, das Bettuch aber noch vorhanden sei, die Schadensstiftung sich als unbedeutend herausstelle und demnach eine entsprechende Freiheitsstrafe über den Angeklagten verhängt werden müsse.

B. Funddiebstahl.

Im Dezember 1835 wurde der Butterhändler Georg S. aus S. wegen Auffindung und Zueignung eines von der Ehegattin des Rentmeisters H. von H. auf dem Königsplatze zu Kassel verlorenen Geldbeutels von Baumwolle mit

---

Was die Bestrafung des Funddiebstahls anlangt, so enthält weder die P. G. Ord. noch die kurhessische Gesetzgebung eine bestimmte Vorschrift darüber, weshalb auch hier das richterliche Ermessen die Strafe zu bestimmen hat.

b) Der Schaafdiebstahl (aus dem Pferche) ist schon deshalb als ausgezeichneter Diebstahl zu betrachten, weil der Pferch ein dem öffentlichen Schutze anvertrauter Gegenstand ist. Vgl. Verordnung vom 30. Dezember 1826. — In der Untersuchungssache gegen Hermann Wolf zu H., welcher ein Lamm aus einem Pferche entwendet hatte, erkannte das Obergericht zu Fulda auf sechsmonatliche Zuchthausstrafe, und das Ober-Appellationsgericht bestätigte dieses Erkenntniß im Jahre 1831, indem es in den Entscheidungsgründen wörtlich aussprach, „daß die erkannte Strafe in dem Betrachte für zu hart nicht angesehen werden könne, weil der fragliche Diebstahl mittelst Entwendung des Lammes aus einem Pferche, folglich mit Verletzung eines besondern Vertrauens, ausgeführt worden sei.“

Perlen gestrickt, in welchem nach der eidlichen Versicherung der Damnificatin acht bis neun Thlr. befindlich gewesen sein sollten, zur Untersuchung gezogen.

Der Angeklagte, 27 Jahre alt, früher noch nicht bestraft und ohne Vermögen, gestand unter zutreffenden Anzeigen ein:

> kurz vor Pfingsten des Jahres 1835 auf dem Königsplatze zu Kassel einen Geldbeutel wie der beschriebene, worin sechs Thlr. befindlich gewesen, gefunden, behalten und über das Geld zu seinem Vortheil verfügt zu haben.

Die Damnificatin erkannte den, vom Angeschuldigten eingezogenen, Geldbeutel als ihr Eigenthum an und blieb, obschon der Letztere die Versicherung, daß nicht mehr, als sechs Thlr. darin befindlich gewesen, wiederholt hatte, bei ihrer obigen Behauptung stehen.

Nachdem dieser Beutel nebst sechs Thlrn. der Damnificatin ausgehändigt worden war, verurtheilte das Obergericht zu Kassel den Angeklagten am 6. Mai 1836 wegen eines Funddiebstahls im ersten Betretungsfalle in eine vierwöchige Gefängnißstrafe, sowie zu Bezahlung der Untersuchungskosten und erkannte ihn zugleich schuldig, den noch fehlenden Geldbetrag, vorbehaltlich der Feststellung im Civilwege, zu erstatten, indem es in dem Erkenntnisse nur anführte,

> daß der Angeschuldigte nach richterlichem Ermessen zu bestrafen und zur Ersatzleistung des fehlenden, nicht restituirten, Geldbetrags verbunden sei.

C. Kleiner gemeiner Diebstahl im zweiten und bezüglich dritten Betretungsfalle.

Die Ehefrau des Straßenwärters N. zu A., 42 Jahre alt, welche wegen Diebstahls mehrmals in Untersuchung gewesen und dieserhalb durch ein Erkenntniß des Justizamts zu R. vom 12. März 1833 mit achttägigem Gefängnisse

bestraft worden war, wurde beschuldigt, der Katharina K. zu R. am 29. September 1836 aus einer unverschlossenen Kammer ein Bettuch im taxirten Werthe von einem Thlr. vom Bette weg entwendet zu haben.

Die Angeklagte läugnete anfänglich die Anschuldigung hartnäckig ab, gestand solche jedoch ein, als das erwähnte Bettuch bei dem Wirthe A. zu E., dem sie es wegen einer schuldigen Zeche in Versatz gegeben hatte, vorgefunden und an das Justizamt abgeliefert worden war.

Das Obergericht zu Marburg verurtheilte die Angeklagte am 25. October 1836, wegen Diebstahls im Wiederholungsfalle, zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe, indem es anführte:

daß der Diebstahl zwar nur ein kleiner und unter keinen erschwerenden Umständen verübter sei, dessen Bestrafung dem richterlichen Ermessen unterliege,

daß aber bei Bestimmung der Strafe einestheils in Betracht komme, daß die Angeschuldigte wegen Diebstahls schon mehrmals in Untersuchung gewesen und dieserhalb mit achttägigem Gefängnisse bestraft, anderntheils aber auch berücksichtigt werden müsse, daß das entwendete Bettuch der Eigenthümerin zurückgegeben und daher Schaden nicht gestiftet worden sei. [a])

Nach Verbüßung dieser Strafe verübte die Angeklagte abermals einen kleinen gemeinen Diebstahl und wurde durch Erkenntniß desselben Obergerichts vom 9. Mai 1837, wegen Diebstahls im dritten Betretungsfalle zu sechsmonatlicher Zwangsarbeitshaus-Strafe verurtheilt. [b])

---

a) Vgl. die im ersten Bändchen Seite 152 und 155 mitgetheilten Rechtsfälle.

b) Vgl. das im ersten Bändchen Seite 151 Not. *) erwähnte Erkenntniß des Obergerichts in Fulda, wo eine Angeklagte wegen eines kleinen gemeinen Diebstahls im dritten Betretungsfalle, ungeachtet das entwendete Garn restituirt worden war, unter Anrechnung

D. Diebstahl im dritten Betretungsfalle.

Die beiden Bäckergesellen Georg Martin Fick von Bamberg und Anton Friedrich Sommer von Osnabrück kamen auf ihrer Wanderschaft in Dransfeld zusammen und setzten ihre Reise über Kassel nach Frankfurt a. M. zu fort.

In einem Walde vor Kassel, wo A. F. Sommer ein anderes Hemd anlegte und deshalb sein Felleisen auspackte, kam ihm ein Rasirmesser, und in Kassel, wo er eine Zeche bezahlte, eine Friedrichsd'or abhanden. G. M. Fick, welchem Sommer diese Verluste erzählte, suchte denselben zu überreden, daß er die gedachten Sachen verloren haben müsse und so reisten beide weiter. Als sie in Albshausen am 31. Mai 1837 in einem Wirthshause ein Frühstück eingenommen und sich entfernt hatten, vermißte der Wirth einen, auf einem Korbe in der Wirthsstube gelegenen, frisch gewaschenen blauen leinenen Kittel, schöpfte Verdacht, daß G. M. Fick, welcher zuletzt allein im Zimmer gewesen war, ihm solchen entwendet haben möge, eilte deshalb sogleich den Reisenden nach, holte sie ein und nahm sie mit

---

des ausgestandenen dreimonatlichen Untersuchungs-Arrestes, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Ueber die Bestrafung des dritten Diebstahls vgl. die Note a Seite 146 dortselbst.

Die Strafbarkeit eines wiederholten Diebstahls kann, nach den vom Ober-Appellationsgerichte ausgesprochenen Grundsätzen, in concreto dann nicht nach den bereits erkannten Strafen der früheren Diebstähle abgemessen werden, wenn darunter ein qualificirter Diebstahl war, und der grade zur Bestrafung vorliegende Diebstahl kein solcher, vielmehr nur ein kleiner gemeiner Diebstahl ist.

Die bei Bestrafung des dritten Diebstahls in Betracht kommenden und den Maasstab abgebenden Gründe sind: 1. die anzunehmende große Neigung des Diebes zum Stehlen, 2. die Größe des Werthes der entwendeten Sache und 3. die Größe der wegen der früheren Diebstähle zuerkannt gewesenen Strafen, — wie das Ober-Appellationsgericht auch mehrmals ausgesprochen hat.

in sein Wirthshaus zurück. Bei einer hier im Beisein des Ortsbürgermeisters vorgenommenen Durchsuchung fand es sich, daß G. M. Fick den vermißten Kittel unter dem Rocke am Leibe trug. Jetzt kam A. F. Sommer auf den Gedanken, daß Fick ihm auch das Rasirmesser und die Friedrichsd'or entwendet haben könne, theilte diese Vermuthung dem Bürgermeister mit und veranlaßte eine weitere genauere Durchsuchung der Effekten des Fick, wobei sich das Rasirmesser und die Friedrichsd'or, die letztere in seiner Weste eingenähet, vorfanden.

G. M. Fick wurde alsbald verhaftet und mit den ihm abgenommenen Sachen an das Justizamt zu R. abgeliefert, wo er die Diebstähle dahin eingestand:

> daß dem Bäckergesellen Sommer das bei ihm vorgefundene Rasirmesser in einem Walde, als jener ein anderes Hemde angelegt, aus dem Felleisen, die Friedrichsd'or aber bei Gelegenheit, als er in Kassel eine Zeche für Bier und Brod bezahlt habe, aus dem Beutel gefallen sei, daß er diese Gegenstände heimlich aufgehoben, zu sich genommen und sorgfältig verborgen gehalten hätte, bis solche in dem Wirthshause in Albshausen, wo er einen in der Stube gelegenen, ihm später abgenommenen, Kittel entwendet gehabt, bei ihm vorgefunden worden seien.

Die Erklärungen des Sommer und des Gastwirths Seibert H. von Albshausen stimmten hiermit überein, das Rasirmesser wurde zu 12 gGr. und der Kittel zu 20 gGr. taxirt und den Damnificaten, nachdem gegen diese Schätzung von dem Angeklagten keine Einwendungen gemacht worden waren, mit der Friedrichsd'or sofort zurückgegeben.

Der Angeklagte, Georg Martin Fick aus Bamberg, 16 Jahre alt, Sohn der dort noch lebenden Witwe des Bäckers Thomas Fick, welcher, nach eingezogener Erkundigung bei dem Magistrate der Stadt Bamberg, zur Zeit kein Vermögen besitzt, auch von seiner Mutter wenig zu

erwarten hat, ergab sich schon in seiner Kindheit einem unsteten Leben und hatte deshalb mehrfache Züchtigungen durch die Polizei-Behörden erfahren; namentlich wurde er wegen Diebstahls bestraft, wie die deshalb eingezogenen Acten ergaben:

1) von dem Magistrate zu Ansbach im Mai 1835 zu sechs Tagen Arrest, weil er auf dem Markte ½ Duzzend blaue Strümpfe im Werthe von 2 Fl. 36 Kr. entwendet hatte,

2) vorher schon von dem Magistrate zu Bayreuth im Februar 1835 zu einer körperlichen Züchtigung von zehn Ruthenhieben, weil er unter Führung eines falschen Namens nach Bayreuth gegangen war und dortselbst in der Wohnung des Freiherrn von H. eine Tabakspfeife, einen Pfeifenkopf und eine Dose, taxirt zu 3 Fl. 10 Xr., gestohlen,

3) von dem königlich bayerischen Landgerichte II. zu Bamberg am 13. October 1836 zu dreitägigem Arreste und 8 Ruthenstreichen, weil er aus der Sanct-Martinskirche dortselbst von einem Altare mehrere Opfermünzen und aus verschiedenen Kirchenständen Gesangbücher entwendet hatte.

Nach geschlossener Untersuchung ertheilte das Obergericht zu Marburg am 11. Juli 1837 das nachstehende Erkenntniß:

„Nach Einsicht des Untersuchungs-Protocolls, wonach „Georg Martin Fick von Bamberg, 16 Jahre alt, wegen „Diebstahls bereits zweimal (?) durch körperliche Züch„tigungen und dreitägiges Gefängniß bestraft, angeschuldigt „und geständig ist,

1) „seinem Reisekameraden, dem Bäckergesellen A. F. Som„mer aus Osnabrück hinter Kassel ein zu 12 gGr. „geschätztes Rasirmesser und den folgenden Tag in „Kassel eine Friedrichsd'or und

2) „dem Wirthe Seibert H. zu Albshausen einige Tage

„nachher einen blauen Kittel aus dessen Wirthsstube, „20 gGr. werth, entwendet zu haben,

„in Erwägung:

„daß demnach dem Angeschuldigten wiederholter „Diebstahl zur Last fällt und derselbe hierunter um „so strafwürdiger erscheint, als er weder das kam„meradschaftliche Verhältniß achtend, noch bei ein„maliger Befriedigung seiner diebischen Begierde „stehen bleibend, innerhalb wenigen Tagen drei „Diebstähle nach einander begangen und hierdurch „um so mehr bethätigt hat, daß fremdem Eigen„thume gefährliche Gesinnungen ihm inwohnen, „als er wegen Diebstahls bereits zweimal (?) „Strafe erlitten hat;

„daß auch sein jugendliches Alter eine Milderung „der von ihm verwirkten arbitrairen Strafe nicht „zu begründen vermag, da durch die von ihm „erlittene zweimalige Bestrafung die Annahme „jugendlichen Leichtsinnes und Unbesonnenheit vor„liegend ausgeschlossen werden und, da Angeschul„digter nichts weiter zu seiner Entschuldigung vor„gebracht hat, nur der Umstand, daß die entwen„deten Gegenstände noch sämmtlich vorhanden sind „und daher materielle Schadensstiftung aus den „Diebstählen nicht verbleibt, von strafmilderndem „Einflusse ist;

„erkennt der Criminalsenat des Kurfürstlichen Obergerichts „der Provinz Oberhessen für Recht:

„daß Georg Martin Fick aus Bamberg, wegen wie„derholten Diebstahls in eine sechsmonatliche Zucht„hausstrafe, verbunden mit einer seiner Körperbeschaf„fenheit angemessenen, jedoch die Zahl von 20 Stock„schlägen nicht übersteigenden, körperlichen Züchtigung „beim Eintritt in die Strafanstalt, und zur Entschä„digung und Tragung der Untersuchungskosten zu ver-

„urtheilen, auch derselbe nach verbüßter Strafe auszu„weisen und ihm die Wiederbetretung des kurhessischen „Staatsgebiets bei schwerer Zuchthausstrafe zu unter„sagen sei v. R. w."

E. Qualificirter Diebstahl und Raub.

Anna Margarethe R. aus G., 20 Jahre alt, unvermögend und wegen Bettelns, Landstreicherei und mehrerer Diebereien bereits vielmal bestraft, zuletzt namentlich auch durch Erkenntniß des Obergerichts zu Fulda vom 3. Novbr. 1828 wegen Felddiebstahls zu vierwöchiger Zwangsarbeitshaus-Strafe verurtheilt, gerieth im Jahre 1830 abermals wegen qualificirten Diebstahls und Raubs in Untersuchung und legte in Uebereinstimmung mit den Angaben der Damnificaten und dem objectiven Thatbestande folgendes Geständniß ab:

1) am zweiten Pfingsttage 1830 des Nachmittags habe sie in dem, in der Wohnstube des Johann Adam W. zu E. befindlichen, fünf bis sechs Fuß hoch von der Erde entfernten, Fenster eine Scheibe zerbrochen, dann das Fenster selbst geöffnet und mittelst Einsteigens durch dasselbe mehrere, auf 4 Fl. 48 Xr. abgeschätzte, Gegenstände, sowie sieben Zaspeln Flächsengarn, eine Zaspel Zwirn, ein Weiberhemd und ein grünes wollenes Halstuch, welche Sachen einen Werth von 2 Fl. 6 Xr. gehabt, aus der Stube entwendet, und

2) am 27. Mai 1830 sei ihr am Wege nach H. die neunjährige Elisabeth B. aus H., welche drei Köpfchen Waizenmehl und sechs Kreuzer Geld bei sich gehabt, um solches ihrer Mutter zuzustellen, begegnet. Sie, die Angeklagte, habe das Kind aufgefordert, ihr das Mehl und Geld zu geben und als dieses solches verweigert,

ihm beides auf gewaltsame Weise, nach vorgängigen Drohungen und Mißhandlungen abgenommen.

Der Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda erkannte die Angeklagte des kleinen Diebstahls mittelst Einsteigens, sowie des Raubes schuldig und verurtheilte dieselbe am 9. August 1830 zu eilfmonatlicher Zuchthausstrafe und zur vollständigen Schadensersatzleistung und verfügte zugleich, daß dieselbe nach verbüßter Strafe unter besondere polizeiliche Aufsicht zu stellen sei, indem es diese Entscheidung durch folgende Gründe motivirte:

der Angeklagten müsse ein, mittelst Einsteigens qualificirter, kleiner Diebstahl und ein Strasenraub zugerechnet werden und es pflegten dergleichen Diebstähle nach dem Gerichtsgebrauche a) mit einer, dem richterlichen Ermessen anheim gestellten, mehrmonatlichen Zuchthausstrafe geahndet zu werden;

der Strasenraub b) sei zwar mit härterer Strafe bedroht, in Berücksichtigung jedoch, daß das vorliegende Verbrechen wegen der Geringfügigkeit c) der geraubten Gegenstände und da die angewendete Gewaltthätigkeit mehr auf die Entreißung der fraglichen Sachen, als auf die Beschädigung des ohnehin zu einem Widerstande nicht geeigneten Kindes berechnet gewesen sein müsse, erscheine die Erkennung einer mehrmonatlichen Zuchthausstrafe hier angemessen.

---

a) Zu vergleichen sind die im ersten Bändchen S. 142 fgd. mitgetheilten Rechtsfälle.

b) Art. 126 der P. G. O. — Vergl. die Rechtsfälle im ersten Bändchen S. 102 fgd. und 116 fgd. Nach der dortselbst mitgetheilten Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts S. 111 Nr. 2 (vgl. auch Not. c dortf.) ist das vorliegende Verbrechen nicht als Straßenraub zu betrachten.

c) Die Geringfügigkeit der entwendeten Gegenstände schließt die diebische Absicht nicht aus, wie auch das Ober-Appellationsgericht am 12. Juni 1837 in der Untersuchungssache gegen Sibille Hohmann ausgesprochen hat.

Bei der vorliegenden Concurrenz von Verbrechen sei die Strafe des schwersten, nebst einem schärfenden Zusatze, auszusprechen und zugleich, wegen der anzunehmenden allgemeinen Gefährlichkeit der Angeklagten, deren Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht, nach der Strafverbüßung, zu verfügen.

F. Kleiner gemeiner Diebstahl und Diebstahl mit Einsteigen, beides im zweiten Betretungsfalle.

Der Taglöhner Valentin A. von R., 35 Jahre alt, unverheirathet, vermögenslos und bereits früher wegen Desertion vom Regimente mit 16tägigem Lattenarreste, dann wegen Fischfrevels mit 14tägigem Gefängnisse und zuletzt wegen kleinen gemeinen Diebstahls, sowie wegen Diebstahls mittelst Einsteigens am 1. Februar 1836 mit eilfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt — welche Strafen er auch verbüßt hatte — wurde im April 1837 abermals wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und legte, in völliger Uebereinstimmung mit dem objectiven Thatbestande und allen sonstigen ermittelten Umständen, folgendes Geständniß ab, welches er auch in der mit ihm vorgenommenen Hauptuntersuchung wiederholte:

„Als er in der Nacht vom 6. auf den 7. April 1837 auf dem Wege von F. nach R. sich befunden und ihn bei gänzlichem Mangel an Geld der Hunger sehr geplagt habe, sei der Entschluß in ihm entstanden, dem Dekonomen J. auf dem Tretzhofe — bei dem er früher als Knecht in Diensten gestanden — einige Nahrungsmittel zu stehlen. Gegen 9 oder 10 Uhr des Abends sei er dort angelangt, über die den Hof einschließende 9 Fuß hohe Mauer mit Hülfe der daneben befindlichen

Zwetschenbäume gestiegen, habe eines der, in der gegenüberliegenden Speisekammer vorhandenen, Fenster zurückgeschoben und durch Hineingreifen aus der Speisekammer eine Bouteille Wein im Werthe von 40 Xr. und ein Stück Brod, 3 Xr. werth herausgelangt. Hiermit habe er sich in den in der Nähe befindlichen Viehstall, dessen Thüre er durch Zurückschieben des Riegels geöffnet, begeben, auf einen dort vorfindlichen Futterstein gesetzt und den Wein sowohl, als das Brod verzehrt.

Während er hiermit beschäftigt gewesen, habe er neben sich eine Jacke bemerkt, in derselben nach einem Messer, um damit das Brod zu zerschneiden, gesucht und hierbei in deren Tasche zwei Schlüssel gefunden. Er habe vermuthet, daß diese Schlüssel zu der auf dem Futterboden stehenden Lade der Knechte gehörten, sie deshalb zu sich gesteckt, eine im Stalle befindliche, acht bis neun Sprossen hohe Leiter gleichfalls zu sich genommen und sich damit aus dem Stalle an den Platz, wo er über die Mauer gestiegen, begeben; die Leiter habe er hier angelehnt, sei damit auf die Mauer gelangt und, nachdem er die Leiter sich nachgezogen und an der äußeren Seite hinab gestellt gehabt, auf derselben hinunter gestiegen und so außerhalb der Mauer wieder angelangt.

Nun habe er die Leiter wieder aufgegriffen, in einer über 100 Schritte weiten Entfernung um die Mauer her getragen, dann an die Stelle, wo die Mauer 12 Fuß hoch ist und oben unmittelbar an ein ganz flaches und sehr langes Dach einer Remise im inneren Hofraume anstößt, angelehnt und sei so auf dieses Dach gestiegen, auf demselben eine Strecke von 24 bis 30 Fuß fortgegangen, dann durch das, in dem daranstoßenden Nebenbau befindliche, offenstehende Schalterloch gekrochen, so auf den Futterboden, dann auf einen kleinen Gang und von hier in eine unverschlossene

Kammer gekommen, woselbst sich mehrere Laden befunden, unter denen er die, zu welchen die beiden Schlüssel gepaßt, geöffnet und daraus mehrere Effecten und einen gestrickten Geldbeutel mit 14 Kreuzern Geld, wie solche auch vorgefunden worden, herausgenommen.

Nachdem er diese Kleidungsstücke 2c. theilweise angezogen und theilweise in einen Bündel gepackt gehabt, sei er damit auf demselben Wege, wie er eingestiegen, fort und nach F. gegangen, habe hier in einem Wirthshause 11 Xr. verzehrt, darauf den entwendeten blauen Tuchrock für 1 Fl. 12 Xr. verkauft, hievon jene Zeche bezahlt, den Rest aber dem Käufer auf dessen Anfordern zurückgegeben. Nun sei er nach B. und von hier auf die F. gegangen, habe dem dasigen Wirthe eine frühere Zechschuld von 10 Xr. berichtigt und den Rest des im mitentwendeten Beutel befindlich gewesenen Geldes für Schlafgeld und weitere Zehrung demselben Wirthe gegeben, sei dann nach B. zurückgekehrt und daselbst verhaftet worden."

Gegen den Gesammtwerth der entwendeten Gegenstände mit 21 Fl. 2 Xr. hatte der Angeklagte nichts zu erinnern und verzichtete auf eine Vertheidigung vor dem Urtheilsspruche, worauf ihn der Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda am 12. Mai 1837,

in Erwägung:

„daß dem Angeklagten ein kleiner gemeiner Diebstahl „und ein Diebstahl mit Einsteigen und zwar beide Vergehen im zweiten Betretungsfalle zur Last fallen;

„daß, wenn man auch hinsichtlich des ersten Diebstahls „als erwiesen annehmen wollte, daß der Angeklagte „durch den Hunger zur Verübung desselben veranlaßt „worden sei, dieser Umstand doch auf seine Strafbarkeit „überhaupt um desswillen wenig mildernden Einfluß „äußern kann, weil sich diese hauptsächlich nach dem „letzteren Diebstahle, als dem größeren Verbrechen, richtet;

„daß nun Diebstähle mit Einsteigen nach der Bestim„mung der P. G. O. Art. 159 mit schwerer Leibes„strafe zu belegen sind und, wenn auch auf eine solche „Strafe dermalen nicht erkannt wird, dergleichen Dieb„stähle doch nach dem heutigen Gerichtsgebrauche, wegen des „hohen Grades der Geflissenheit und folgeweise der sub„jectiven Gefährlichkeit, welche der Dieb dadurch bekundet, „immerhin von bedeutender Strafbarkeit und der Regel „nach mit schwerer Freiheitsstrafe zu ahnden sind;

„daß nun vorliegend erschwerend in Betracht zu ziehen ist, wie der Angeklagte durch die eben erst „verbüßte, nicht unbedeutende, Strafe von der Ver„übung eines gleichen Vergehens sich nicht hat ab„schrecken lassen, ein solches vielmehr wiederholt und „mit vieler Vorsicht und Ueberwindung großer Hinder„nisse begangen hat, hierdurch aber als ein dem fremden „Eigenthume höchst gefährliches Subject sich erwiesen hat;

„daß auch der Gegenstand des Diebstahls für gering „nicht zu halten ist, derselbe sich vielmehr nach der vorhan„denen Abschätzung im Ganzen auf 21 Gulden 2 Kreuzer „belauft;

„daß indessen der Rückersatz sämmtlicher gestohlenen „Sachen einige mildernde Berücksichtigung verdient, „während dies von der behaupteten Trunkenheit ebenso „wenig, wie von dem Vorgeben der Armuth des An„geklagten gilt, da jene nicht erwiesen ist, letztere keine „Berücksichtigung verdient, weil es dem Angeklagten, „als einem rüstigen Manne, an Verdiensten und also „an den Mitteln zu seiner Subsistenz nicht fehlen konnte, „wenn er sich anders ernstlich um Arbeit bemüht hätte;

„daß diesem Allem nach eine Freiheitsstrafe härterer „Art und längerer Dauer der Strafbarkeit des Ange„klagten, sowie die Stellung desselben unter strenge „polizeiliche Aufsicht nach verbüßter Strafe, seiner Per„sönlichkeit überhaupt angemessen erscheint;“

des kleinen gemeinen Diebstahls und des Diebstahls mit Einsteigen im zweiten Betretungsfalle schuldig erkannte und ihn deshalb in eine zweijährige Eisenstrafe IIter Klasse mit dem Anhange verurtheilte, daß er des Rechtes, die kurhessische Nationalkokarde zu tragen, für verlustig zu erklären und nach Verbüßung der Strafe unter strenge polizeiliche Aufsicht zu stellen sei, mit Niederschlagung der Untersuchungs-Kosten.

G. Kirchendiebstahl.

Der Schlossergeselle Anton D. von H., in der Stadt F. in Arbeit, 20 Jahre alt, unvermögend und in keinem guten Rufe stehend, jedoch noch nicht bestraft, wurde, weil er die in der Stadtpfarrkirche zu F. befindlichen Opferkasten geöffnet und Geld — die Summe konnte nicht ermittelt werden — daraus entwendet hatte, im Anfange Mai 1837 zur Untersuchung gezogen und gestand übereinstimmend mit dem Ergebnisse der Untersuchung, ein:

daß er seit der Mitte des Monats Februar 1837 die in der Stadtpfarrkirche zu F. befindlichen Opferkasten zu drei verschiedenen Malen, theils gewaltsam, theils mittelst Anwendung eines Drathes geöffnet und das darin befindlich gewesene, seiner Angabe nach einige Kreuzer betragende, Geld gestohlen, außerdem auch am 7. Mai 1837 wiederholt einen Versuch gemacht habe, einen solchen Opferkasten zu bestehlen.

Der Angeklagte wurde von dem Obergerichte zu Fulda des mehrmals wiederholten kleinen Kirchendiebstahls, sowie eines Versuchs zu diesem Verbrechen für schuldig

erachtet und am 12. Juni 1837 zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe, sowie zur vollständigen Schadensersatzleistung, verurtheilt.*)

---

*) Nach römischem Rechte versteht man unter sacrilegium (Kirchenraub) die Entwendung einer res sacra aus einem heiligen Orte und man stritt bekanntlich darüber, ob nicht auch dann ein sacrilegium vorliege, wenn eine, an einem heiligen Orte niedergelegte, Sache entwendet worden sei? (Quintilian. instit. orat. lib. V. cap. 10. lib. IV. cap. 2. VII. 3) bis Sever und Antonin (L. 5. D. ad. Leg. Iul. peculatus) für die gegentheilige Ansicht sich entschieden, welcher Entscheidung auch die L. 16. §. 4. h. t. nicht widerspricht, vielmehr beweiset, daß selbst die Entwendung einer res sacra aus einem profanen (nicht heiligen) Orte dem blosen furtum gleich geachtet werden solle. (Vergl. Binkershoeck observat. lib. I. cap. 28.)

Durch das canonische Recht, dem die Carolina folgt, ist jedoch der Begriff des sacrilegium sehr erweitert worden.

Ueber die Bestrafung der einzelnen Arten der Kirchendiebstähle enthält die P. G. O. — welche diese Arten im Art. 171 erst näher aufzählt und die einleitende Bemerkung vorherschickt, daß dergleichen Diebstähle schwerer, als andere Diebstähle geahndet werden sollen — in den Art. 172 bis 175 einschließlich mehrere Bestimmungen. — Die Gründe der härteren Bestrafung sind zweifelsohne folgende: die Kirchen stehen unter dem besonderen Schutze des Staates und derjenige, welcher einen Kirchendiebstahl verübt, legt dadurch zugleich auch eine gewisse Geringschätzung der Religion an den Tag und verräth damit zugleich eine größere Geflissenheit und subjective Gefährlichkeit. (Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft, Theil III. §. 475.)

Nach den in der Praxis jetzt allgemein angenommenen Grundsätzen gehört es zum Wesen eines Kirchendiebstahls, daß eine Sache aus einem s. g. Gotteshause (Kirche) entwendet worden ist, (Tittmann a. a. O. §. 476.) und die von Feuerbach in dem Lehrbuche des peinlichen Rechtes (Ausgabe von 1820) §. 335. aufgestellte Definition ist sicherlich unhaltbar, wie von Anderen bereits gezeigt worden ist.

Nach dem Gerichtsgebrauche, namentlich in Kurhessen, ist die Bestimmung der Strafe beim Kirchendiebstahle dem richterlichen Ermessen hinsichtlich der Art und Dauer anheim gestellt und dieselbe wird

mit Rücksicht auf den Werth der gestohlenen Sache, auf deren größere Heilighaltung, welche die Religionspartei, zu der sich der Dieb bekennt, grade der Sache beilegt, und auf die sonst dabei in Betracht zu ziehenden Nebenumstände, z. B. Anwendung von Gewalt u. dgl., bald härter, bald gelinder bestimmt, regelmäßig aber höher angesetzt, als die für den gemeinen Diebstahl. — Vergl. Tittmann a. a. O. §. 477. Einen höchst interessanten Rechtsfall wegen Kirchendiebstahls, in der Trunkenheit verübt, theilt Dr. Bischoff im 2ten Bande seiner merkwürdigen Criminal-Rechts-Fälle Seite 601—611 mit.

XV.

Beleidigung, Misshandlung u. dgl. gegen Eltern und Schwiegereltern.

A. Thätliche und wörtliche Beleidigung des Vaters.

Christian B. von J. machte am 7. März 1832 bei dem Justizamte zu R. die Anzeige, daß ihn sein Sohn, den er wegen unziemlichen Benehmens gegen seine (des Anzeigers) Haushälterin zur Rede gestellt gehabt, mit geballter Faust mehrmals in das Gesicht geschlagen und dabei arg geschimpft habe.

Als der Anzeiger im Laufe der Untersuchung erklärt hatte, daß er seinem angeklagten Sohne vollständige Verzeihung ertheilen wolle, verfügte das Obergericht in Marburg, welchem das Protocoll vorgelegt worden war, am 30. October 1832,

„daß die Untersuchung bei erfolgter Condonation zu beruhen habe. *)

B. Grobe wörtliche und thätliche Beleidigung und Mißhandlung der Schwiegermutter.

Am 26. Mai 1835 zeigte die Ehefrau des Johannes B. von S. bei dem Justizamte zu R. an:

als sie vor einigen Tagen mit ihrer Schwiegertochter

*) Einige Bemerkungen über dieses Princip s. bei dem folgenden Rechtsfalle D.

und Enkelin wegen eines ihr entkommenen Hemdes gesprochen und dabei geäußert habe, daß wahrscheinlich die Letztere das Hemd verschleppt, sei ihre Schwiegertochter auf sie eingesprungen, habe sie ein altes Mensch, eine Hure u. dgl. geschimpft, an den Haaren gefaßt und sie in der Stube herumgeschleift, auch mehrmals in das Gesicht und in die Augen dergestalt geschlagen, daß die Umgebung des Auges stark angeschwollen und blau unterlaufen sei, was auch das Gerichtspersonale wahrnahm.

Während der Untersuchung erklärte die Anzeigerin, daß sie der Angeschuldigten verzeihen wolle, worauf das Justizamt, ohne die Untersuchung fortzusetzen und zu beendigen, die Acten an das Obergericht zu Marburg einsendete.

Dieses verfügte am 7. Juli 1835 „daß die Untersuchung bewandten Umständen nach zu beruhen habe."

C. Grobe wörtliche und thätliche Beleidigung und Mißhandlung des Schwiegervaters.

Auf die von dem Ackermann Jacob H. von L. am 1. Mai 1835 erhobene Anzeige:

daß ihn sein Schwiegersohn Conrad E. auf die ihm gemachte Eröffnung, daß derselbe am letzten Forstbußtage wieder vielmal gestraft worden sei, einen Katzenh. genannt und mit den Worten: „du sollst das Unglück kriegen," auf ihn losgekommen, ihn mit der Faust in das Gesicht geschlagen, am Halse angepackt, zur Erde geworfen und mit den Füßen in den weichen Leib getreten, auch mit einem scharfen Instrumente in den Finger geschnitten habe,

leitete zwar das Justizamt eine Untersuchung ein, legte aber,

nachdem der Anzeiger später erklärt hatte, daß er, auf inständiges Bitten seiner Tochter, dem Angeklagten für diesmal Verzeihung ertheilt habe, das Protocoll dem Obergerichte zu Marburg vor, welches am 16. Juli 1835 darauf verfügte, daß die Untersuchung bei der, Seitens des Anklägers erfolgten Condonation, beruhen solle.

D. Wörtliche und thätliche Beleidigung des Schwiegervaters.

Johannes A. von W. erschien am 19. September 1836 vor dem Justizamte zu R. und zeigte an:

am 18. September 1836 des Nachmittags, als sein Schwiegersohn Johannes D., mit dem er in einem Hause zusammen wohne, einen Streit mit seiner Ehefrau, des Anzeigers Tochter, gehabt, und er dazwischen getreten sei, um dem Streite zu steuern, habe ihn derselbe einen alten Spitzbuben genannt, ihm den Hals umdrehen zu wollen gedroht und ihn dabei mit der Faust mehrmals an den Kopf geschlagen. Als er sodann weggelaufen, sei ihm der Angeklagte nachgeeilt und habe ihn mit einem Reife abermals auf den Kopf geschlagen.

Als die Untersuchung eingeleitet und die Vorladung der Auskunftspersonen bereits verfügt worden war, erschien der Anzeiger vor dem Justizamte und erklärte, daß er dem Angeklagten vollkommene Verzeihung ertheilt habe und bitten wolle, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Das Justizamt verfügte:

„Da nach dem, von Kurf. Obergerichte zu Marburg „Criminalsenat seither stets ausgesprochenen Grundsatze, „daß Untersuchungen der in Rede stehenden Art „„bei „„stattgehabter Condonation Seitens der beleidigten „„Eltern oder Schwiegereltern und bei der von den-

„„selben gestellten Bitte, ein weiteres Strafverfahren „„nicht eintreten zu lassen"" zu beruhen hätten, die „Fortsetzung der Sache überflüssig erscheint, so wird die „Untersuchung eingestellt und ist das Protocoll zur weiteren Verfügung an Kurf. Obergericht in Marburg „berichtlich einzusenden."

Das gedachte Obergericht eröffnete jedoch dem Justizamte am 11. October 1836 unter Zurücksendung der Acten,

„daß, wenngleich das Obergericht in Fällen, wo „Kinder geringere Beleidigungen gegen die Eltern „sich erlaubt haben, der eingetretenen Condonation — „zur Vermeidung weiteren Unfriedens — Folge gegeben „habe, dieses jedoch bei verübten groben Mißhandlungen „nicht stattfinden könne und daher die Untersuchung im „gegenwärtigen Falle fortzusetzen sei." a)

---

a) Die Verordnung vom 14. August 1799, welche die Ueberschrift führt „Verordnung wegen Bestrafung des unanständigen Betragens der Kinder gegen ihre Eltern und Schwiegereltern," spricht in den Motiven aus, daß bei dem zunehmenden Sittenverderbnisse namentlich auch die Fälle häufig vorgekommen seien, daß die Kinder den schuldigen Gehorsam und die Ehrerbietung gegen ihre Eltern hintansetzten und sich nicht selten mit Worten oder gar mit Thaten gegen dieselben vergingen. Es wird dann besonders den Predigern zur Pflicht gemacht, hiergegen auf geeignete Weise zu wirken und angeführt:

„Sollten aber demungeachtet Kinder oder Schwiegerkinder „so unnatürlich und pflichtvergessen handeln, daß sie ihren Eltern „oder Schwiegereltern ungebührlich begegnen, und sich „mit ungeziemenden Worten gegen dieselben vergehen, oder „wohl gar thätlich an ihnen vergreifen; so werden wir dergleichen Verbrechen auf geschehene Anzeige . . . . mit „aller Strenge und nach Befinden mit körperlicher „Züchtigung, Anstellung an den Strafpfahl . . . . „oder wenn gar Thätlichkeiten vorgefallen wären, nach den „Umständen mit dem Zuchthause oder den Eisen bestrafen „lassen."

In der hierauf fortgeführten Untersuchung sagte der **Angeklagte** (27 Jahre alt) aus:

als er an dem erwähnten Nachmittage mit seiner Ehefrau uneins geworden, sei sein Schwiegervater herzugekommen und habe ihm eine Ohrfeige gegeben. Hierüber entrüstet habe er denselben angefaßt und wolle mit dieser Bemerkung die Anzeige als richtig nachgeben.

Der Anzeiger räumte diese Erzählung als wahr ein und das Obergericht zu **Marburg** verurtheilte am 8. Novbr. 1836 den **Angeklagten** in eine **vierzehntägige** und den **Ankläger** in eine **achttägige Gefängnißstrafe**, beide auch **solidarisch** zur Bezahlung der Untersuchungs-Kosten.

In den Entscheidungsgründen heißt es:

der Angeklagte sei geständig, mit seinem Schwiegervater in Streit gerathen zu sein und denselben mit einem Reißholz über den Kopf geschlagen zu haben, führe zu seiner Entschuldigung aber an, daß sein Schwiegervater ihm zuerst eine Ohrfeige gegeben und dadurch den Streit veranlaßt habe.

Der **durchaus gebietende** Inhalt dieser noch **jetzt gültigen** Verordnung (als eines Prohibitivgesetzes) läßt keinem Zweifel Raum, daß die Richter danach ihre Straferkenntnisse **auch jetzt noch** normiren müssen. Wenn auch eine jetzt übliche **allzugelinde** Praxis nur sehr selten auf Zuchthaus- und Eisenstrafe erkennt, so kann es doch sicherlich nicht gerechtfertigt werden, daß man in den Fällen, wo Verzeihung während der Untersuchung ertheilt wird, **gleichsam im Gnadenwege**, von Bestrafung dieser leider sehr überhand nehmenden **Verbrechen** abstrahirt, da jenes Gesetz dem Richter dieses Recht in **keiner Weise** einräumt.

Das Obergericht in **Cassel** und **Fulda** hat auch **stets** den Grundsatz befolgt, daß eingetretene Condonation **nur** einen Milderungsgrund abgebe, keinenfalls aber Straflosigkeit nach sich ziehe, wie die im **ersten Bändchen dieser Strafrechtsfälle** mitgetheilten Entscheidungen belegen. S. auch die **hier** folgenden Rechtsfälle **F. u. G.**

8

Der Letztere räume diese Behauptung ein, habe sich also selber einer Realinjurie schuldig gemacht und sei als Anfänger des Streites zu betrachten, da väterliche Gewalt und daher das Recht häuslicher Züchtigung, seinem Schwiegersohne gegenüber ihm nicht zustehe. b)

Jedoch habe sich der Angeklagte durch Erwiederung dieser Beleidigung, mittelst eines mit einem Holze seinem Schwiegervater versetzten Schlages auf den Kopf, nicht nur gleicher, sondern noch gröberer Rechtsverletzung schuldig gemacht.

Es liege eine schwere Realinjurie nicht vor und die Aufreizung des Angeklagten durch die erhaltene Ohrfeige biete eine mildernde Rücksicht bei Ausmessung der Strafe dar.

E. Grobe wörtliche und thätliche Beleidigung und Verwundung des Vaters.

Der Besenbinder und Schuhflicker Johannes Z. von A., welcher 25 Jahre alt, unverheirathet, unvermögend und im Allgemeinen übel berüchtigt ist, wurde beschuldigt, daß er am 3. Juli 1836 seinen 59 Jahre alten Vater, der ihn wegen eines auf dem Hausboden herzurichten beabsichtigten Nachtlagers zu schlagen versucht hatte, einen schlechten Hund und alten Spitzbuben geschimpft und ihm die Mütze zerrissen, auch an demselben Abende, weil er gewußt, daß solcher nach N. gegangen, um eine Anzeige darüber zu machen, auf einer Wiese bei A. in der Absicht weiterer

b) Nach der Praxis des Obergerichts zu Cassel würde der Anzeiger nicht gestraft und der Umstand, daß er die Veranlassung gegeben, nur strafmildernd in Betracht gezogen worden sein. Vgl. den im ersten Bändchen mitgetheilten Rechtsfall Seite 177.

Mißhandlung aufgelauert, seinen Vater daselbst überfallen, zur Erde geworfen und mit einem starken Stocke mehrmals über den Kopf geschlagen habe.

Bei der deshalb vorgenommenen wundärztlichen Untersuchung ergab es sich, daß der Mißhandelte neun verschiedene, mitunter schmerzhafte Contusionen, Hautverletzungen und Wunden erhalten hatte, die jedoch nach dem Gutachten des Wundarztes ohne bleibende Nachtheile waren.

Der Angeklagte gestand die Anzeige als richtig ein und führte zu seiner Vertheidigung an, daß er etwas berauscht gewesen und durch das Benehmen seines Vaters, der ihm nicht habe gestatten wollen, sich ein Nachtlager zurecht zu machen, ihn auch sogar zu schlagen beabsichtigt gehabt, zu der in Rede stehenden Mißhandlung angereizt worden sei, was durch die Untersuchung nicht widerlegt wurde, und wobei der Anzeiger dem Angeschuldigten Verzeihung ertheilte.

Das Obergericht zu Marburg verurtheilte den Angeklagten am 19. Dezember 1836 wegen thätlicher und wörtlicher Beleidigung seines Vaters, neben einer Züchtigung von zwanzig Stockschlägen in zwei Abschnitten, zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe, indem es in den Entscheidungsgründen anführte:

> nach dem Eingeständnisse des Angeklagten falle ihm eine gröbliche wörtliche und thätliche Beleidigung seines Vaters zur Last, welche nach der Verordnung vom 14. August 1799 harter Bestrafung unterliege;
>
> bei Bemessung der Strafbarkeit komme zwar in Betracht, daß die Mißhandlung am Abende mit Auflauern auf öffentlichem Wege verbunden gewesen, es müsse jedoch auch strafmildernd berücksichtiget werden, daß die Mißhandlung keinen bleibenden Nachtheil zur Folge gehabt, a) daß der Angeklagte zur Zeit der That sich

a) Man kann wohl nicht sagen, daß hier der Umstand, daß die Verwundung keine bleibende Nachtheile zurückgelassen hat, straf-

in einem durch den Genuß von Branntwein aufgeregten Gemüthszustande befunden habe, b) durch das von seinem Vater beobachtete lieblose Betragen gereizt und ihm vom Letzteren Verzeihung ertheilt worden sei,

und hiernach erscheine eine angemessene Freiheitsstrafe verbunden mit einer körperlichen Züchtigung, der Strafbarkeit des Angeschuldigten entsprechend.

F. Mißhandlung und Beleidigung der Eltern und Geschwister.

Johann G. von Sch., 19 Jahre alt, wurde von seinem Vater, dem Schreiner Joh. G. beschuldigt, daß er öfter mit tödtlichen Gewehren auf ihn eingehe und dabei die Aeußerung mache, daß er nach dem Justizamte nichts frage und es ihm gleichviel sei, nicht nur seine Eltern, sondern auch seine Geschwister todt zu schlagen; daß er seinem Vater, mit dem er bei Gelegenheit, als ein Backofen gesetzt worden, in Wortwechsel gerathen, einige Ohrfeigen gegeben und ihn einstmals auch auf die Miste geworfen habe.

Nachdem diese Anzeige gemacht worden war, verübte der Angeschuldigte wiederholt mehrere Mißhandlungen und Beleidigungen gegen seine Eltern und Geschwister und suchte, nach geschehenem Eingeständnisse dieser Anzeigen, sein Benehmen damit zu entschuldigen, daß ihn sein Vater angereizt und ihn durch den schlechten Haushalt, den solcher führe,

---

mildernd in Betracht komme, wohl aber würde, wenn Nachtheile zurückgeblieben wären, dieses einen Schärfungsgrund abgegeben haben. Nicht jeder Umstand, welcher keinen Schärfungsgrund abgibt, enthält einen Milderungsgrund.

b) Wann Trunkenheit einen Milderungsgrund abgibt, siehe Seite 43 Not. a des ersten Bändchens dieser Strafrechtsfälle.

und die von demselben beobachtet werdende beständige Trunkenheit und Völlerei stets Anlaß gegeben habe, weshalb er, unter Bezeigung von Reue, um gelinde Strafe bat, wobei ihm sein Vater zuletzt Verzeihung ertheilte und Fürbitte für ihn einlegte.

Der Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda verurtheilte den Angeklagten am 14. October 1833, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Verordnung vom 14. Aug. 1799, wegen Mißhandlung und Beleidigung seiner Eltern und Geschwister, und ohne der eingetretenen Condonation zu erwähnen, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe mit Züchtigung beim Anfange und Ende der Stra'fzeit, unter Niederschlagung der Untersuchungs-Kosten wegen dessen Vermögenslosigkeit.

Auf hiergegen ergriffene Berufung änderte das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel am 28. Februar 1834 dieses Erkenntniß dahin ab, daß es den Angeklagten zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe, sowie zu einer körperlichen Züchtigung beim Anfange und Ende der Strafzeit, verurtheilte, indem es die hier folgenden Motive seiner Entscheidung voranstellte:

„in Erwägung:

„daß Appellant seinen Vater mehrere Male thätlich „beleidigt, auch auf andere Art die Pflichten gegen „seine Eltern gröblich außer Augen gesetzt hat;

„daß hiernach, in Gemäsheit der Bestimmungen der „Verordnung vom 14. August 1799, die gegen den „Appellanten ausgesprochene sechsmonatliche Zuchthaus„strafe, verbunden mit zweimaliger körperlichen Züchti„gung, die Strafbarkeit desselben keineswegs über„steigen würde;

„daß jedoch die von dem Vater des Appellanten für „denselben eingelegte Fürbitte, verbunden mit dem Um„stande, daß der übermäßige Hang des Ersteren zum „Trunke mehrmals den nächsten Anlaß zu den vorge-

„fallenen Beleidigungen und Thätlichkeiten abgegeben „hat, als ein erheblicher Strafmilderungsgrund „zu berücksichtigen ist."

Der Angeklagte, welcher diese Strafe verbüßt hatte, wurde im October 1836 von seinem Vater abermals beschuldigt, daß er ihn einen Spitzbuben, Schindknochen und Hurenkindsmacher geschimpft und gegen ihn geäußert habe, er solle ihn hinten lecken, weshalb ihn das Obergericht zu Fulda am 6. März 1837, auf erfolgtes Eingeständniß, wegen grober wörtlichen Beleidigung seines Vaters im Wiederholungsfalle, in eine vierwöchige Zwangsarbeitshaus-Strafe verurtheilte.

G. Mißhandlung der Mutter.

Der unverehelichte und übel berüchtigte Maurergeselle Balthasar B. von B., 28 Jahre alt und vermögenslos, wurde beschuldigt:

1) am 25. März 1836, bei einem mit seiner Schwester gehabten Streite, seiner Mutter
   a) einen Stoß gegeben, daß sie wider die Thüre getaumelt sei,
   b) dieselbe mit einem Stocke auf die Hand geschlagen, und
   c) mit einem hölzernen Schuhe am Schienbeine blutig getreten zu haben;
2) am 31. Mai 1836 seine Mutter, welche ihn wegen des Aufbrechens einer Kammer zur Rede gestellt gehabt, mit dem Stiele eines Besens auf den Kopf geschlagen, daß sie niedergefallen sei und
3) gegen dieselbe sich dahin geäußert zu haben, „ehe er „wegkomme, wolle er sie noch todt schlagen, ihr den „Kopf spalten und solchen unter Klafterholz legen."

Der Angeklagte, welcher die Anzeige zu Nr. 1 a, c, sowie zu Nr. 2, in Uebereinstimmung mit den Aussagen der abgehörten Auskunftspersonen, als richtig einräumte und versicherte, daß das bei Nr. 1 c, erwähnte Treten nicht absichtlich von ihm geschehen sei, im Uebrigen aber die Anklage läugnete — und vollständiger Ueberführungsbeweis darüber nicht erbracht werden konnte — schützte zu seiner Entschuldigung zugleich vor, daß er bei den am 25. März und 31. Mai stattgehabten Vorfällen etwas berauscht gewesen sei, welcher Umstand auch von den Zeugen als in Wahrheit bestehend bekundet wurde.

Durch ein, von dem Obergerichte zu Fulda am 8. Juli 1836 ertheiltes, Erkenntniß wurde der Angeklagte hinsichtlich der beschuldigten starken Drohung von der Instanz entbunden, dagegen der absichtlichen und verschuldeten Mißhandlung seiner Mutter schuldig erkannt und deshalb zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe mit Züchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit, unter Niederschlagung der Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

In den Entscheidungsgründen wurde bemerkt:

Wenngleich es an einem vollständigen Beweise darüber, daß der Angeschuldigte seine Mutter absichtlich getreten und diese mit einem Stocke geschlagen habe, gebreche, so liege dennoch ein ungebührliches Benehmen gegen dieselbe vor und falle demselben eine absichtliche und verschuldete Mißhandlung seiner Mutter zur Last, welches Verbrechen nach der Vorschrift der Verordnung vom 14. Aug. 1799 mit aller Strenge bestraft werden solle. Die Wiederholung des Verbrechens und der schlechte Ruf des Angeklagten komme bei Ausmessung der Strafe schärfend, dagegen die Betrunkenheit desselben bei den Vorfällen am 25. März und 31. Mai einigermaßen strafmildernd in Anschlag.

XVI. Thätliche Widersetzlichkeit bei einer Auspfändung.

Einer Verfügung des Justizamtes zu R. zufolge, hatte der dasige Gerichtsdiener S. von dem Einwohner Johannes W. zu H. 25 Alb. rückständige Gemeindegelder zwangsweise beizutreiben und verfügte sich zu dem Ende am 12. April 1837 in dessen Wohnung, um nach fruchtloser Anmahnung die Auspfändung zu bewirken.

Nach vorgängiger nochmaligen Vorzeigung des schriftlichen gerichtlichen Pfändungsbefehls, begab sich der Gerichtsdiener S. in eine Kammer des oberen Stockes, zog zum Zwecke der Pfändung den Schlüssel aus einer Lade und steckte solchen in seine Tasche. Johannes W., welcher dem Gerichtsdiener gefolgt war, forderte diesen Schlüssel zurück, indem er ihn zugleich einen Bettelkerl, der zu Hause nichts habe und den Menschen das Blut abzapfe, der so gut ein Betrüger sei, wie seine Vorfahren u. dgl. schimpfte.

Der unverheirathete Bruder des Ersteren, Justus W., der gleich seinem Vater, dem Auszüger Conrad W. hinzu gekommen war, faßte dann den Gerichtsdiener gewaltsam an und nahm solchem den Ladenschlüssel wieder ab, worauf die drei W. den Amtsdiener S. in ihre Mitte bekamen, ihn anfaßten, in der Kammer herumzogen und ihm dergestalt wiederholt Faustschläge auf den Kopf und in das Gesicht versetzten, daß dessen Mütze und bei sich gehabte Papiere zur Erde fielen und ihm Blut aus Mund und Nase lief. Sie schoben sodann den Gerichtsdiener zur Kammerthüre hinaus und bemühten sich, ihn zur Treppe hinunter zu

werfen, wurden aber durch die Vermittelung des herbei geeilten Taglöhners Johannes N. hieran verhindert.

Als der Gerichtsdiener nun zur Treppe hinunter geflüchtet und im Begriffe war, zur Hausthüre hinaus zu gehen, drangen die W. abermals auf ihn ein und faßten ihn an, wobei Justus W. einen in der Ecke gestandenen Prügel ergriff, auf den Ersteren damit zusprang und solchen zu schlagen im Begriffe stand, als ihn der vorerwähnte Johannes N. durch Festhalten daran verhinderte, wobei es dem Gerichtsdiener endlich gelang, auf die Straße zu kommen. Aber auch hier setzten Johannes und Conrad W. die Thätlichkeiten in der Art fort, daß sie den Gerichtsdiener herumzogen, Johannes W. ihn dann am Halse anpackte und mit dem Kopfe rückwärts über einen Holzhaufen beugte, während Conrad W. solchen noch an sechsmal in das Gesicht schlug.

Bei der inzwischen erfolgten Ankunft des Ortsbürgermeisters, der die W. zur Ruhe und Ordnung zu bringen suchte, schimpfte Johannes W. auch auf der Straße den Gerichtsdiener S. in der oben angegebenen Weise und erwiederte dem Bürgermeister: „es sei ihm Alles einerlei, und wenn er auch ins Zuchthaus komme, da habe er doch Ruhe."

Der Gerichtsdiener, welcher diesen Vorfall zur Bestrafung der drei W. anzeigte, versicherte die allenthalbige Richtigkeit dieser Anzeige auf seinen geleisteten Diensteid und ebenso ergab es sich aus den Aussagen der eidlich abgehörten Zeugen, daß die Anzeige in allen Stücken auf Wahrheit gegründet sei und daß der Gerichtsdiener S. mit aller Ruhe und Ordnung bei der beabsichtigten Pfändung sich benommen habe.

Die Angeschuldigten, von denen Johannes W., Besitzer eines überschuldeten Häuschens, 47 Jahre alt, Justus W. Taglöhner, 34 Jahre und Conrad W. Auszüger, 72 Jahre alt ist und welche in keinem schlechten Rufe standen, räumten die Anzeige in allen Stücken als richtig ein, worauf das Obergericht, Criminalsenat zu Marburg am 8. Aug. 1837

„in Erwägung:

daß dem Angeschuldigten Johannes W. das Vergehen der thätlichen Widersetzlichkeit gegen die Pfändung, sowie der Mißhandlung und groben Beschimpfung des Denuncianten in Beziehung auf die Ausübung seines Dienstes,

und den Mitangeschuldigten Conrad und Justus W. neben dem zweiten auch die Theilnahme an dem ersteren Vergehen zur Last fällt,

welche Vergehungen mit schwerer, jedoch dem richterlichen Ermessen anheim gestellter, Strafe zu ahnden sind;

daß nun vorliegend, was die Strafbarkeit der Angeschuldigten im Allgemeinen und zwar zunächst in objectiver Beziehung betrifft, die verübten Thätlichkeiten zwar nicht für schwere zu halten sind, da sie weder eine Verwundung des Gemißhandelten zur Folge gehabt, noch überhaupt dadurch eine ärztliche Behandlung nöthig gemacht, oder Denunciant an der Ausübung seines Dienstes verhindert worden ist;

daß hiernächst aber in subjectiver Beziehung der Umstand, daß Denunciant sich nach dem eigenen Zugeständnisse der Angeschuldigten mit aller Ruhe und Ordnung bei Vornahme der Pfändung benommen, also in keiner Beziehung Veranlassung zu dem Benehmen der Angeschuldigten gegeben hat, dieses mithin allein ihrem brutalen und ungesetzlichen Sinne zugeschrieben werden muß,

ferner die lange Dauer, die Geflissenheit und zum Theile Oeffentlichkeit der Mißhandlungen, sowie deren dreimalige Wiederholung deren Strafbarkeit sehr hoch erscheinen läßt, während Strafmilderungsgründe ihnen überall nicht zur Seite stehen;

daß, was sodann die subjective Thätigkeit der Einzelnen und das sich hieraus ergebende Strafmaas derselben betrifft,

1) Johannes W. den ganzen Vorfall durch Zurück-

fordern des Schlüssels und Ausstoßen aufreizender Schimpfreden begonnen und durch die Art seiner Theilnahme an der Scene vor dem Hause eine ungewöhnliche Rohheit und trotzige Mißachtung der Gesetze bewiesen,

2) Justus W. nicht allein durch das gewaltsame Wegreißen des Schlüssels die thätliche Mißhandlung angefangen hat, sondern auch bei dem Vorfalle auf der Treppe und im Hauserden, insonderheit durch das Bedrohen mit einem gefährlichen Instrumente am thätigsten gewesen ist,

3) Conrad W. bei dem Auftritte in der Kammer und im Hauserden mit zugegriffen und die Gewaltthat vor dem Hause mit ausgezeichneter Bosheit vollführt hat;

daß hiernach die Strafbarkeit der beiden ersten Angeschuldigten sich gleich stellt, während die des dritten mit Rücksicht darauf, daß er nirgens als Urheber in Betracht kommt, niedriger zu bestimmen ist,

daß aber als angemessenes Strafübel eine längere, und zwar bei den ersten beiden Angeschuldigten, qualificirte Freiheitsstrafe erscheint,"

1) den Johannes W. der Widersetzlichkeit gegen eine Pfändung, der thätlichen Mißhandlung und der groben Beschimpfung des Gerichtsdieners S. in Beziehung auf die Ausübung seines Dienstes,

2) den Justus W. und

3) den Conrad W. der Theilnahme an dem Vergehen der Widersetzlichkeit, und des Vergehens thätlicher Mißhandlung für schuldig erkannte und dieserhalb die beiden erstern und zwar jeden derselben zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe und den Conrad W. zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe, unter Nieder-

schlagung der Kosten — wegen Vermögenslosigkeit — verurtheilte. *)

---

*) Der Criminalsenat des Obergerichts zu Cassel bringt bei Bestrafung derartiger Vergehen die Bestimmungen der Verordnung vom 22. October 1830 zur Anwendung. S. die beiden, im ersten Bändchen dieser Straf-Rechtsfälle mitgetheilten Entscheidungen S. 187 — 190.

Der §. 4 der Verordnung vom 19. Novbr. 1827 „über die polizeiliche Strafbefugniß" weist unter Nr. 3 die Bestrafung jeder eigentlichen (thätlichen) Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener in ihrem Berufe den Obergerichten zu. Nicht alle Obergerichte in Kurhessen bestimmen den Begriff der Thätlichkeit gleich; während nämlich die Obergerichte zu Cassel und Fulda auch in den Fällen, das Vorhandensein einer eigentlichen (thätlichen) Widersetzlichkeit annehmen, wo derjenige, dem eine Sache abgepfändet worden, solche dem öffentlichen Diener gewaltsam wieder entreißt, hat der Criminalsenat des Obergerichts zu Marburg in der Untersuchungssache wider Eckhard H. von W. — der die von dem Gerichtsdiener wider ihn gemachte Anzeige, daß er, als der Erstere eine ihm abgepfändete Kuh habe aus dem Stalle wegführen wollen, solchem die Kette, an welche die Kuh angebunden gewesen, gewaltsam aus der Hand gerissen und dabei standhaft erklärt habe, daß er die Kuh nicht aus dem Stalle führen lasse — dem Justizamte am 2. Januar 1838 rescribirt, daß dasselbe die Sache selbst abzuurtheilen habe, „da die Anschuldigung keine wider die Person des Gerichtsdieners gerichtete thätliche Widersetzlichkeit zum Gegenstande habe," und so später in ähnlichen Fällen verfahren.

Unter eigentlicher (thätlicher) Widersetzlichkeit im juristischen Sprachgebrauche muß man wohl mit Henke Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik Theil III. Seite 199 „jedes Geltendmachen seines Willens gegen den erklärten Willen der „Obrigkeit, mittelst physischer oder psychologischer Gewalt," verstehen — (s. auch Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Kurhessen, zweites Heft Seite 76, besonders Not. 15) — und es fällt daher auch der Fall, wo Jemand einem Executanten eine bereits abgepfändete Sache gewaltsam wieder entreißt, nach richtiger Ansicht, unter den Begriff einer thätlichen Widersetzlichkeit.

XVII.

Lebensgefährliche Bedrohung eines öffentlichen Dieners in Ausübung seines Berufes.

Der Revierförster S. und der Jäger F. trafen am 29. Januar 1833 in dem W . . . . hainer Forste den Maurer Johannes K. von S., anscheinend auf Wilddieberei ausgehend, an.

Als sie ihn solchergestalt betreten hatten, legte Johannes K. sein mit Schroten Nr. 1. geladenes Gewehr, nachdem er den Hahn gespannt, auf den Förster S. an, ergriff die Flucht und hielt sich dabei stets schußfertig gegen seine Verfolger.

Die von dem gedachten Förster bewirkte, an die Forstrüge-Kommission gelangte, Anzeige wurde von der gedachten Behörde an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen, worauf das Landgericht in H. die Untersuchung einleitete.

Der Angeklagte, 59 Jahre alt, höchst übel berüchtigt, vermögenslos und bereits mehrmals wegen ähnlicher Vergehen, namentlich wegen Widersetzlichkeit gegen einen Forstbedienten in Ausübung des Dienstes mit achtwöchiger Zwangsarbeitshaus-Strafe belegt, stellte die Anzeige in Abrede und beharrte beim Läugnen, als der Förster S. deren allenthalbige Richtigkeit auf seinen geleisteten Diensteid versichert und der Jäger F. solche eidlich bekräftigt hatte, wurde aber dennoch durch ein Erkenntniß des Criminalsenats des Obergerichts zu Fulda vom 28. Mai 1833 der lebensgefährlichen thätlichen Bedrohung eines öffentlichen Dieners in Ausübung seines Berufes für überführt und schuldig erkannt

und deshalb in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt, aus folgenden Gründen:

„in Betracht:

daß Angeklagter zwar die Anschuldigung hartnäckig läugnet,

daß er derselben aber vermöge der auf seinen Diensteid als wahr versicherten Anzeige des Försters S. und der eidlich bekräftigten Aussage des Jägers F. sowie vermöge des Umstandes, daß man sich einer solchen Handlung sehr wohl zu ihm versehen kann, für überführt und schuldig zu erkennen ist;

daß diese rechtswidrige Handlung zwar wegen mangelnden Beweises der Absicht des Angeklagten nicht als einen Versuch zur Tödtung oder Verwundung, wohl aber als eine lebensgefährliche Bedrohung des Försters S. dem Angeklagten zuzurechnen ist;

daß Vergehen dieser Art mit Freiheitsstrafen bedroht sind, deren nähere Bestimmung in Ansehung der Art und Dauer in das richterliche Ermessen gestellt ist, und

daß hierbei erschwerend in Betracht kommt, daß dieses Vergehen gegen den Förster S. während der Ausübung seines Berufes verübt worden ist."

Die von dem Verurtheilten gegen dieses Erkenntniß erhobene Berufung wurde von dem Ober-Appellationsgerichte zu Cassel am 28. October 1833, aus folgenden Entscheidungsgründen:

„in Erwägung:

daß der Appellant der demselben angeschuldigten Thatsache, daß er im Fliehen vor dem Förster S. sein Gewehr schußfertig auf denselben gehalten habe, auf den Grund der Angabe des gedachten Försters, in Gemäßheit des §. 20 der Forststrafordnung vom 30. Dezemb. 1822 und nach der eidlichen Aussage des Jägers F. um so mehr für überführt zu halten ist, als man sich zu dem Appellanten einer solchen That versehen kann;

daß die Absicht des Appellanten bei diesem Benehmen offenbar dahin gerichtet war, den Förster S. von seiner Verfolgung und Verhaftung abzuhalten, derselbe sich mithin einer Widersetzung mittelst Drohung schuldig gemacht hat; —

daß endlich das Maas der erkannten Strafe zu der Schuld des Appellanten um so weniger außer Verhältniß steht, als der Förster S. sich in Ausübung seines Berufes befand, der Appellant überhaupt in schlechtem Rufe steht und wegen ähnlicher Vergehen schon mehrmals, insbesondere wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstbedienten in Ausübung seines Dienstes mit achtwöchigem Zwangsarbeitshause bestraft worden ist;"
als ungegründet zurückgewiesen.*)

---

*) In dem, im ersten Bändchen Seite 185 mitgetheilten, mit dem vorliegenden ähnlichen, Falle erkannte das Obergericht zu Cassel am 14. Januar 1834 ebenwohl auf dreimonatliche Zuchthausstrafe.

XVIII. Brandstiftung.

Am 16. November 1836, des Nachts zwischen 11 und 12 Uhr brach in der, am südöstlichen Ende des Dorfes K. zwischen den Hofraiden des Johann Adam W., Martin K. und Benedict J. gelegenen, Hofraide des Bauers Franz K. und zwar in der, mit vielem Stroh und Heu und sonstigen landwirthschaftlichen Gegenständen angefüllt gewesenen, an dem Garten nach der Feldseite hin befindlichen und zwischen einem mit einer Holzremise verbundenen Schweinstalle auf der einen und einen Schaafstalle auf der anderen Seite, von beiden Gebäulichkeiten nur wenige Fuße entfernt, gelegenen Scheuer Feuer aus, welches so schnell um sich griff, daß die Scheuer, der Schweinestall mit der Holzremise und der größte Theil des Schaafstalles — ungeachtet der Anstrengung der zur Hülfe herbeigekommenen Dorfbewohner — in kurzer Zeit ein Raub der Flammen wurden. Erst als von der nahe gelegenen Stadt F. eine Spritze zur Hülfe herbeigeeilt war, konnte den Flammen Einhalt gethan und das weitere Umsichgreifen des Feuers verhindert werden.

Der durch diese Feuersbrunst dem Franz K. erwachsene Vermögens = Nachtheil wurde von den verpflichteten Taxatoren und dem Beschädigten, und zwar von dem Letzteren eidlich auf 2571 Gulden 6 Kreuzer angeschlagen.

Gleich am Morgen nach dieser Feuersbrunst um 5 Uhr kam der Einwohner Joseph B. von K. in das, bei K. gelegene, Chausseehaus, hatte eine Stichwunde in der Brust und bekannte sich bei dem daselbst grade anwesenden Kreissecretair, im Beisein vieler Menschen, als Urheber jener Brandstiftung. Dieser Joseph B. von K., 49 Jahre alt, verheirathet und Vater von drei Töchtern, früher als

Bauer und Fuhrmann, in guten Vermögens = Verhältnissen, seit dem Jahre 1829 aber nach ausgebrochenem Concurse über sein Vermögen sich vom Taglohn ernährend, in sehr schlechtem Rufe stehend und bereits mehrmals bestraft, namentlich

a) im Jahre 1819 wegen Verwundung mit achttägiger Gefängnißstrafe,

b) im Jahre 1821 wegen Mißhandlung und Verwundung mit einer gleichen Strafe, und

c) durch Erkenntniß des Obergerichts zu Fulda vom 4. Januar 1830 wegen lebensgefährlicher und auf Brandstiftung Bezug nehmender Drohungen mit vierwöchiger Gefängnißstrafe belegt und unter polizeiliche Aufsicht gestellt, übrigens aber in Ansehung des ihm gleichzeitig angeschuldigten Versuchs einer Brandstiftung von der Instanz entbunden,

gestand in der hierauf eingeleiteten Untersuchung wiederholt ein:

„am 16. November 1836 sei er nach dem Mittagsessen von der G . . . . mühle, woselbst er sich, nach seiner vier Wochen vorher erfolgten Rückkehr aus der Wetterau, bei seinem Schwager aufgehalten, nachdem er von dem Letzteren 12 Kreuzer Zehrgeld erhalten, weggegangen, um sich auf dem Kreisamte einen Paß zu holen. Zwischen 3 und 4 Uhr in F. angekommen, habe er sich alsbald zu dem Kaufmann A. begeben und für vier Kreuzer einen Feuerstahl, einen Stein und Schwamm gekauft, um diese Gegenstände zum Anzünden seiner Tabackspfeife zu gebrauchen. Da er gedacht, daß er doch keinen Reisepaß auf dem Kreisamte bekommen werde, sei er mit Umgehung des Letzteren vom Kaufmann A. graden Weges in das Wirthshaus zum R. gegangen, habe hier drei halbe Kännchen Branntwein und auch einmal mit dem Fuhrmann H. Bier getrunken und sei daselbst bis zur Zeit, wo die Lichter angezündet worden, geblieben.

Während seiner Anwesenheit in diesem Wirthshause, kurz vor seinem Weggehen aus demselben, sei ihm wieder in die Gedanken gekommen, wie das Landgericht ihn gesetzwidrig concurs gemacht habe und er habe da den Entschluß gefaßt, seinem Vetter Franz K. in K., welcher seine Stieftochter geheirathet und mit dieser aus dem über ihn ausgebrochenen Coucurse die früher von ihm (dem Angeklagten) besessenen Güter bekommen habe, die Scheuer anzustecken.

Mit diesem Entschlusse habe er das Wirthshaus verlassen, sei zu dem gegenüberwohnenden Kaufmanne N. gegangen, habe bei demselben für zwei Heller Schwefelfaden gekauft und sich dann in die L . . . . . gasse in das Wirthshaus des Joseph H. begeben. Hier habe er sich bis gegen 10 Uhr Abends aufgehalten und drei oder vier halbe Kännchen Branntwein getrunken. Um die angegebene Zeit habe er sodann dieses Wirthshaus verlassen und sich graden Weges, in der Absicht die Scheuer seines Schwiegersohnes Franz K. in Brand zu stecken, nach K. begeben.

Kurz vor 11 Uhr Abends sei er daselbst angekommen und habe sich auf der Chaussee bis dahin begeben, wo zwischen dem Chausseehause und dem daneben stehenden kleinen Häuschen der Weg abführt, auf dem man bis zum Hofe des Franz K. zwischen dessen Wohnhause und dem daneben gelegenen Schweinstalle hindurch gelangt. Auf diesem Wege, an dem Hofe des Franz K. angekommen, habe er sich hinter dem Schweinstalle und der Scheuer her bis an die nach dem W . . . . schen Hofe zu liegende Giebelseite der letzteren begeben, hier einige Fuß hoch von der Erde ein Wetterbrett losgerissen, den Stahl, Stein, Schwamm und Schwefelfaden hervorgeholt, Feuer geschlagen, den Schwefelfaden angezündet und diesen so brennend an das hinter dem losgerissenen Wetterbrette in der Scheuer, dicht an der Wand, auf-

geschichtete Stroh, welches alsbald zu brennen angefangen habe, gehalten. Den Schwefelfaden, von welchem er noch ein Stückchen in der Hand gehabt, habe er dann weggeworfen und sich durch den Garten hinter der Scheuer auf das daran befindliche Feld begeben, von wo er gesehen, daß die Scheuer alsbald in Brand gerathen und das Feuer durch das Dach in die Luft aufgelodert sei.

Er sei etwa eine viertel Stunde auf dem Felde gewesen, als er sich aus Reue und Ungeduld mit seinem Taschenmesser einen Stich in die Herzgrube versetzt habe, um sich das Leben zu nehmen. Er würde auch seinen Zweck erreicht haben, allein der Stich sei nicht tief genug gegangen. Inzwischen sei er zusammengestürzt und ohnmächtig geworden, so daß er nichts mehr von sich gewußt habe.

Am andern Morgen sei er wieder zu sich gekommen, aber ganz schwach und erfroren gewesen, und habe sich deshalb in das nahe gelegene Chausseehaus zum Chausseewärter S. begeben, woselbst er bis zur Ankunft der Behörden und seiner erfolgten Verhaftung geblieben sei."

Gleichzeitig gestand der Angeklagte weiter ein, daß er schon seit dem Jahre 1829, wo ihm die Güter gerichtlich verkauft worden seien, zuweilen den Gedanken gehabt habe, die Scheuer anzustecken und daß er solche deshalb in Brand gesteckt, weil er geglaubt, daß er von dem Landgerichte rechtswidrig behandelt worden sei und damit die Scheuer mit ihrem ganzen Inhalte verbrenne.

Nach geführter Hauptuntersuchung erkannte der Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda den Angeschuldigten am 10. April 1837 der Brandstiftung für schuldig und verurtheilte ihn dieserhalb, neben Aberkennung des Rechts, die kurhessische Kokarde ferner tragen zu dürfen, in eine zwanzigjährige Eisenstrafe 2ter Klasse und zur

vollständigen Schadensersatzleistung, unter Niederschlagung der Untersuchungskosten wegen dessen Vermögenslosigkeit.

Die Entscheidungsgründe lauten wie folgt:

„In Erwägung:

daß vermöge des unter allen Bedingungen eines vollgültigen Bekenntnisses und im Einklange mit allen Ergebnissen der Untersuchung abgelegten, Geständnisses, wonach Angeklagter die fragliche Scheuer mit dem Vorsatze, eine Feuersbrunst zu erregen, anzündete, eine solche wirklich veranlaßte und dadurch den Aufenthaltsort der Menschen in Gefahr setzte, demselben das Verbrechen der Brandstiftung zur Schuld kommt;

daß dieses Verbrechen auch unter allen wesentlichen Bedingungen einer vollkommnen Zurechnungsfähigkeit beschlossen und vollzogen worden ist, indem Angeklagter vor der Ausführung desselben zwar geständiger- und überwiesener Maßen ziemlich viel Branntwein genossen hat, hierdurch aber seinem eigenen Geständnisse zufolge, keineswegs in einen Zustand von Trunkenheit versetzt worden ist, welcher ihn verhindert hätte, in seiner beabsichtigten Handlung ein schweres Verbrechen zu erblicken und die allgemein bekannte Strafbarkeit desselben einzusehen, hiervon abgesehen aber es an äußeren Umständen, welchen eine, die Zurechnung vermindernde Einwirkung beigelegt werden könnte, überall fehlt;

daß, was nunmehr die Bestrafung des solchergestalt vorliegenden Verbrechens anlangt, die Brandstiftung zwar zufolge des, in Ermangelung eines bestehenden particulairen Gesetzes, zur Anwendung kommenden Art. 125 der peinlichen Gerichtsordnung mit der Todesstrafe geahndet werden soll,

daß auch diese Strafe jedoch nach dem, jene gesetzliche Bestimmung modificirenden, dermaligen Gerichtsgebrauche nur dann erkannt zu werden pflegt, wenn die Brandstiftung entweder wirklicher Mordbrand gewesen

war, oder wenn sie einen beträchtlichen Schaden, namentlich die Einäscherung mehrerer Wohnhäuser, zur Folge gehabt hatte,

daß mithin im vorliegenden Falle, wo keine dieser Voraussetzungen vorhanden ist, die gesetzlich verwirkte Todesstrafe nicht zur Anwendung zu bringen steht,

daß auch in dem Betracht, daß Angeklagter, seiner für wahr zu haltenden Behauptungen zufolge, nur das Niederbrennen der Scheuer, nicht aber anderer Gebäude und namentlich nicht des Wohnhauses, beabsichtigte und daß bei dem stattgehabten geringen Luftzuge, der alsbaldigen Entdeckung des Feuers und der sofort geleisteten Hülfe zum Löschen des letzteren keine große Gefahr vorhanden war, daß das Feuer auch die in einer Entfernung von 40 bis 50 Schritten von der abgebrannten Scheuer zunächst liegenden Wohnhäuser des K. und W. ergreifen werde, nicht auf lebenswierige, sondern nur auf eine zeitlich begrenzte peinliche, Freiheitsstrafe zu erkennen ist;

daß übrigens bei der Bestimmung und Ausmessung dieser Strafe erschwerend in Betracht kommt, daß Angeklagter sein Verbrechen an dem Eigenthume naher Verwandten, und zwar ohne alle, von denselben ihm gegebene, Veranlassung, verübte und daß er als Beweggrund desselben Bosheit über vermeintlich von Dritten erlittenes Unrecht angiebt, eine solche verbrecherische Triebfeder aber nur als die Ausgeburt eines ganz entsittlichten und verwilderten Gemüths angesehen werden kann."

Die von dem Angeklagten ergriffene Appellation wurde durch ein Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Kassel vom 27. November 1837 als ungegründet zurückgewiesen aus nachstehenden Gründen:

„In Erwägung:

daß Appellant das in der ersten Instanz gegen ihn

ergangene Strafurtheil in Beziehung weder auf den objectiven noch auf den subjectiven Thatbestand angefochten, sondern nur über die Größe der darin ausgesprochenen Strafe sich beschwert und diese Beschwerde damit zu rechtfertigen versucht hat, daß eines Theils eine vollkommene Zurechnungsfähigkeit der That nicht Statt finde und andern Theils Gefahr für Menschenleben nicht beabsichtigt und eben so wenig vorhanden gewesen sei;

daß jedoch eine angeblich verminderte Zurechnung durch das dafür Angeführte nicht begründet wird, indem, wenn man auch annehmen wollte, daß der Wahn des Appellanten, von den Gerichten in dem gegen ihn ausgebrochenen Debitverfahren ungerecht behandelt worden zu sein, sich zu einer fixen Idee gesteigert haben sollte, doch ein ursachlicher Zusammenhang zwischen dieser und der von ihm verübten verbrecherischen That nicht einzusehen ist, das nach den Ergebnissen der Untersuchung und der eigenen Erklärung des Appellanten allein wahrscheinliche Motiv zu der letzteren — seine feindseligen Gesinnungen gegen den nunmehrigen Besitzer seiner Hofraithe, Franz K. — in der unterstellten fixen Idee keinen Erklärungsgrund findet und eine allgemeinere Gemüthsstörung bei dem Appellanten durchaus nicht indicirt ist;

daß ferner auch in dem Genuß einer bedeutenden Quantität geistiger Getränke unmittelbar vor Ausführung des Verbrechens ein Grund verminderter Zurechnung nicht erblickt werden kann, da der Appellant geständigermaßen und nach früheren Untersuchungsacten schon Jahre lang mit dem Gedanken, die Scheune des Franz K. anzustecken, umgegangen ist und bei der Ausführung wirklich mit völligem Bewußtsein und Verstand gehandelt hat;

daß ebenso wenig die mangelnde Absicht, das Leben seiner Mitmenschen in Gefahr zu setzen, eine Straf-

milderung zur Folge haben kann, da, bei dem Vorhandensein solcher Absicht, vielmehr noch ein anderes schweres Verbrechen concurriren und seine Strafbarkeit erhöhen würde, das Vorhandensein dieser Gefahr selbst aber, wenngleich sie nicht als dringend erscheint, doch ganz unzweifelhaft in der nahen Möglichkeit vorliegt, daß das Feuer, wenn nicht dessen Ausbruch zufällig alsbald entdeckt worden wäre, die in geringer Entfernung von der Brandstätte liegenden Wohnhäuser während des Schlafs ihrer Bewohner ergreifen konnte;

daß demnach und bei Abwägung aller objectiven und subjectiven Momente der Schuld des Appellanten, namentlich des angerichteten großen Schadens, der entstandenen gemeinen Gefahr, der langjährigen Prämeditation, des, aller gegründeten Veranlassung ermangelnden, Antriebs zur That und der subjectiven Gefährlichkeit des Appellanten für die Rechtssicherheit, die erkannte zwanzigjährige Eisenstrafe 2ter Klasse um so weniger als übermäßig sich darstellt, da auch die, allein auf seiner nicht widerlegten Behauptung beruhende, Annahme, daß er an die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Feuers außer der angesteckten Scheune nicht gedacht habe, um deswillen einen Milderungsgrund nicht abgeben kann, weil er diese Gefahr einsehen und bedenken konnte und mußte." *)

*) Zu vergleichen ist der im ersten Bändchen Seite 121 mitgetheilte Rechtsfall, Brandstiftung betreffend, wo dasselbe Obergericht auf vierjährige Eisenstrafe 2ter Klasse am 14. Novbr. 1831 erkannt hat.

XIX. Forstfrevel.

Erster Rechtsfall.

Gewohnheitsfrevler.

Der Taglöhner Heinrich S. von Hersfeld wurde im Jahre 1829 wegen eines verübten Forstfrevels zur Anzeige gebracht und diese Anzeige von dem Forstbusgericht deshalb zur besonderen Untersuchung verwiesen, weil derselbe als ein Frevler von Profession bezeichnet worden war.

Es wurde hinsichtlich der früheren Bestrafungen eine summarische Nachweisuug von dem Jahre 1828 in folgender Weise zu den Acten beschafft:

1stes Quartal	— 4 Fälle	— $26\frac{5}{8}$ Tage	Waldarbeit,
3tes Quartal	— 2 Fälle	— 11 Tage	desgl.
4tes Quartal	— 2 Fälle	— 15 Tage	desgl.
Summa	— 8 Fälle	— $52\frac{5}{8}$ Tage.	

und von dem Bürgermeister, auf deshalbige Aufforderung, berichtet, daß der Angeklagte kein Vermögen besitze und darüber, ob derselbe das Holzfreveln grade als Gewerbe treibe, von ihm keine Auskunft zu ertheilen sei.

Weil der Angeklagte die gegen ihn erhobene Anzeige nicht zu widersprechen vermocht hatte, verurtheilte ihn die Forstrüge-Kommission zu Fulda am 8. October 1829 als Frevler von Gewerbe in eine dreimonatliche Zwangsarbeitshausstrafe.

Auf dagegen erhobene Appellation bestätigte das Ober-Appellationsgericht jenes Erkenntniß am 25. März 1830 und sprach in den Entscheidungsgründen aus:

„in Erwägung:

„daß der Vorschrift des §. 40 der Verordnung vom „30. Dezember 1822 a) durch die vom Forstbusgerichte „an die Forstrüge=Kommission bewirkte Einsendung der „Auszüge über die früher vom Querulanten erlittenen „Strafen neben den die jetzigen Forstfrevel betreffenden „Untersuchungs=Acten ein völliges Genüge geschehen ist, „ohne daß es nach Querulantens Behauptung erfor„derlich war, die auf die früheren Bestrafungen sich „beziehenden Verhandlungen beizufügen;

„daß, wenn man auch nicht nach der amtlichen Ver„sicherung des Bürgermeisters N. den Querulanten für „einen Holzfrevler von Profession halten wollte, doch „zu der ausgesprochenen besonderen Strafe in sofern

---

a) Dieser §. lautet:

„Wenn eine schon häufig wegen Frevel bestrafte Person durch „die Strafe von fernerer Begehung sich nicht ab„schrecken läßt, oder mit dem Frevel ein Gewerbe treibt, „indem sie die gefrevelten Gegenstände nicht zu eigener Noth„durft gebraucht, sondern verkauft; so hat das Busgericht „einen solchen Fall unter Anlegung der Verhandlungen und „der Auszüge über die früheren Strafen, sowie mit Angabe „der Gründe einer verwirkten besonderen Bestrafung, und „mit genügender Nachricht über die häuslichen und Vermö„gens=Verhältnisse des beharrlichen Frevlers, an die Forst„Rüge=Kommission einzusenden und diese Behörde neben der „gewöhnlichen Geldstrafe, wenn derselbe zahlungsfähig ist, „noch eine angemessene Gefängniß=, Zwangsar„beits= oder Zuchthausstrafe, jedoch unter einjähriger „Dauer, auszusprechen, oder, wenn auch letztere Strafe „fruchtlos bleiben würde, den Fall dem Obergerichte zur „Erkennung einer längeren Zuchthaus= und demnächst auch „Eisen=Strafe, mitzutheilen."

Durch das Gesetz vom 3. August 1833, §. 8, sind die Forstrüge=Kommissionen gänzlich aufgehoben worden und die Obergerichte an deren Stelle getreten.

„ein hinlänglicher Grund sich darbot, als Querulant „bereits achtmal wegen Forstfrevels bestraft worden „ist, in dem betreffenden §. 40 der Forst-Straf-Ord-„nung aber, außer dem Falle des gewerbmäßigen Fre-„velns noch der Umstand als ein Grund der besondern „Bestrafung erwähnt wird, daß Jemand von der Bege-„hung von Freveln gewisser Art durch die wegen gleicher „Vergehen schon häufig erlittenen Strafen sich nicht „abschrecken läßt." b)

---

b) Bei der Bestimmung des vorher mitgetheilten §. 40 der Forst-Straf-Ordnung, die es nicht genau festsetzt, wie vielmal Jemand bereits wegen solcher Frevel bestraft worden sein müsse, um ihn als Gewohnheitsfrevler, oder als häufig Bestraften, betrachten zu können, ist nicht zu verhüten, daß darüber bei den Gerichten verschiedene Ansichten herrschen.

Das Obergericht in Marburg hat mehrmals und noch in der jüngsten Zeit in Fällen, wo Personen in den Vorjahren wegen gleicher Holzfrevel bereits 20 mal und darüber gestraft worden waren, die Acten dem Untergerichte zur eigenen Aburtheilung remittirt. Ich will hier nur einen solchen Fall mittheilen.

Der Jacob W. von H. wurde wegen, im ersten Quartale 1836 an fünf verschiedenen Tagen verübten, Forstfreveln — wovon einer mit einer Strafe von 4 Thlrn., zwei mit einer solchen von 8 gGr. und zwei mit einer solchen von 6 gGr. bedroht sind — zur Anzeige gebracht, an dem Forstbusgerichte, nachdem er die Richtigkeit der Anzeige eingeräumt hatte, als Gewohnheitsfrevler bezeichnet und die besondere Untersuchung der Sache verfügt.

Nach den zu den Acten beschafften Auszügen über die früher vom Angeklagten verübten Forstfrevel, war derselbe bereits bestraft worden:

im 1sten Quartale 1831 fünfmal, jedesmal mit 8 gGr.,
im 4ten Quartale 1831 einmal mit 1¼ Tag Waldarbeit,
im 1sten Quartale 1832 einmal mit 8 gGr.,
im 1sten Quartale 1833 zweimal, jedesmal mit 1½ Tag Arbeit,
im 4ten Quartale 1833 dreimal und zwar einmal mit 8 gGr. und zweimal mit 3¾ Tagen Arbeit,
im 1sten Quartale 1834 viermal, zweimal mit 3¾ Tagen und zweimal mit 1¼ Tagen Arbeit,

im 2ten Quartale 1834 einmal mit 1½ Tagen Arbeit,
im 3ten Quartale 1834 einmal mit 8 gGr.,
im 4ten Quartale 1834 einmal mit 8 gGr.,
im 1sten Quartale 1835 zweimal mit 8 gGr und 6 gGr.,
im 3ten Quartale 1835 einmal mit 1 Tag Arbeit,

also im Ganzen 22 mal und es ergab sich auch, daß diese Strafen vollzogen waren.

Als das Justizamt nach geschlossener Untersuchung, worin der Angeklagte wiederholt die Richtigkeit der Anzeige eingeräumt hatte, die Acten in Gemäsheit der Vorschrift des §. 40 der Forst-Straf-Ordnung an das Obergericht in Marburg eingesendet hatte, wurden solche mit folgendem Beschlusse am 26. Juli 1836 zurückgesendet:

„Da zur Begründung eines Antrags auf außerordentliche Be- „strafung, dem §. 40 der Forst-Straf-Ordnung vom 30. Dezbr. „1822 gemäs, rechtserforderlich ist, daß der Angeklagte wegen „Forstfrevel bereits häufig bestraft wurde, diese Voraussetzung „aber hier als vorhanden nicht angenommen werden kann, indem „der Angeklagte seit Anfang des Jahres 1831 überall nur 22 mal „in geringe Strafen genommen, im zuletzt abgewichenen Jahre „sogar nur wegen dreier unbedeutender Frevel zur Anzeige ge- „bracht wurde; so gehen die eingesendeten Acten an das Justizamt „zurück, um wegen Bestrafung der jetzt zur Anzeige gebrachten „Frevel das Geeignete zu verfügen."

Dagegen hat das Obergericht in Fulda noch am 12. Juni 1837 den Tobias S. von H., welcher erst sechsmal wegen gewöhnlicher Holzfrevel und viermal gleichzeitig wegen dabei sich schuldig gemachter Widersetzlichkeit gegen die Pfändung (Abnahme der Hau-Instrumente) bestraft worden war, wegen einiger im 4ten Quartale 1836 verübter, nicht bedeutenden Holzfrevel, als Gewohnheitsfrevler zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Die oben mitgetheilte Entscheidung des höchsten Gerichtshofes wird einigermaßen zur Beseitigung des bisherigen Schwankens beitragen, wenn man danach annimmt, daß schon eine acht- bis zehnmalige frühere Bestrafung die Anwendung der Bestimmung des §. 40 der Forst-Straf-Ordnung rechtfertigt.

Zweiter Rechtsfall.

Forstfrevel und nachfolgende Theilnahme.

Gegen den Wirth Anton R., dessen Sohn Ignaz R. und Knecht Joseph H. zu T. machte der verpflichtete Forstlaufer B. die Anzeige, daß die beiden Letztern am 23. März 1835 zur Nachtzeit in dem Waldorte Eichigt eine bereits in das Maas gesetzte Klafter Tannenholz entwendet, mit zwei vierrädrigen Wagen abgefahren und in der Hofraithe des Wirths Anton R. abgeladen hätten, daß der Letztere davon Kenntniß gehabt und das Holz in dessen Nutzen verwendet worden sei.

Nach geschlossener Untersuchung und nachdem der betreffende Oberförster seinen Antrag auf Verurtheilung der drei Denunciaten gestellt hatte, ertheilte der Criminalsenat des Obergerichts zu Fulda am 11. Januar 1836 ein Erkenntniß, wodurch Ignaz R. und Joseph H. wegen des verübten Holzfrevels jeder in eine Geldstrafe von 24 Thlrn., sowie zu gleichen Theilen, jedoch solidarisch, zum Werths- und Schadensersatze mit 4 Thlrn. und Entrichtung eines Pfändegeldes von 8 gGr., mit subsidiarischer Verhaftung des Wirths Anton R., hinsichtlich dieser sämmtlichen Beträge im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit der Angeschuldigten, und jener sodann noch in eine Strafe von 12 Thlrn. und zur Entrichtung eines Pfändegeldes von 1½ gGr., sämmtliche drei Angeklagten auch zu gleichen Theilen in die Untersuchungskosten, jedoch mit solidarischer Verbindlichkeit verurtheilt wurden, aus nachstehenden Motiven:

„in Erwägung:

„daß die Angeschuldigten Ignaz R. und Joseph H. „die Anzeige nachgegeben und eingestanden haben, am „23. März 1835 zur Nachtzeit zwei vierrädrige Wagen „voll aufgeklaftertes und in's Maas gesetztes Tannen-

„holz (eine Klafter zusammen) im s. g. Eichigt entwendet und in die Hofraithe des Wirths Anton N. „gefahren zu haben;

„daß die tarifmäßige Strafe für einen jeden „solchen Wagen nach posit. 62 und 87 des Straftarifs 6 Thlr. beträgt, diese Strafe aber nach posit. „236, weil der Frevel zur Nachtzeit verübt worden, „zu verdoppeln und deshalb jeder der Frevler in eine „Strafe von 24 Thlrn. und zu gleichen Theilen zum „Ersatz des Werthes und Schadens zu verurtheilen ist;

„daß sodann nach posit. 235b des Tarifs der Wirth „Anton N., weil er eingestandener Maaßen den Vortheil des Frevels gezogen, im Falle der Zahlungs„Unfähigkeit der Angeschuldigten, für dieselben subsidiarisch verhaftet bleibt;

„daß aber außerdem derselbe noch, weil er wissentlich an dem gefrevelten Gegenstande Antheil genommen, „selbstständig in die tarifmäßige Strafe nach posit. 233 „des Straftarifs, jedoch ohne die nach posit. 236 eintretende Verdoppelung zu verurtheilen ist."

Bei Beurtheilung der gegen dieses Erkenntniß ergriffenen Berufung kamen bei dem Ober-Appellationsgerichte hauptsächlich folgende Fragen zur Erörterung:

1) ob nicht die posit. 82 des Forst-Straftarifs a) hier Anwendung leide und daher nur eine Strafe von 6 Thlrn. eintreten müsse? weil nur eine Klafter Holz auf zwei vierrädrige Wagen gefrevelt worden sei, d. h. ob das gefrevelte Object den Maasstab der Zuerkennung der Strafe und zwar in der Art bilde, daß die Strafe auf die einzelnen Frevler zu gleichen Theilen zu repartiren sei? und

---

a) „Windfall-, Lager- oder Lese-Brennholz, wo solches zu sammeln „nicht hergebracht ist, ein vierrädriger Wagen oder ein drei- bis vierspänniger Schlitten — — 1 Rthlr. 12 gGr."

2) ob der Vater, beziehungsweise Brodherr, neben der subsidiarischen Haft auch noch nach posit. 233 des Straftarifs b) als Theilnehmer bestraft werden könne?

Das Ober-Appellationsgericht wies am 10. November 1836 die Berufung als ungegründet zurück, indem es aussprach:

„in Erwägung:

„daß bei dem erfolgten Eingeständnisse der Mitangeschuldigten Joseph H. und Ignaz R. — den Frevel an dem, im Walde bereits aufgeklaftert gewesenen Holze, zur Nachtzeit begangen zu haben — von Anwendung der Strafbestimmung unter posit. 82 des Forststraftarifs vom 30. Dezember 1822 um deswillen die Rede nicht sein kann, weil dieselbe blos das verbotene Sammeln von Windfall-, Lager- oder Lese-Brennholz, folglich einen von dem gegenwärtigen ganz verschiedenen Straffall zum Gegenstande hat,

„daß vielmehr der vorliegende Fall lediglich nach den Bestimmungen des angezogenen Tarifs unter posit. 62 und 87 zu beurtheilen ist, welchem zufolge der Frevler für den vierrädrigen Wagen, und zwar, wenn die Entwendung an, auf dem Stamme stehenden, grünen Brennholze begangen, mit 3 Thlrn., wenn hingegen die Entwendung an schon gefälltem Holze verübt worden ist, das Doppelte, mithin eine Geldstrafe von 6 Thlrn. zu entrichten hat;

---

b) „Alle diejenigen, welche an der Verübung eines Forstfrevels thätigen Antheil nehmen, z. B. durch Hauen, durch die Abfuhr, oder dadurch, daß sie zu Letzterer ihr Geschirr hergeben, und alle, welche an gefrevelten Gegenständen wissentlich Theil nehmen, solche kaufen oder verkaufen, sollen ebenso, wie die Thäter, zu der tarifmäßigen Strafe, ... besonders verurtheilt werden, — für die Bezahlung des als Werths- und Schadens-Ersatz zu betrachtenden Straf-Antheils . . . . aber solidarisch mithaften."

„daß diesemnach, und da die beiden genannten An„geklagten das entwendete Holz zu zwei verschiedenen „Malen mittelst eines vierrädrigen Wagens aus dem „Walde geschafft haben, denselben eine Strafe von „12 Thlrn. und zwar, weil der Frevel zur Nacht„zeit verübt worden ist, nach posit. 236 des Tarifs „doppelt, mithin überhaupt eine Strafe von 24 Thlrn. „zuzuerkennen ist;

„daß hingegen die Behauptung des Appellanten — „wie nur der in der posit. 62 des Tarifs bestimmte „Strafansatz c) habe verdoppelt werden können — für „ungegründet um so mehr zu halten ist, als bei dem „hinzutretenden Schärfungsgrunde die gesetzlich verwirkte „Strafe zu verdoppeln ist, als solche aber im vorlie„genden Falle keine andere, als die in der posit. 87 „erwähnte Strafe d) angesehen werden kann;

„daß schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grund„sätzen von mehreren Mitschuldigen jeder Einzelne die „gesetzmäßige Strafe erleiden muß, ohne daß, der Regel „nach, ein Unterschied zwischen Geld- und anderen „Strafen stattfindet;

„daß der Forststraftarif vom 30. Dezember 1822 „einen solchen Unterschied ebenfalls nicht anerkennt, im „Gegentheile nach posit. 233 alle diejenigen, welche an „der Verübung eines Forstfrevels thätigen Antheil ge„nommen haben, mit der vollen gesetzlichen Strafe „belegt wissen will;

---

c) „Grünes Brennholz aller Holzarten ohne Unterschied, es bestehe „in spaltigen, oder in Prügel- oder Reiserholz . . . . ein vierrädriger „Wagen, ohne Rücksicht auf Bespannung, oder ein drei- bis vierspän„niger Schlitten — — 3 Thlr."

d) „Wer liegendes, oder schon gefälltes Bau-, Werk-, Brenn„oder Kohlholz entwendet, es mag bereits einem Anderen überwiesen, „schon bearbeitet, in Klaftern und Haufen aufgesetzt, oder noch nicht „sein, soll doppelte Strafe entrichten."

„daß solchemnach die beiden Mitangeschuldigten Ignaz „R. und Joseph H. und zwar jeder besonders „in eine Strafe von 24 Thlrn. mit Recht verurtheilt „worden sind;

„daß auch die Bestimmung des Tarifs in Beziehung „auf die Hutefrevel um so weniger als entgegenstehend „anzusehen ist, als deren Bestrafung auf ganz anderen „und namentlich den im Tarife posit. 114 fgd. aufge„stellten Grundsätzen beruht,

„auch der Einwand des Appellanten — daß mit „einer subjectiven Bestrafung der Frevler die posit. „235b des Tarifs e) nicht zu vereinigen sein werde, „eben so wenig für gegründet zu halten ist, indem die „Verbindlichkeit der Eltern und Dienstherrn, für die „Frevel ihrer Kinder und Dienstboten zu haften, wie „sich ohnehin von selbst versteht, nur auf die Geldstra„fen und den Schadensersatz, keineswegs aber auf die „körperlichen und Freiheitsstrafen bezogen werden kann;

„daß der Appellant Anton R. nicht in Abrede ge„stellt hat, von dem, durch seinen Sohn und Knecht „verübten Frevel nachher Kenntniß erhalten, und den „Verbrauch des Holzes in seinem Haushalte zugegeben „zu haben,

„daß diese, dem angefochtenen Erkenntnisse zum „Grunde liegende, Deutung des Geständnisses, welches „der Appellant in der Untersuchung abgelegt hat, auch „in den Aussagen der beiden Mitangeschuldigten in

e) Die posit. 235 des Forststraf-Tarifs lautet:

a) „Bei allen mit der Heerde .... verübten Hute-Freveln .... „sollen die Viehbesitzer für ihre Hirten einstehen.

b) „Hinsichtlich aller und jeder Frevel aber sollen die Brod„herrn für das Gesinde und die Eltern für die bei ihnen „noch im Brode stehenden Kinder haften, insofern sie vom „Frevel Wissenschaft oder Vortheil gehabt, oder dabei sich „etwas haben zu Schulden kommen lassen (vgl. §. 8.)."

„sofern eine Unterstützung findet, als letzteren zufolge „Appellant am Tage nach begangenem Frevel „davon Kenntniß erhalten hat und, wie Ignaz R. hin„zufügt, beim Abladen des Holzes, weil er das Pol„tern gehört, dazu („herunter") gekommen ist,

„wie es dann auch in der Beschwerdenschrift vom „Appellanten gar nicht bestritten wird, daß er bereits „vor der erwähnten Verwendung des gefrevelten Holzes „Kenntniß von dem Frevel gehabt habe;

„daß aber unter diesen Umständen Appellant sich einer „nachfolgenden Theilnahme an dem erwähnten Frevel „unverkennbar schuldig gemacht, und deshalb auch in „Gemäsheit der posit. 233 des Tarifs, welcher zufolge „die nachfolgende Theilnahme ebenso, wie die gleichzei„tige geahndet werden soll, die ihm zuerkannte Geld„strafe von 12 Rthlr. vollkommen verwirkt hat;

„daß dagegen die Ausführung in der Beschwerden„schrift, nach welcher die Strafbestimmungen unter posit. „233 und 235b nicht zugleich Anwendung finden „sollen, keine Berücksichtigung verdienen kann, indem „Appellant für den gedachten Frevel schon um des blosen „Vortheils willen, den er von solchem bezogen hat, nach „posit. 235b zu haften verbunden sein würde, wenn er „auch an demselben nicht, wie gleichwohl geschehen, auf „die oben erwähnte Weise Theil genommen hätte, daher „denn dieses Vergehen nach posit. 233 noch besonders „geahndet werden muß,

„daß aber, dem allem nach, Appellant durch das ange„fochtene Erkenntniß für beschwert nicht zu halten ist." *)

*) Durch den Inhalt dieser Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts sind nun eine Menge Zweifel, welche sich bisher bei Anwendung der angezogenen Bestimmungen des Forststraftarifs in den Gerichten kundgegeben haben, gelößt worden. —

Hier will ich noch die wichtige Frage:

„ob bei Beurtheilung der Competenz in Forst-

straffachen der Werth- und Schadensbetrag mit in Anschlag zu bringen sei?

kurz beleuchten.

Der §. 17 der Forst-Straf-Ordnung vom 30. Dezember 1822, welcher von der Zuständigkeit der Busgerichte handelt, bestimmt:

„die Forstbusgerichte erkennen bis zu zwanzig Thalern „Geldstrafe, dreißigtägiger Strafarbeit, oder vier-„zehntägigem Gefängniß."

und läßt es unbestimmt, ob bei der Beurtheilung der Competenz der Werth- und Schadensbetrag mit in Anschlag zu bringen sei? es erfolgte jedoch zur Beseitigung dieser Unbestimmtheit am 21. April 1824 ein, den sämmtlichen Obergerichten und durch diese den Untergerichten zugegangener, Beschluß des Staats-Ministeriums, Abtheilung der Justiz, dahin:

„daß bei der Berechnung der, nach §. 17 der Forst-Straf-Ordnung die Zuständigkeit der Forstbusgerichte bestimmenden, Straffumme der Werth- und Schadensbetrag mit in Anschlag kommen solle,"

wonach also die aufgeworfene Frage im Wege der Gesetzgebung (durch authentische Interpretation) mit ja entschieden worden ist.

Während nun die meisten Obergerichte — wie nicht anders bekannt — noch bis auf diesen Augenblick hiernach in Fällen, wo die Strafe und der Werth- und Schadensbetrag zusammengerechnet über 20 Rthlr. ausmacht, selbst erkennen, hat der Criminalsenat des Obergerichts zu Marburg am 8. October 1834 zur Nr. 2513 C. C. Pr. ein Circular-Rescript an die ihm untergebenen Untergerichte erlassen und denselben darin bemerklich gemacht, daß bei den in Rede stehenden Sachen, nicht wie dieses bei Confiscationen der Fall sei, der Werth- und Schadenersatz als Strafe betrachtet werden könne, und daß fernerhin, zu Vermeidung unnöthiger Verhandlungen und vermehrter Kosten, bei Beurtheilung der Competenzfrage der Betrag des Werthes und Schadenersatzes nicht zu demjenigen der Strafe hinzuzurechnen sei, — mithin die obige Frage verneint.

Als nun am 26. Februar 1837 ein Untergericht diese Frage bei dem gedachten Obergerichte in Anregung brachte und dieserhalb um Bescheidung bat, wurde dasselbe durch ein Rescript vom 28. März 1837 in die Bestimmung des §. 2 lit. a der Verordnung vom 19. Novbr. 1827 verwiesen und damit bestimmt genug ausgesprochen, daß bei Berechnung der, die Zuständigkeit der Forstbusgerichte (jetzt der Justiz-

ämter) in Forstbußsachen bestimmenden, Straffumme der Werth= und Schadensbetrag nicht mit in Anschlag zu bringen sei, es vielmehr **lediglich** auf die **eigentliche** Straffumme ankomme.

Die zuletzt angeführte gesetzliche Bestimmung lautet:

„Als polizeiliche Strafen sollen gelten:

„a) eine **Geldbuße** bis zu zwanzig Thalern hiesiger (nieder= „hessischer) Währung einschließlich, und zwar mit Einrech= „nung des Werthes konfiszirter Gegenstände, hingegen ohne „Zurechnung des etwa zugleich bestimmten Schadensbetrages,

„b) eine Gefängnißstrafe u. s. w."

Schon der Eingang dieser Verordnung vom 19. Novbr. 1827 ergiebt, daß durch dieselbe mehrere **Zweifel** in Beziehung auf die Begrenzung der polizeigerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen haben **entfernt** werden sollen und der ganze Inhalt derselben erwähnt der **Forstbußsachen** mit keinem Worte, beläßt es also bei der, als lex specialis zu betrachtenden, Verordnnng vom 30. Dezember 1822, und will die ersterwähnte Verordnung vom 19. November 1827 als lex generalis betrachtet wissen.

Nun ist aber nach dem oben erwähnten Beschlusse des **Staats=Ministeriums** — welches bekanntlich vor dem Erscheinen der Verfassungs=Urkunde befugt war, Gesetze authentisch zu interpretiren — kein **Zweifel** darüber, daß der Werth= und Schadensbetrag bei Bestimmung der Competenz in **Forstbußsachen** mit zu rechnen sei, im Jahre 1827 mehr vorhanden gewesen, es brauchte mithin auch keiner **beseitigt** zu werden, und ohnehin hebt — nach anerkannter Rechtsregel L. 80. D. de reg. jur. L. 41. D. de poenis (48. 19.) Cap. 1. de constit. in VI[to] (t. 2.) — ein **neues generelles** Gesetz ein **früheres specielles** nicht auf.

Hiernach schon stellt es sich heraus, daß die **Bejahung** der oben aufgeworfenen Frage **richtig** ist.

Dritter Rechtsfall.

Johannes S. von L. war von einem verpflichteten Forstlaufer, nach der deshalbigen, ins Forstbußregister vom vierten Quartale 1837 eingetragenen, Anzeige, beschuldigt worden, einen Frevel verübt und den Denuncianten in der Ausübung des Dienstes beleidigt zu haben.

Der Anzeige lagen folgende Behauptungen zum Grunde und zwar

1) hinsichtlich des Forstfrevels:

er, der Denunciant, habe am 4. Dezember 1837 des Morgens an der Badenhäuser Wand einen von dem Freveln eines Reitels verbliebenen achtzölligen Wurzelstock vorgefunden,

die Spur habe nach L. geführt und es sei bei der daselbst vorgenommenen Hausvisitation ein zerschnittener und zerhauener Reitel von sechszolligem Durchmesser (an dem oberen Ende) bei dem Johannes S. vorgefunden worden;

dieser Johannes S. hätte hierbei behauptet, er habe dieses Holz im Gemeindewald geholt, jedoch diese Behauptung durch Zeigen des davon zurückgebliebenen Wurzelstockes zu bewahrheiten nicht vermocht;

2) hinsichtlich der Beleidigung:

der Denunciat habe bei seiner vorerwähnten Weigerung, den Wurzelstock vorzuzeigen, zu dem Denuncianten gesagt, er möge sehen, ob nicht der Name daran stehe und grobe Redensarten — die namentlich nicht angegeben waren — geführt.

In der Sitzung des Forstbusgerichtes, in welcher der gedachte Frevel untersucht werden sollte, erschien der, unterm Rechtsnachtheile des Eingeständnisses, gehörig vorgeladene Denunciat nicht und jenes Gericht verurtheilte ihn in seinem Ungehorsam in die tarifmäßige Strafe.

Auf hiergegen eingewendete Revision hob der Criminalsenat des Obergerichtes zu Marburg am 20. Februar 1838 jenes Erkenntniß als nichtig auf, verwies die demselben vorausgegangene Anzeige, soweit solche den Forstfrevel betraf, zur besonderen Untersuchung und wies dieselbe, insoweit sie die Beleidigung zum Gegenstande hatte, zurück, indem es in den Entscheidungs-Motiven aussprach, und zwar

zu 1, hinsichtlich des Forstfrevels:

„daß diese Anzeige nicht auf wirklicher Betretung des Revidenten, sondern auf Behauptungen beruht, die eben so wenig sämmtlich bewiesen als beweisend sind und insgesammt höchstens den Verdacht rechtlich begründen können, Revident habe einen Frevel begangen;

daß aber nur auf wirkliche Betretung gegründete Anzeigen Gegenstand des Contumacialverfahrens sein können, indem jede auf Schlußfolgerungen gebaute Anschuldigung nur Verdacht wider den Angeklagten rechtlich zu begründen vermag und eine Verurtheilung auf blosen Verdacht, mag solcher auf wirklichem oder fingirtem Eingeständnisse von Thatsachen beruhen, unbedingt rechtsverwerflich ist; *)

daß vielmehr dergleichen Anzeigen, wenn sie nicht ausdrücklich eingestanden werden, zur besonderen Untersuchung zu verweisen sind;"

zu 2, hinsichtlich der Beleidigung:

„daß in jener Aeußerung die Requisite der Injurie unerfindlich sind, indem darin, sowie in der ohnehin aller factischen Begründung ermangelnden Beschuldigung grober Redensarten eine ehrverletzende Achtungswidrigkeit nicht gefunden werden kann, und

daher diese Anzeige, als zur Einleitung eines Strafverfahrens ganz ungeeignet erscheinend, ebenfalls keinen Gegenstand eines Contumacialverfahrens rechtlich abzugeben vermag."

*) Die Richtigkeit dieses, der Gerechtigkeit völlig entsprechenden, Satzes leuchtet von selbst ein, während die bisher von vielen, ja den meisten, Untergerichten befolgte Ansicht, daß es einer näheren Prüfung der Anzeigen in dem Falle nicht bedürfe, wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte ungehorsam sei, indem dann, dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäs, die Anzeige für eingestanden erachtet werden müsse, als unhaltbar und der Gerechtigkeit widerstrebend sich darstellt.

Bayerische Staats- bibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schüssler, Joseph,

Actenmäßige Darstellung verschiedener Straf-Rechtsfälle aus der neuesten Zeit nebst den Entscheidungsmotiven der kurhessischen Obergerichte zu Cassel und Fulda, sowie des kurhessischen Oberappellationsgerichts bearbeitet und mit Erläuterungen und Anmerkungen versehen
Bd.: 2

Cassel (1838)

Crim. 232 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395433-4